Heiko Schumacher, Peter Finck, Manfred Klein,
Axel Ssymank und Cornelia Paulsch (Hrsg.)

Wildnis im Dialog

Wildnis und Natura 2000

Bundesamt für Naturschutz

BfN-Skripten 452

2017

Wildnis im Dialog

Wildnis und Natura 2000

Ausgewählte Beiträge des Workshops „Perspektiven für die Umsetzung der Wildnisziele in Deutschland“ des Bundesamts für Naturschutz vom 13.-16. Juni 2016 an der Internationalen Naturschutzakademie (INA) Insel Vilm

Herausgegeben von
Heiko Schumacher
Peter Finck
Manfred Klein
Axel Ssymank
Cornelia Paulsch

BfN
Bundesamt für Naturschutz

Titelfoto: Sukzessionslandschaft (D. Wolff)

Adressen der Herausgeberin und der Herausgeber:

Dr. Heiko Schumacher*
Dr. Peter Finck
Dr. Manfred Klein
Dr. Axel Ssymank
Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn

Dr. Cornelia Paulsch
Institut für Biodiversität – Netzwerk e.V. (ibn)
Nußbergerstr. 6a
93059 Regensburg

* Neue Anschrift:
Dr. Heiko Schumacher:
Heinz Sielmann Stiftung
Unter den Kiefern 9
14641 Wustermark/Elstal

Fachbetreuung im BfN:

Dr. Peter Finck
Fachgebiet II 2.1 „Biotopschutz, Biotopmanagement und Nationales Naturerbe“

Die vorliegende Publikation sowie der zugrunde liegende Workshop wurde finanziert durch das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Tagungsreihe Wildnis im Dialog“ (FKZ 3514 80 1000), gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Diese Veröffentlichung wird aufgenommen in die Literaturdatenbank „DNL-online (www.dnl-online.de).

BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich. Eine pdf-Version dieser Ausgabe kann unter http://www.bfn.de/0502_skripten.html heruntergeladen werden.

Institutioneller Herausgeber:
Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
URL: www.bfn.de

Der institutionelle Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des institutionellen Herausgebers übereinstimmen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des institutionellen Herausgebers unzulässig und strafbar.

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Gedruckt auf 100% Altpapier

ISBN 978-3-89624-189-4

DOI 10.19217/skr452

Bonn - Bad Godesberg 2017

Inhaltsverzeichnis

Wildnis im Dialog – Perspektiven für die Umsetzung der Wildnisziele in Deutschland 5
PETER FINCK, MANFRED KLEIN, HEIKO SCHUMACHER UND AXEL SSYMANK

Wildnis und Natura 2000 aus Sicht der Europäischen Kommission 9
FRANK VASSEN

Möglichkeiten und Grenzen für Prozessschutz und Wildnisgebiete im Schutzgebietsnetz Natura 2000 in Deutschland 15
AXEL SSYMANK, GÖTZ ELLWANGER, MARION ERSFELD, WENKE FREDERKING, STEFAN LEHRKE und ULRIKE RATHS

Wildnis und Natura 2000 auf DBU-Naturerbeflächen.....55
HEIKE CULMSEE

Wildnis und Natura 2000 auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....79
SABINE STEIN und CHRISTINE SCHLEUPNER

Wildnis und Natura 2000 am Beispiel des Nationalparks Hainich 89
MANFRED GROßMANN

Natura 2000 mit Wildnis: Naturdynamische Perspektiven aus Rheinland-Pfalz 105
MICHAEL ALTMOOS und ULRICH JÄGER

Wildnis im Dialog – Perspektiven für die Umsetzung der Wildnisziele in Deutschland

PETER FINCK, MANFRED KLEIN, HEIKO SCHUMACHER und AXEL SSYMANK

1. Abstract

Due to the targets of the National Strategy on Biological Diversity (NSBD) and the National Nature Conservation Campaign of October 2015, concepts for achieving more wilderness in Germany are actually in the focus of German politics, administration and nature conservation associations.

Wilderness – as non-intervention management – on sites of the Natura 2000 network is full of chances, e.g. as an option for many wilderness-suitable habitat types and species, as well as challenges with regard to habitat types and species, which require permanent maintenance for achieving or preserving their favourable conservation status.

In June 2016 the workshop "Wilderness in dialogue – perspectives for implementing wilderness targets" addressed different aspects and solutions of possible nature conservation conflicts in this context at the German International Academy for Nature Conservation.

2. Einleitung

Nach einer ersten Veranstaltung zu Wildnisgebieten in Deutschland im Herbst 2012 auf der Insel Vilm konnte im Jahr 2014 die Tagungsreihe „Wildnis im Dialog“ ins Leben gerufen werden, um mit weiteren drei Tagungen dem Thema Wildnis entsprechend seiner zunehmenden Bedeutung in Deutschland ein Forum zu verschaffen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Umsetzung der Wildnisziele aus der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) und dem Handlungsprogramm „Naturschutz-Offensive 2020“ des Bundesumweltministeriums vom Oktober 2015, in dem das Thema Wildnis als eines von zehn wichtigen Handlungsfeldern aufgeführt wird, steht „Wildnis“ aktuell weiterhin im Fokus von Politik, Verwaltung und Verbänden.

Seit den Grundlagenerörterungen während der ersten Veranstaltungen sind Entwicklung und Erkenntnisstand fortgeschritten, und der Fokus richtet sich nun mehr auf die Perspektiven zur konkreten Umsetzung der NBS-Wildnisziele. Der Weg zur Umsetzung der NBS-Wildnisziele ist voller Möglichkeiten, aber auch Herausforderungen.

Fragen von übergeordneter Bedeutung müssen dabei in gemeinsamen Beratungen von Bund, Ländern und Verbänden beantwortet werden. Das betrifft z.B. die Erarbeitung von Qualitätskriterien für Wildnisgebiete im Sinne der NBS in Deutschland, aber auch die Diskussion fachlicher Fragen z.B. bei bekannten oder möglichen Konfliktfeldern.

Ein wichtiges Themenfeld, bei dem auch konkurrierende Zielstellungen des Naturschutzes aufeinander treffen, ist die Wildnisentwicklung auf Flächen des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 der EU. In den Natura 2000 Schutzgebieten, die die gemeldeten Flächen gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG von 1979) und Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (92/43/EWG von 1992) umfassen, werden spezifische Lebensraumtypen sowie bestimmte Tier- und Pflanzenarten geschützt. Diese Schutzgüter können teilweise über Prozessschutz

erhalten werden, teilweise bedarf es zu ihrem Schutz aktiver Pflegemaßnahmen (SIPKOVA et al. 2010). Da bei Wildnisflächen aber das Zurücknehmen weitgehend aller menschlicher Einflussnahme das zentrale Ziel ist (zur Definition von Wildnisgebieten für Deutschland s. FINCK et al. 2013), können der dauerhafte Erhalt bzw. die nachhaltige Zustandsverbesserung pflegebedürftiger Schutzgüter auf der einen und Wildnisentwicklung auf der anderen Seite grundsätzlich nicht auf gleicher Fläche geschehen. Inwieweit ein temporäres Entstehen von Lebensräumen bzw. Auftreten von Arten in Prozessschutzflächen bis zu einem gewissen Maß einen Beitrag zur Erfüllung auch von nicht a priori wildnistauglichen Natura 2000-Zielen leistet, kann erst bei Vorliegen weiterer Ergebnisse aus der laufenden Forschung und über längere Zeiträume beantwortet werden.

Abb. 1: Heide und Sukzession: Auf ehemaligen Truppenübungsplätzen sind die teilweise flächengleichen Zielsetzungen von Natura 2000 und Wildnis besonders augenfällig (Lieberoser Heide, Brandenburg) (Foto: U. Riecken).

Vor allem die ehemaligen Militärflächen sind es, die aufgrund ihrer Größe und Ausstattung mit vergleichsweise geringer Zerschneidung durch Siedlungen, Straßen u.ä. einerseits besonders für die Wildnisentwicklung prädestiniert sind, andererseits aber eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit und Pflegeerfordernis durch die Existenz seltener, bedrohter und eben oft auch besonders geschützter Lebensräume und Arten des Offenlandes gewinnen (vgl. ELLWANGER & SSYMANK 2012, SCHUMACHER & JOHST 2015). Hauptproblem ist jedoch, dass diese Gebiete mit ihren Offenland-Lebensraumtypen auch als Natura 2000 Gebiete gemeldet sind.

Wie kann mit derart divergierenden Zielen auf gleicher Fläche umgegangen werden? Welchen Raum für eine adäquat flexible Umsetzung auch im Sinne der NBS-Wildnisziele geben die beiden Richtlinien? Wie also können sich teilweise entwickelnde innerfachliche Konflikte lokal, regional oder sogar ggf. national bzw. EU-weit gelöst werden?

Um diesen und weiteren Fragen nachzugehen, die Problematik aufzuzeigen, zu diskutieren und Lösungsmöglichkeiten zu erörtern, war in der Tagung „Wildnis im Dialog – Perspektiven für die Umsetzung der Wildnisziele in Deutschland“ im Juni 2016 dem Thema „Natura 2000 und Wildnis“ ein eigener, ganztägiger Themenblock gewidmet, der in diesem Heft dokumentiert ist. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Tagung auch weitere „Perspektiven für Wildnis in Deutschland“ und das Thema „Wildniskommunikation“ diskutiert.

3. Schwerpunkte des Themenblocks Natura 2000 und Wildnis

Sechs Vorträge spannten während des Themenblocks den Betrachtungswinkel von der Europäischen Kommission über die nationale Sicht in Deutschland bis zu konkreten Beispielen in einzelnen Bundesländern auf. Die in diesem BfN-Skript abgedruckten Beiträge geben die wesentlichen Inhalte dieser Präsentationen wieder. Dabei bildet der konkrete Umgang mit einzelnen Schutzgütern und Flächen den Schwerpunkt der Betrachtungen in den Beiträgen.

Frank Vassen von der Naturschutzdirektion der Europäischen Kommission (EC) zeigt die Verbindungen zwischen Wildnis und Natura 2000 aus Sicht der EC auf. Besonders interessant ist dabei der Gedanke der Entwicklung von strategischen Plänen zur Konfliktlösung auf verschiedenen Handlungsebenen. Als konkrete Anleitung zur Erstellung solcher Pläne wurde angeregt, dass von der EC ein Guidance-Dokument mit Best-practice-Beispielen entwickelt werden sollte.

Das derzeitige Fehlen eines umfassenden strategischen Rahmens auch für Deutschland wird auch im Beitrag von Axel Ssymank et al. vom Bundesamt für Naturschutz aufgegriffen. Es gibt inzwischen allerdings erste Ansätze zur Definition eines solchen Rahmens für Deutschland. Hilfreich – und für sicherlich nicht wenige Akteure etwas überraschend – ist die Tatsache, dass ein Großteil der Lebensräume und Arten der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie in Deutschland wildniskompatibel ist. In solchen Fällen können Wildnisziele und Schutzziele nach Natura 2000 auf der gleichen Fläche zielführend umgesetzt werden. Diese Synergien gilt es zu nutzen.

Die beiden folgenden Beiträge von Heike Culmsee (DBU-Naturerbe GmbH) und Sabine Stein (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) zeigen die Herausforderungen in der Praxis bei der Betreuung von künftigen Prozessschutzflächen und großen Wildnisgebieten in Natura 2000-Gebieten auf. Herausforderungen in Bezug auf Munitionsbelastung und Anforderun-

gen im Zusammenhang mit Übergangszeiten von ersteinrichtenden Maßnahmen bis zur Entlassung in den Prozessschutz spielen dabei eine wichtige Rolle. Ein Gebiet, in dem Wildnis und Natura 2000 Anforderungen eine vergleichsweise hohe Übereinstimmung über die gesamte Fläche aufweisen, ist der Nationalpark Hainich, wie von Manfred Großmann gezeigt wird. Für Arten und Lebensräume im Nationalpark, die nicht wildnistauglich sind, wurden und werden langfristig tragfähige Konzepte entwickelt. Dabei wird auch klar kommuniziert, dass es nicht möglich sein wird, ehemalige Zustände 1:1 wieder herzustellen. Letzteres ist auch gar nicht im Sinne der Natura 2000-Richtlinien, sondern es kommt vielmehr auf die Erhaltungszustände der wertgebenden Arten und Lebensräume im Gebiet an. Für Arten und Lebensräume, die im Nationalparkgebiet selbst nicht adäquat geschützt bzw. gepflegt werden können, ist es im Hainich die Zielsetzung, langfristig im Um-feld Biotope zu entwickeln und die Biotopqualität zu verbessern.

Der Beitrag von Michael Altmoos und Ulrich Jäger aus Rheinland-Pfalz zum Abschluss dieses Themenblocks zeigt einerseits Herausforderungen auf Landesebene zur Umsetzung insbesondere des 2 %-Wildnisziels der NBS auf und vertieft andererseits spezifische Aspekte wie einer notwendigen Zieloffenheit, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Ausbreitung von Neobiota.

4. Literaturverzeichnis

BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. – Berlin, 178 S.

BMUB (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) (2015): Naturschutz-Offensive 2020. – Berlin, 39 S.

ELLWANGER, G. & SSYMANK, A. (2012): Erhaltung von wertvollen Offenlandlebensräumen auf aktiven und ehemaligen militärischen Übungsflächen – eine Einführung unter besonderer Berücksichtigung von Natura 2000. – Naturschutz und biologische Vielfalt 127: 7-23.

FINCK, P., KLEIN, M. & RIECKEN, U. (2013): Wildnisgebiete in Deutschland – von der Vision zur Umsetzung. – Natur und Landschaft 88 (8): 342-346.

SCHUMACHER, H. & JOHST, A. (2015): Natura 2000 und Wildnis auf ehemaligen Militärflächen. – Natur und Landschaft 90 (9/10): 459-464.

SIPKOVA, Z., BALZER, S., EVANS, D. & SSYMANK, A. (2010): Assessing the conservation status of European Union habitats – results of the community report with a case study of them German national report. – Annali di Botanica: 19-37.

Adresse der Autoren:

Dr. Peter Finck, Dr. Manfred Klein und Dr. Axel Ssymank
Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
E-Mail: peter.finck@bfn.de

Dr. Heiko Schumacher c/o Heinz Sielmann Stiftung
Unter den Kiefern 9, 14641 Wustermark/Elstal

1 Wildnis und Natura 2000 aus Sicht der Europäischen Kommission

FRANK VASSEN

1. Einleitung

Das allgemeine Ziel der EU Naturschutzrichtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt in den EU Mitgliedsstaaten. Die FFH-Richtlinie sieht vor, dieses Ziel durch konkrete Vorgaben für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes bestimmter (in den Anhängen der Richtlinie aufgelisteter) natürlicher Lebensräume und wildlebender Tier und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu realisieren. Vergleichbare Vorgaben finden sich in der Vogelschutzrichtlinie.

Artikel 3 der FFH-Richtlinie fordert die Erstellung eines kohärenten europäischen ökologisches Netzes von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“, welches den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und der Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten muss. Der Begriff „Natura 2000-Gebiet“ bezieht sich dabei sowohl auf Gebiete nach der FFH-Richtlinie als auch auf Vogelschutzgebiete.

Zwecks Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten sind innerhalb der Natura 2000 Gebietskulisse für jedes Einzelgebiet arten- und lebensraumtypenspezifische "Erhaltungsziele" festzulegen und darauf aufbauend "Erhaltungsmaßnahmen" zu realisieren.

Aktuell geht die Europäische Kommission davon aus, dass die Natura 2000 Gebietskulisse für den terrestrischen Teil der EU Mitgliedsstaaten größtenteils vollständig ist. Ein Bedarf zur Nominierung weiterer FFH- und Vogelschutzgebiete besteht jedoch weiterhin im Meeresbereich, wo auch derzeit noch alljährlich Nachmeldungen in teils erheblichen Flächenumfängen stattfinden. Die Natura 2000-Gebietskulisse deckt aktuelle 18,1 % der EU28 Landfläche und etwa 5 % der Meeresfläche ab (EUROPÄISCHE KOMMISSION, ENVIRONMENT: Natura 2000 Barometer).

2. Wildnis und Natura 2000

In den Naturschutzrichtlinien ist die Art der zu setzenden Erhaltungsmaßnahmen nicht näher ausgeführt, da Maßnahmen lediglich als "Mittel zum Zweck" für die Erreichung der Erhaltungsziele zu betrachten sind und die Auswahl der geeignetsten Maßnahmen den nationalen Behörden obliegt. Entsprechend ist auch der Begriff "Wildnis" weder als Ziel noch als Maßnahme in den Richtlinien explizit erwähnt.

Spätestens seit der Resolution des Europäischen Parlaments vom 3. Februar 2009 zur Wildnis in Europa hat der Wildnisbegriff eine verstärkte Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit dem Management von Natura 2000-Gebieten erfahren.

2013 veröffentlichte die Kommission (englischsprachige) Guidelines zum Thema „Wildnis in Natura 2000“. In dem Dokument wird explizit anerkannt, dass die verbleibenden Wildnisgebiete in der EU für zahlreiche Arten und Lebensraumtypen eine bedeutende Rolle für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes spielen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2013, S. 23)

Auch in den jüngsten Guidelines zum Thema "Natura 2000 und Wälder" ist ausgeführt, dass „in manchen Fällen [...] auch das Nichteingreifen und ein strenger Schutz als Erhaltungsmaßnahme gelten“ können (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2015, S. 54).

Durch das LIFE Programm (http://ec.europa.eu/environment/life/index.htm) ist eine Unterstützung der Einrichtung von Wildnisflächen bereits seit mehr als 20 Jahren im Rahmen zahlreicher einschlägiger Projekte realisiert worden, wie ein Blick in die LIFE Projekt Datenbank belegt.

Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine Reihe von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse von einem "non-intervention management" nicht profitieren, und ganz im Gegenteil nur durch ein geeignetes aktives Management erhalten werden können. Beispielsweise sind in den Anhängen A bis C der Guidelines "Farming for Natura 2000" (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2014) eine hohe Zahl von Arten und Lebensraumtypen aufgelistet, deren Erhaltungszustand mehr oder weniger eng an eine Weiterführung eines landwirtschaftliche Flächenmanagements gebunden sein dürfte.

3. Welche Spielräume bestehen bei der Festlegung von Erhaltungszielen?

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie sind in jedem FFH-Gebiet Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen. Bei der Festlegung der Erhaltungsziele und -maßnahmen muss auch die Vorgabe des Artikels 6.2, welche grundsätzliches ein Verschlechterungsverbot für die im Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse vorschreibt, berücksichtigt werden.

All dies legt die Vermutung nahe, dass die Vorgaben des Artikels 6 der Ausweisung neuer Wildnisgebiete in der Praxis immer dort Grenzen setzen dürften, wo durch die Außernutzungstellung eines Natura 2000-Gebietes der Verlust managementabhängiger Arten und Lebensraumtypen drohen dürfte.

Bei der Bestimmung von Erhaltungszielen für ein bestimmtes Natura 2000-Gebiet sollten die Mitgliedstaaten andererseits jedoch auch Prioritäten festlegen, die sich nach der Wichtigkeit des betreffenden Gebietes für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung und für die Kohärenz des Natura 2000-Netzes richten.

In diesem Zusammenhang wird seitens der Befürworter neuer Wildnisgebiete des Öfteren auf potentielle Widersprüche gebietsbezogener Erhaltungszielen managementabhängiger Schutzgüter mit dem Ziel der Erreichung des günstigen Erhaltungszustands wildnisabhängiger Arten oder Lebensraumtypen hingewiesen. Diesbezügliche Fragen wurden auch im Rahmen der aktuellen Tagung aufgeworfen.

Inwieweit eine flexible Auslegung von Erhaltungszielen – z.B. durch einen Ausgleich von Lebensraumtyp- oder Artenveränderungen auf höheren räumlichen Ebenen – im Rahmen eines strategischen Ansatzes zur Festlegung von Erhaltungszielen (d.h. unter Berücksichtigung des übergeordneten Ziels einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes aller natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar ist, ist bislang nicht explizit festgelegt

und kann daher auch im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht abschließend beurteilt werden. Es ist jedoch naheliegend, dass dies im Falle absehbarer gebietsspezifischer Verschlechterungen des Erhaltungsgrads gewisser Schutzgüter nur im Rahmen eines Prüfverfahrens nach Artikel 6.3 und unter Berücksichtigung aller relevanter Vorgaben erfolgen kann.

Beispiele für strategische Ansätze bei der Festlegung von Erhaltungszielen gibt es bereits in einigen Mitgliedstaaten. Vorreiter sind hier Flandern (Belgien) und die Niederlande: Hier wurden zunächst konkrete Erhaltungsziele auf regionaler bzw. nationaler Ebene definiert, und anschließend darauf aufbauend gebietsbezogene Erhaltungsziele und -maßnahmen für die betroffenen Natura 2000-Gebiete entwickelt und festgelegt (siehe z.B. LOUETTE et al. 2011).

Eine Austauschplattform für die Diskussion über strategische Planungen und Managementoptionen bietet die Natura 2000 Kommunikationsplattform des biogeografischen Prozesses. Im Rahmen dieses Prozesses beabsichtigt die Kommission eine verstärkte Förderung des Austauschs hinsichtlich der bisherigen Erfahrungen mit strategischen Ansätzen zur Festlegung von Erhaltungszielen und -maßnahmen.

4. Literaturverzeichnis

EUROPEAN UNION (2013): Guidelines on Wilderness in Natura 2000 Management of terrestrial wilderness and wild areas within the Natura 2000 Network. – URL: (http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/wilderness/index_en.htm) (gesehen am 10.11.2016).

EUROPEAN COMMISSION, ENVIRONMENT: Natura 2000 Barometer (Stand: Januar 2016). – URL: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/barometer/index_en.htm (gesehen am 10.11.2016).

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2014): Farming for Natura 2000, Brüssel, 145 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/FARMING%20FOR%20NATURA%202000-final%20guidance.pdf (zuletzt gesehen am 10.11.2016)

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2015): Natura 2000 und Wälder, Teil I-II, technischer Bericht 2015/08. – URL: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm#guidance_forests (gesehen am 10.11.2016).

LOUETTE G., ADRIAENS D., ADRIAENS P, ANSELIN A., DEVOS K., SANNE K., VAN LANDUYT W., PAELINCKX A. & HOFFMANN, M. (2011): Bridging the gap between Natura 2000 regional conservation status and local conservation objectives. – Journal for Nature Conservation 19: 224-235.

Wilderness and Natura 2000, a perspective of the European Commission

FRANK VASSEN

1. Introduction

The overall aim of the EU nature directives (Habitats and Birds Directive) is to promote the maintenance of biodiversity in all EU Member states. The Habitats Directive intends to achieve that aim via specific requirements for the maintenance or restoration at a favourable conservation status of natural habitat types and native animal and plant species (as listed in its annexes) of Community Interest. Similar requirements are included in the Birds Directive.

Article 3 of the Habitats Directive asks to set up a coherent European ecological network of special areas of conservation under the title of “Natura 2000”, which shall ensure the maintenance or, where appropriate, the restoration at a favourable conservation status of the natural habitat types and the species' habitats in their natural range. The term “Natura 2000-site“ encompasses both SACs (Special Areas of Conservation) of the Habitats Directive and SPAs (Special Protected Areas) of the Birds Directive.

Within the Natura 2000 network of sites, species- and habitat-specific conservation objectives have to be set for each site and, based upon these, specific conservation measures have to be applied, in order to ensure the maintenance or restoration at a favourable conservation status for all relevant habitat types and species.

Currently the European Commission is assuming that the terrestrial part of the Natura 2000 network is largely complete. However, there is still a need for designating additional SACs and SPAs in the marine environment. Currently, additional marine site designations are still occurring on an annual basis, still covering considerable new areas. The Natura 2000 network covers 18.1 % of the terrestrial area of the EU28 and approximately 5 % of its marine area (EUROPEAN COMMISSION: Natura 2000 Barometer).

2. Wilderness and Natura 2000

The Nature Directives do not provide any details on the type of conservation measures to be taken, as these are only seen as „ways and means“ to achieve the conservation objectives, and given that the choice of the appropriate measures is a duty of the national authorities. Accordingly “wilderness” is mentioned neither as an aim nor as a measure within the Directives.

The notion of Wilderness has received an increased attention in relation to the management of Natura 2000-sites following the resolution of the European Parliament from 3rd February 2009 on wilderness in Europe.

In 2013 the European Commission published guidelines on Wilderness in Natura 2000. In this document it is stated explicitly that the remaining Wilderness areas in the European Union “play a significant role in achieving a favorable conservation status of many species and habitats of Community importance” (EUROPEAN COMMISSION 2013, p. 23).

The more recent guidelines on “Natura 2000 and Forests” are also stating that “in some cases, non-intervention and strict protection can also be considered as a conservation measure” (EUROPEAN COMMISSION 2015, p. 49).

For more than 20 years, the LIFE Program (http://ec.europa.eu/environment/life/index.htm) has been supporting the establishment of wilderness areas through many relevant projects, as a short glance on the LIFE project database reveals.

However, all the above cannot hide the fact, that a certain share of habitats and species of Community interest are not favoured by a "non-intervention management", but on the contrary can only be maintained through an appropriate active management. For example the Annexes A to C of the Guidelines "Farming for Natura 2000" (EUROPEAN COMMISSION 2014) provide an extensive list of species and habitat types depending more or less strongly on a continuation of an agricultural site management.

3. What is the margin of freedom when setting conservation objectives?

According to Article 6 paragraph 1 of the Habitats Directive, for every SAC conservation measures have to be established which correspond to the ecological requirements of the Annex I-habitat types and the Annex II-species present on the site. While setting conservation objectives and establishing measures, the requirements of Article 6 paragraph 2 must be duly respected. This means that, when setting the objectives, there is an obligation to ensure that no deterioration or losses of the species and habitats of Community interest present on site can take place.

One should therefore assume that, in practice, the obligations of article 6 shall set a limit to the establishment of new wilderness areas in all those cases, where stopping an active management of a Natura 2000 site would probably lead to the loss of management-dependent species and habitat types.

On the other hand, while setting conservation objectives for a Natura 2000 site Member States are required to set conservation priorities, thereby taking account of the importance of the site for the maintenance or restoration at a favorable conservation status of the species and habitats of Community interest present on the site, as well as to the overall coherence of the Natura 2000-network.

In this context, supporters of new wilderness areas are often drawing the attention to a potential contradiction between the site specific conservation objectives for management-dependent subjects on one hand, and the overall need for achieving favourable conservation status of wilderness-dependent subjects on the other hand. Such questions were also raised in the frame of the current workshop.

In theory, a balancing of changes in species and habitats may be considered at a higher spatial level in the framework of a strategic concept for setting conservation objectives (i.e. a conservation planning approach focusing on the overall aim to ensure favorable conservation status of all natural habitats, plant and animal species of Community interest). To what extent such a flexible interpretation of setting conservation objectives is compatible with the legal obligations of the Habitats Directive has not yet been clearly discussed anywhere and can therefore also not be finally settled in this paper. It is reasonable to assume, however, that in the case of a likeliness of site specific deteriorations of the degree of conservation of certain habitats and species, such a process would require an appropriate assessment in the meaning of article 6 paragraph 3 of the Habitats Directive.

Examples for strategic planning approaches towards setting conservation objectives do already exist in several Member states. The region Flanders (Belgium) and the Netherlands are pioneers in this respect: Overarching conservation objectives were first set at regional or national level, and based on these, site specific conservation objectives and measures were developed and set accordingly (see for example LOUETTE et al. 2011).

The Natura 2000 communication platform within the biogeographical process is offering a possible forum for exchange and discussion on strategic planning and management options. Within the framework of the biogeographical process the Commission intends to foster a more intense exchange regarding current experiences with such strategic approaches for setting conservations objectives and establishing management measures.

4. Sources

EUROPEAN COMMISSION (2013): Guidelines on Wilderness in Natura 2000 Management of terrestrial wilderness and wild areas within the Natura 2000 Network. – URL: (http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/wilderness/index_en.htm) (last seen on 10.11.2016).

EUROPEAN COMMISSION, ENVIRONMENT: Natura 2000 Barometer (as of January 2016). – URL: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/barometer/index_en.htm (last seen on 10.11.2016)

EUROPEAN COMMISSION (2014): Farming for Natura 2000. – URL:http://ec.europa.eu/enviroment/nature/natura2000/management/docs/FARMING%20FOR%20NATURA%202000-final%20guidance.pdf (last seen on 10.11.2016)

EUROPEAN COMMISSION (2015): Natura 2000 and Forests, Part I-II. – URL: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm#guidance_forests (last seen on am 10.11.2016)

LOUETTE G., ADRIAENS D., ADRIAENS P, ANSELIN A., DEVOS K., SANNE K., VAN LANDUYT W., PAELINCKX, A. & HOFFMANN, M. (2011): Bridging the gap between Natura 2000 regional conservation status and local conservation objectives. – Journal for Nature Conservation 19: 224-235.

Adresse des Autors/Author´s Address:

Frank Vassen, Policy Officer
Europäische Kommission, DG.ENV.B3 (Nature Conservation)
Beaulieulaan 5
1160 Brüssel
Belgien
E-Mail: Frank.Vassen@ec.europa.eu

Möglichkeiten und Grenzen für Prozessschutz und Wildnisgebiete im Schutzgebietsnetz Natura 2000 in Deutschland

AXEL SSYMANK, GÖTZ ELLWANGER, MARION ERSFELD, WENKE FREDERKING, STEFAN LEHRKE und ULRIKE RATHS

1. Abstract

Opportunities and limits for non-intervention management and wilderness within the Natura 2000-network of protected areas in Germany

Installing wilderness areas or applying non-intervention management in Natura 2000 can contribute to the target of the German National Strategy on Biological Diversity to increase wilderness area but can occasionally in certain cases cause conflicts with the requirements of EU regulations on nature conservation. We present a systematic analysis for Germany in order to assess the potential for wilderness within designated Sites of Community Importance (SCIs), taking into account suitability for wilderness for all Annex I habitats and Annex II species of the Habitats Directive and bird species of the EU Birds Directive. 480 SCIs with more than 500 ha suitable Annex I habitats were identified. The total area of suitable habitats within SCIs is an equivalent of 2.6 % of the terrestrial surface of Germany. Even considering conflicting management aims we conclude that there is a substantial synergy for applying wilderness concepts in German Natura 2000-sites.

2. Einleitung

Das aus FFH[1]- und Vogelschutzgebieten[2] bestehende europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 beinhaltet eine Vielzahl von unterschiedlichen Lebensraumtypen (LRT), die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Unter den LRT sind einerseits echte Kulturlandschaftsbiotope zu finden, die von einer dauerhaften Nutzung bzw. Pflege abhängig sind (z.B. LRT 6510, 6520 Flachland- und Berg-Mähwiesen, LRT 4030 Trockene Heiden). Andererseits listet Anhang I auch LRT mit einer nur bedingten bzw. teilweisen Pflegeabhängigkeit, ggf. bzgl. bestimmter Subtypen (z.B. Xerothermrasen der LRT 6210, 6240 oder Eichen-Hainbuchenwälder der LRT 9160, 9170) auf. Daneben gehören jedoch auch (potenziell) natürliche Biotope und Ökosysteme, die zum Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes keinerlei Nutzung oder Pflege bedürfen bzw. für die eine solche der gewünschten natürlichen Entwicklung sogar entgegensteht (z.B. fast alle Wald-LRT, aber auch Meeres- und Küsten- sowie Fließ- und Stillgewässer-LRT), zu den Schutzobjekten der FFH-Richtlinie. In ähnlicher Weise lassen sich die Habitate der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie sowie die für die Ausweisung der Vogelschutzgebiete relevanten Vogelarten (Anhang I und relevante Zugvogelarten) einstufen.

[1] nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, ER 1992) ausgewiesene Gebiete, Anhänge in der Fassung EP & ER (2013)

[2] nach der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, EP & ER 2009) ausgewiesene Gebiete

In Deutschland und anderen Mitgliedstaaten wird zunehmend über die Entwicklung von Wildnis und die Eignung von Natura 2000-Gebieten dazu diskutiert (z.B. EC 2013a, JEPSON & SCHEPERS 2016, LEHRKE et al. 2013, NAVARRO & PEREIRA 2015, SCHUMACHER & JOHST 2015). Dies fand in Deutschland u.a. Niederschlag in den anspruchsvollen Wildniszielen der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) der Bundesregierung (BMU 2007). Die darin festgelegten Ziele einer natürlichen, vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche Deutschlands und Entwicklung großflächiger Wildnis(entwicklungs)gebiete auf 2 % der terrestrischen Bundesfläche zu ermöglichen, sind ohne substanzielle Beiträge des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 kaum denkbar. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass es durch die europäischen Naturschutzrichtlinien gelungen ist, in Deutschland 4.557 FFH-Gebiete und 742 Vogelschutzgebiete auf zusammen 15,4 % der terrestrischen Fläche zu schaffen (Stand 12/2015, http://www.bfn.de/0316_gebiete.html). Darunter finden sich auch großflächige Gebiete in Räumen, die noch einen vergleichsweise hohen Anteil einer naturnahen Naturausstattung aufweisen, wie z.B. die Wattenmeere, waldreiche Regionen der Mittelgebirge oder die Hochgebirge (RATHS et al. 2006).

Im Hinblick auf die Möglichkeiten für Wildnisentwicklung stellt sich im Wesentlichen die Frage nach dem Charakter des jeweiligen Natura 2000-Gebietes, d.h. seiner Ausstattung mit LRT und/oder Arten sowie nach der Flächengröße und Struktur (z.B. Anzahl Teilflächen, Flächenform, Mosaike oder eher einheitliche Lebensräume, Nutzungsabhängigkeit). In Bezug auf großflächige Wildnis(entwicklungs)gebiete kommen weitere Kriterien hinzu, wie z.B. Unzerschnittenheit und höhere Anforderungen an Flächengrößen und Arrondierungsmöglichkeiten (FINCK et al. 2013, OPITZ et al. 2015, ROSENTHAL et al. 2015).

Im vorliegenden Artikel werden die Möglichkeiten, aber auch Grenzen einer Wildnisentwicklung in Natura 2000-Gebieten aufgezeigt. Dazu werden die Schutzgüter der FFH- und Vogelschutzgebiete hinsichtlich ihrer „Wildnistauglichkeit“ eingeschätzt, das Schutzgebietsnetz einer ersten groben Analyse hinsichtlich potenziell geeigneter Gebiete für großflächige Wildnisentwicklung unterzogen und einzelne Fallbeispiele vertiefend betrachtet.

3. Eckpunkte des Gebietsschutzes im Natura 2000-Netzwerk

Die FFH-Richtlinie hat die Sicherung der Artenvielfalt in der Europäischen Union zum Ziel. Dieses Ziel soll durch die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Arten der Anhänge der Richtlinie erreicht werden. Instrumente, um dieses Ziel zu erreichen, sind insbesondere der Gebiets- und der Artenschutz, deren Vorgaben bei der Suche nach geeigneten Flächen für Wildnisentwicklung innerhalb des Natura 2000-Netzes zu beachten sind. Die wichtigsten Eckpunkte des Gebietsschutzes sind:

- Das Verschlechterungsverbot: Bezogen auf jedes einzelne FFH-Gebiet gilt nach Art. 6 (2) FFH-RL ein auf die jeweiligen Schutzgüter bezogenes Verschlechterungsverbot mit aktiver Handlungsverpflichtung der Mitgliedstaaten. So obliegt es den Mitgliedstaaten im Falle von negativen Veränderungen des Erhaltungsgrads eines LRT in einem FFH-Gebiet, wie z.B. die zunehmende Verbuschung von Halbtrockenrasen, für geeignete Maßnahmen zur Offenhaltung (z.B. Entbuschung, Beweidung etc.) zu sorgen (vgl. sog. Gibraltar-Urteil des EuGH vom 20.10.2005, C-6/04).

- Die FFH-Verträglichkeitsprüfung: Nach Art. 6 Abs. 3 u. 4 FFH-RL sind Pläne und Projekte, die ein FFH-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Bei negativem Ausgang ist eine Genehmigung nur dann zulässig, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine Alternativenprüfung durchgeführt und Maßnahmen für eine zwingend vorgeschriebene Kohärenzsicherung ergriffen wurden, die bezogen auf die jeweiligen Arten und LRT auch die funktionalen Aspekte berücksichtigt.
- Der Umgebungsschutz: Zum Schutz vor Beeinträchtigungen von außen gilt ein Umgebungsschutz für jedes FFH-Gebiet, unabhängig von der Entfernung oder vom Ausgangsort der Beeinträchtigung.

Durch Art. 7 FFH-RL wurden die Regelungen zum Verschlechterungsverbot und zur Verträglichkeitsprüfung auch auf die Vogelschutzgebiete übertragen. Dem Verschlechterungsverbot ist auch bei der Einrichtung von Wildnisgebieten innerhalb von Natura 2000-Gebieten Rechnung zu tragen (weitere Hinweise dazu unten). Inwieweit Managementpläne zugunsten einer Wildnisentwicklung eine Verschlechterung des Zustands oder den Verlust von nutzungs- bzw. pflegeabhängigen LRT und Arten zulassen dürfen, ist umstritten. Da Managementpläne grundsätzlich mit der Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets in Verbindung stehen, werden sie per se nicht der Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Andererseits kann ein Plan, der letztlich eine erhebliche Verschlechterung des Zustands oder den Verlust von Schutzgütern eines FFH-Gebiets vorsieht, ggf. nicht als Natura 2000-Managementplan anerkannt werden, wodurch somit eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich würde. Neben dem Gebietsschutz wären ggf. nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie außerdem spezielle Regelungen zum Schutz streng geschützter Arten zu beachten (z.B. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Anhang IV-Arten), die ggf. artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erfordern könnten.

3.1. Ergebnisse von FFH- und Vogelschutzbericht 2013 und mögliche Konsequenzen für Wildnisentwicklung

Alle sechs Jahre berichten die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission über den Zustand der LRT und Arten und die nach FFH- und Vogelschutz-RL ergriffenen Maßnahmen. Die letzten Berichte nach beiden Richtlinien wurden 2013 erstellt (ELLWANGER et al. 2014, ELLWANGER et al. 2015 a, b, vollständige Berichtsdaten siehe: http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html bzw. http://www.bfn.de/0316_vsbericht2013.html, zuletzt aufgerufen am 21.10.2016).

Wären alle Arten und Lebensraumtypen in den biogeografischen Regionen in einem günstigen Erhaltungszustand, würde eine Betrachtung des aktuellen Zustands der Gebiete für die Frage der Eignung von Natura 2000-Gebieten für Wildnis ausreichen. Da dies nicht so ist, besteht die Notwendigkeit auch spezifische Entwicklungsflächen zu berücksichtigen. Dies lässt sich aus dem nationalen FFH-Bericht 2013 ablesen, in dem in erheblichem Umfang unzureichende bis schlechte Erhaltungszustände vieler LRT und Arten dokumentiert sind (ELLWANGER et al. 2015 a, b und http://www.bfn.de/0316_monitoring.html). Daher sollen hier kurz die wesentlichen Ergebnisse des FFH-Berichts 2013 und des Vogelschutzberichts 2013 dargestellt werden, soweit diese für die Diskussion Wildnis und Natura 2000 relevant sein können.

Nach dem FFH-Bericht 2013 befinden sich insgesamt 28 % der Lebensraumtypen in einem günstigen Erhaltungszustand, gleichzeitig weisen aber 39 % einen ungünstig-unzureichenden und 31 % der Lebensraumtypen einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand auf. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede in den biogeografischen Regionen: Während in der alpinen Region nur 7 % der Bewertungen ungünstig-schlecht sind, sind es in der atlantischen Region 48 % aller LRT, was u.a. auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die hohe Siedlungsdichte dort zurückzuführen ist. Besonders schlecht ist der Erhaltungszustand der LRT des Grünlandes, der Moore und Sümpfe sowie der Quellen. Im Vergleich zum FFH-Bericht 2007 lassen sich bei den LRT nur Verschlechterungen des Erhaltungszustandes feststellen. Bei den Arten sieht die Situation insgesamt etwas besser aus: 25 % der Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf, 31 % der Arten dagegen einen ungünstig-unzureichenden und 28 % einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand. Auch hier gibt es deutliche Unterschiede zwischen den biogeografischen Regionen: Während der Erhaltungszustand in der alpinen Region mit 38 % der Arten überwiegend günstig ist, wird den Arten in der atlantischen Region in der gleichen Größenordnung mit 40 % ein ungünstig-schlechter Erhaltungszustand attestiert.

Im Vergleich zu den Ergebnissen des FFH-Berichtes 2007 gibt es bei den Arten im Saldo keine großen Veränderungen, sowohl positive als auch negative Entwicklungen halten sich nach der Anzahl der betroffenen Schutzgüter in etwa die Waage. Beispiele für positive Entwicklungen sind vor allem bei Arten aus der Gruppe der großen Säugetiere zu finden, z.B. Wildkatze (*Felis silvestris*), Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) oder Biber (*Castor fiber*). Negative Trends gibt es u.a. bei Arten aus den Gruppen der Amphibien, Schmetterlinge und Wanderfische.

Die Ergebnisse des Vogelschutzberichtes zeigen, dass bei den Brutvögeln ungefähr ein Drittel der Vogelarten zunehmende Bestände (30 %), ein weiteres Drittel stabil-fluktuierende Bestände (35 %), gleichzeitig aber auch ein Drittel abnehmende Bestände (34 %) aufweist. Dabei hat sich der Anteil von Arten mit Bestandsabnahmen im 12-Jahres-Zeitraum gegenüber dem 25-Jahres-Zeitraum deutlich verstärkt. Rückgänge sind vor allem bei den Arten des Offenlandes, u.a. durch die Intensivierung der Landwirtschaft sowie bei den Langstreckenziehern feststellbar. Für die überwinternden Vogelarten sieht die Situation insgesamt besser aus: Während bei 17 % der Vogelarten die Bestände abnehmen, weisen ca. 30 % zunehmende Bestände auf, und zwar sowohl im 12- als auch im 25-Jahres-Zeitraum.

Aus den beiden letzten Berichten zur FFH- und zur Vogelschutzrichtlinie des Jahres 2013 (nach Art. 17 FFH-Richtlinie bzw. Art. 12 Vogelschutzrichtlinie) wird durch den hohen Anteil von Arten und Lebensraumtypen, die sich nicht in günstigem Erhaltungszustand befinden, sowie durch die Bestandsabnahmen vieler Vogelarten ein erheblicher Entwicklungsbedarf erkennbar. Da die „Erhaltung“ nach FFH-Richtlinie die zum Erreichen eines günstigen Zustandes notwendige Entwicklung mit einschließt, sind die Entwicklungsziele der Gebiete bzw. notwendige Potenzialflächen nicht allein aus der Situation des einzelnen Natura 2000-Gebiets ableitbar. Vielmehr bedarf es neben den gebietsspezifischen Erfordernissen des Managements auch der Betrachtung eventuell notwendiger Entwicklungspotenziale für LRT und Arten aus der übergeordneten Sicht einer strategischen Prioritätensetzung zur Verbesserung der Erhaltungszustände. Hierfür sind alle Schutzgüter relevant, die nach den Art. 17 Berichten in der jeweiligen biogeografischen Region einen ungünstigen

Erhaltungszustand (“rot”, “gelb”; auf nationaler und/oder gemeinschaftlicher Ebene) aufweisen. Die Bewertung der Erhaltungszustände erfolgt anhand von vier Einzelparametern, wobei jeder einzelne von ihnen ausschlaggebend für eine ungünstige Bewertung sein kann. Es bedarf also einer Überprüfung der Einzelparameter (Verbreitungsgebiet, Fläche bzw. Population, Struktur und Funktionen bzw. Habitat, ggf. auch Zukunftsaussichten).

4. Natura 2000 und Wildnis: Grundlagen für die Einschätzung

Die Grundsatzfrage ob Wildnis in Natura 2000-Gebieten möglich bzw. wo dies sinnvoll ist, wird spätestens seit der „Conference on Wilderness in Europe“ im Jahre 2009 in Prag EU-weit diskutiert (http://www.wildeurope.org/index.php/about-us/history-key-events/wild-europe-events/prague-conference). Noch vor zehn Jahren stand zunächst der Erhalt der wenigen europäischen „Urwaldreste“ z.B. im Balkan im Vordergrund der Betrachtungen. Dies führte 2007 zur Anerkennung der „Primeval Beech Forests of the Carpathians“ als UNESCO-Weltnaturerbe und bereits 2011 zu dessen Erweiterung um die „Ancient Beach Forests of Germany“ (PLACHTER et al. 2007, KNAPP 2007, FICHTNER et al. 2012). Die fünf deutschen Teilgebiete sind als die wertvollsten und naturnahesten Buchenwälder zu 100 % FFH-Gebiet. Im Januar 2016 wurde nun von elf europäischen Staaten der Antrag auf erneute Erweiterung zum Weltnaturerbe „Primeval Beech Forests of the Carpathians and Other Regions of Europe“ eingereicht (IBISCH 2014, UNESCO 2016). Diese Diskussion um die internationale Schutzwürdigkeit unberührter bzw. sich wieder selbst überlassener Natur und die Anerkennung heimischer Buchenwälder als Weltnaturerbe hat die Akzeptanz für Wildnis in Deutschland und Europa in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Basierend auf der Resolution des Europäischen Parlaments zu Wildnis in Europa von 2009 (EP 2009) gab die EU-Kommission 2013 eine Guideline zum Management von Wildnis und Wildnisgebieten im Schutzgebietsnetz Natura 2000 heraus (EC 2013a). Im Fokus der Guideline steht der Begriff des „Non-Intervention Managements“, das darauf abzielt natürliche Prozesse zuzulassen, menschliche Störungen zu verhindern und Eingriffe zu vermeiden (EC 2013a: 43). Non-Intervention Management umfasst die im Deutschen unter dem Begriff „Prozessschutz“ subsummierten Ziele, betrachtet das Zulassen natürlicher Prozesse im Einzelfall aber auch als lediglich temporäre Managementmaßnahme, die bei substanziellen Veränderungen von LRT oder den Habitaten der Anhang II-Arten ggf. eine Anpassung bzw. Änderung des Managements erforderlich machen kann. Solche Anpassungen/Änderungen des Managements könnten etwa erforderlich sein, wenn das Zulassen natürlicher Prozesse längerfristig zu einem Verlust bestimmter in einem FFH-Gebiet zu schützender LRT oder Arten führen würde oder um turnusmäßig durch gezielte Störungen in den Sukzessionsablauf von bestimmten LRT einzugreifen (z.B. Brand im 20jährigen Turnus in Heiden).

Dieses weit gefasste Verständnis eines „Non-Intervention Managements“ kann dem Prozessschutz im Sinne der langfristigen/zeitlich unbegrenzten Nicht-Intervention, wie er in Wildnisgebieten umgesetzt werden soll, in bestimmten Fällen entgegenstehen. Für die Einrichtung echter Wildnisgebiete reichen die teils eher allgemeinen Empfehlungen der Guideline sowie die Listen möglicherweise für Prozessschutz geeigneter LRT und Arten daher nicht aus. Vielmehr bedarf es einer sorgfältigen Auswahl der Natura 2000-Gebiete mit

möglichst wenig Konfliktpotenzial zwischen dem Ziel der Wildnisentwicklung und den Anforderungen seitens FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie einer kritischen Überprüfung der „Wildnistauglichkeit“ der im Gebiet vorkommenden LRT und Arten (siehe dazu Abschnitt 4.1). Wildnisgebiete werden nach der EU-Guideline fast ausschließlich in naturnahen, weitgehend ungestörten größeren Gebieten gesehen, die in unserer jahrtausendealten Kulturlandschaft kaum noch zu finden sind.

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, dass Wildnisgebiete (WG), Wildnisentwicklungsgebiete (WEG) und Prozessschutz als Managementmaßnahmen unter Minimierung naturschutzfachlicher Zielkonflikte in größerem Umfang auch in Natura 2000-Gebieten möglich sein sollten und in vielen Fällen dazu beitragen können, den günstigen Erhaltungszustand bestimmter Arten und LRT wieder herzustellen oder zu verbessern.

Die folgenden Betrachtungen zu Wildnis und Natura 2000 sollen sich auf zwei Aspekte konzentrieren:

a) Wo und unter welchen Bedingungen sind Wildnisgebiete bzw. Wildnisentwicklungsgebiete in Natura 2000-Gebieten möglich? Dabei wird von einer zusammenhängenden Flächengröße von mindestens 500 ha bzw. bei Waldökosystemen von mindenstens 1.000 ha ausgegangen.

b) Wo und unter welchen Bedingungen bestehen zusätzlich Möglichkeiten, Prozessschutzflächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten einzurichten, die größere Flächen (> 100 ha) umfassen?

Nicht in die Betrachtungen einbezogen werden Aspekte der qualitativen Verbesserung von Lebensräumen durch Maßnahmen, die bei gleichzeitiger Bewirtschaftung der Flächen auf kleinen Teilflächen erfolgen, wie beispielsweise die Erhöhung des Alt- und Totholzanteils bei naturnaher Waldbewirtschaftung durch Ausweisung von Biotopbäumen oder mittels Altholzinselprogrammen. Da eine Reihe verschiedener Begriffsdefinitionen von Wildnis und Wildnisgebieten verwendet wird (vgl. ROSENTHAL et al. 2015), sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang auf die Definition im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) nach FINCK[3] et al. (2013) abgestellt wird.

4.1 LRT und Arten – welche sind „wildnistauglich“?

Da sich der gesetzliche Schutz von Natura 2000 auf die Lebensraumtypen (LRT) und Arten der Anhänge der beiden EU-Naturschutzrichtlinien fokussiert, stellt sich zunächst die Frage, welche LRT und Arten sich ohne jegliche Pflege, Nutzungen oder Managementmaßnahmen dauerhaft sowohl quantitativ als auch qualitativ erhalten lassen bzw. wo unter Prozessschutzbedingungen sogar eine Verbesserung der Erhaltungsgrade lokaler Bestände eintreten kann. Diese LRT und Habitate der Arten werden im Folgenden vereinfachend als (grundsätzlich) „wildnistauglich“ bezeichnet.

3 „Wildnisgebiete i. S. der NBS sind ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, die dazu dienen, einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft zu gewährleisten.“ Unterschiedliche Grade der Naturnähe werden von ROSENTHAL et al. (2015) in Anlehnung an IUCN durch die Unterkategorien Wildnisgebiete i.e.S. mit weitgehend naturnaher Ausstattung und Wildnisentwicklungsgebiete mit eher naturferner Ausstattung abgebildet.

Lebensraumtypen

Die „natürlichen Lebensräume“ des Anhangs I der FFH-Richtlinie (LRT) umfassen zum einen Lebensraumtypen, die weitestgehend der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen (z.B. die Buchenwälder der LRT 9110, 9120, 9130, 9150) und die unter Prozessschutzbedingungen erhalten bleiben werden, somit wildnistauglich sind (SIPKOVA et al. 2010). Ein relativ großer Teil der Lebensraumtypen ist jedoch im deutschen Sprachgebrauch eher als „naturnah“ zu bezeichnen und umfasst gefährdete oder besonders artenreiche Teile unserer Kulturlandschaften, die dauerhaft von bestimmten Nutzungen oder Pflegemaßnahmen abhängig sind (z.B. Magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen der LRT 6510, 6520). „Sekundäre“ Ausbildungen gehören grundsätzlich mit zum jeweiligen LRT (ETC/NBP 2002), sofern diese per Definition nicht explizit im derzeit gültigen EU-Interpretation Manual EUR28 (EC 2013b) ausgeschlossen werden. Damit spielt die Genese der Lebensraumtypen keine Rolle und auch „sekundäre“ bzw. anthropozoogene Lebensraumtypen des Anhangs I unterliegen den Schutzbestimmungen in den gemeldeten Natura 2000-Gebieten und müssen ggf. durch geeignete Managementmaßnahmen erhalten werden.

Klassifizierungen, welche LRT nutzungs- oder pflegeabhängig sind, sind für Deutschland und EU-weit bereits in SIPKOVA et al. (2010), basierend auf einer Einteilung in drei Gruppen, veröffentlicht. Diese Listen wurden unter dem Gesichtspunkt der Wildnistauglichkeit unter Berücksichtigung der neueren Listen von ROSENTHAL et al. (2015) aller in Deutschland vorkommenden LRT überprüft und ergänzt. Im Anhang 1 dieses Artikels findet sich das Ergebnis in einer Tabelle zusammengefasst.

Abb. 1: a (links): Einstufung der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) hinsichtlich ihrer Wildnistauglichkeit auf der typologischen Ebene (Anzahl der LRT in jeder Kategorie); b (rechts): Gemeldete Fläche der LRT in Hektar in den FFH-Gebieten Deutschlands nach Angaben der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (Stand 2015) differenziert nach dem Grad ihrer Wildnistauglichkeit.

In Deutschland ist von den 92 vorkommenden LRT des Anhangs I eine Gesamtfläche von 2.788.832 ha gemeldet, dies entspricht ca. 51 % der FFH-Gebietsfläche. Von den 92 LRT sind mehr als die Hälfte (54) im terrestrischen Bereich und 6 marine LRT wildnistauglich (Abb. 1a). Hinzu kommen weitere 20 LRT, die teilweise oder in bestimmten Ausbildungen wildnistauglich sind. Nur 12 LRT sind grundsätzlich nicht für eine Wildnisentwicklung

geeignet. Bezogen auf die Fläche sieht das Bild etwas anders aus, da hier die hohen Flächenanteile der wildnistauglichen marinen LRT mit mehr als 1,4 Mio. ha ins Auge springen, die allein 53 % der Fläche aller LRT einnehmen. Aber auch im Binnenland ist der flächenmäßig größte Teil der LRT wildnistauglich (vgl. Abb. 1b).

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

In Deutschland kommen rezent 117 Anhang II-Arten vor, die in den FFH-Gebieten geschützt sind. Davon leben 64 Arten, d.h. rund 55 %, in Habitaten, die im Regelfall als wildnistauglich einzustufen sind. Dies sind zahlreiche Fischarten und einige Säugetiere wie Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) oder Luchs (*Felix lynx*). Die Habitate von 33 Arten wurden als teilweise und die Habitate von 20 Arten als nicht geeignet für einen Erhalt durch Prozessschutz eingestuft (Abb. 2). Zu letzteren zählen insbesondere Schmetterlingsarten wie Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) oder Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*). Unter den Arten, deren Habitate als teilweise pflegeabhängig eingestuft wurden, sind z.B. einige Totholzkäfer, die neben Wäldern auch alte Solitärbäume, Alleen oder Baumgruppen besiedeln, wie z.B. Heldbock (*Cerambyx cerdo*) oder Eremit (*Osmoderma eremita*). Die komplette Liste der unter dem Gesichtspunkt der Wildnistauglichkeit ihrer Habitate bewerteten FFH-Arten findet sich im Anhang 2 dieses Artikels.

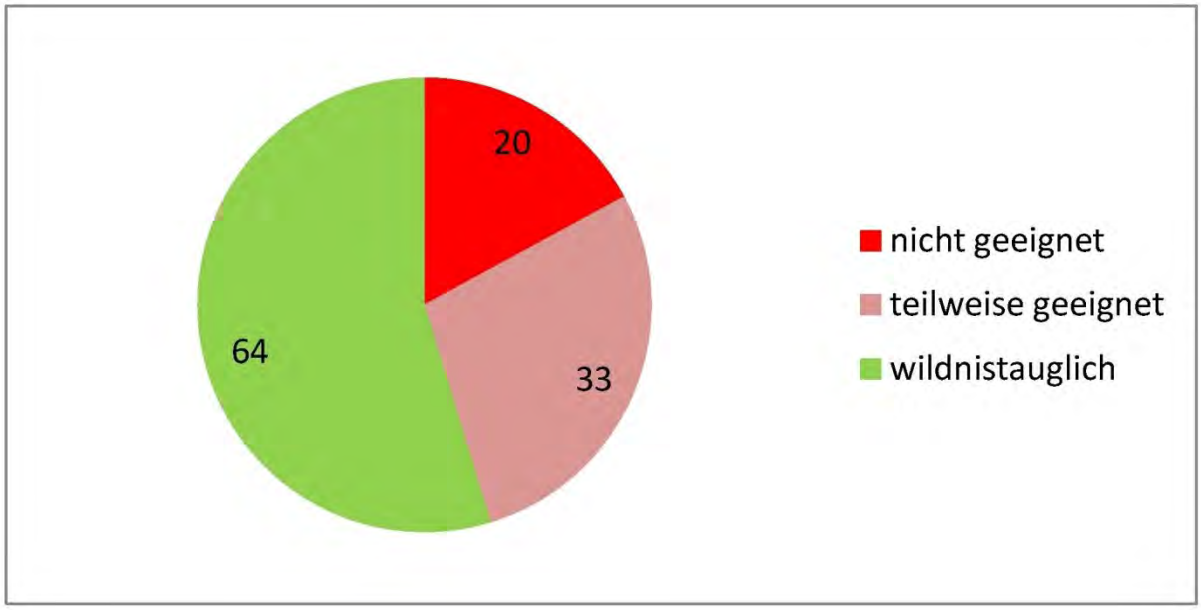

Abb. 2: Einstufung der rezent in Deutschland vorkommenden Anhang II-Arten hinsichtlich der Wildnistauglichkeit ihrer Habitate (Anzahl der Arten in jeder Kategorie).

Die Flächendimension der Arthabitate in den FFH-Gebieten ist aus den bundesweit vorliegenden Daten nicht abschätzbar, da keine Daten zur Größe der Habitatflächen vorliegen und die Populationsangaben in den Standarddatenbögen (SDB) der FFH-Gebiete unterschiedlich präzise erfolgten (Genauigkeit variiert von Angabe „vorhanden“ über Größenklassen bis zu genauen Populationsangaben als Anzahl der Individuen).

Vogelarten

Die Habitate von ca. 50 % der Triggerarten (Zielarten der EU-Vogelschutzgebiete, bestehend aus den Anhang I-Arten und den wichtigsten Zugvogelarten) können als wildnistauglich eingestuft werden, weniger als 20 % leben in nutzungs- bzw. pflegeabhängigen Habitaten (Abb. 3).

Bei den Vogelarten wird in den nationalen Berichten und in den Standarddatenbögen der gemeldeten Gebiete nach dem Status Brut, Durchzug und Überwinterung unterschieden. Eine differenzierte Betrachtung dieser drei Kategorien (vgl. Abb. 3) zeigt, dass bei den überwinternden und den durchziehenden Arten der Anteil von Arten mit wildnistauglichen Habitaten mit mehr als 60 % höher liegt als bei den einheimischen Brutvögeln (ca. 45 %), deren Brutplätze sich häufiger in pflege- und nutzungsabhängigen Habitaten befinden.

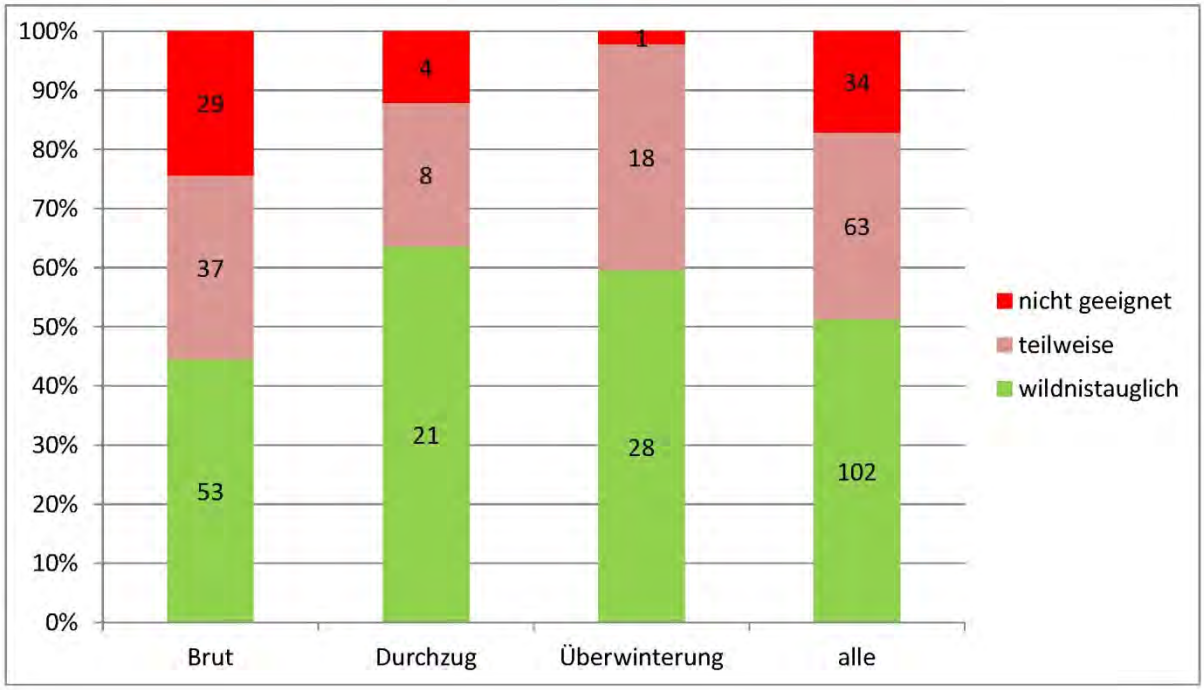

Abb. 3: Einstufung der in Deutschland vorkommenden Vogelarten (Triggerarten) hinsichtlich der Wildnistauglichkeit ihrer Habitate (Prozentanteile und Anzahl der Arten in jeder Kategorie). Die Arten können je nach ihrem Auftreten in Deutschland als Brutvogel, Durchzügler oder Überwinterer ggf. mehrfach gezählt worden sein.

Beispiele für Brutvogelarten, die von Wildnisentwicklung profitieren können, sind z.B. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*) oder Zwergschnäpper (*Ficedula parva*). Die Habitate von Ortolan (*Emberiza hortulana*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) oder Weißstorch (*Ciconia ciconia*) würden bei Aufgabe der Nutzung hingegen in der Regel verloren gehen. Eine vollständige Liste mit den Einstufungen der Vogelarten (auch für Durchzügler und Überwinterer) ist im Anhang 3 zu finden.

4.2 Eignung von Natura 2000-Gebieten für Wildnis

Die Frage, ob Natura 2000-Gebiete als Prozessschutzflächen oder auch großflächige Wildnisgebiete ganz oder in Teilen geeignet sind, ist von ihrer Ausstattung mit Lebensraumtypen und Arten, sowie einer Reihe weiterer Faktoren wie Zerschneidung, vorliegende Beeinträchtigungen oder Vorbelastungen abhängig. Bei marinen Gebieten sind die Rahmenbedingungen grundsätzlich anders als bei Gebieten im Binnenland. Keine der dort vorkommenden LRT und Arten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind von Nutzungen abhängig. Damit besteht grundsätzlich eine Wildniseignung auf ganzer Fläche. Allerdings sind hier die Umsetzungshürden hoch, da es Regelungen zum Fischereirecht auf EU-Ebene gibt sowie Schifffahrt und internationales Seerecht eine wichtige Rolle spielen (v. NORDHEIM et al. 2006). Die aktuelle Nutzung ist durch allgegenwärtige Fischerei, Abbau von Rohstoffen und Windenergieanlagen sehr hoch (weitere Informationen z.B. https://www.bfn.de/meeres naturschutz). Die Diskussion um sogenannte nMPA (no take-Marine Protected Areas) zeigt in Studien positiven ökologischen und ökonomischen Nutzen bei fischereilichen Einschränkungen in Schutzgebieten (CARSTENSEN et al. 2014), jedoch ist das „Ringen“ um die Schutzgebietsverordnungen und Managementpläne der marinen Schutzgebiete noch in vollem Gange. Hinzu kommen zum Teil beträchtliche Umweltbelastungen, wie z.B. Nährstoffeinträge über die Flüsse.

Im Binnenland ist die Ausganglage eine andere: Es liegt eine viel kleinteiligere, zersplitterte Gebietskulisse vor (mit der kleinsten durchschnittlichen Flächengröße der FFH-Gebiete in der EU), die eine Ausweisung großer Wildnisgebiete erschwert. Eine Wildniseignung von Natura 2000-Gebieten ist nicht selten nur auf Teilflächen gegeben. Die Zahl der Schutzgüter ist in terrestrischen Gebieten in der Regel höher. Zudem können im gleichen Natura 2000-Gebiet pflegebedürftige LRT und Art-Habitate mit wildnistauglichen unmittelbar benachbart in einem kleinteiligen Mosaik auftreten. Somit kann die Verpflichtung zum Erhalt der gemeldeten Schutzgüter zu erheblichen Zielkonflikten führen (das Verschlechterungsverbot gilt grundsätzlich gebietsbezogen für jedes einzelne Schutzgut), die in der Festlegung der Schutzziele (conservation objectives) berücksichtigt und mit Hilfe von Managementplänen gelöst werden müssen. Die Überlappung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt eine weitere Schwierigkeit dar, die bei einer Prüfung der Natura 2000-Kulisse auf wildnistaugliche Gebiete berücksichtigt werden muss.

Ein erster Ansatz für eine Ermittlung potenziell geeigneter Gebiete ist der Flächenanteil bzw. die Gesamtfläche wildnistauglicher LRT pro FFH-Gebiet. Abbildung 4 zeigt, dass von den 4.557 FFH-Gebieten Deutschlands 480 Gebiete mehr als 500 ha wildnistaugliche LRT-Flächen, 273 Gebiete davon mehr als 1.000 ha beinhalten. Bei den fünf FFH-Gebieten mit mehr als 50.000 ha LRT-Flächen handelt es sich ausschließlich um marine FFH-Gebiete (einschließlich Wattenmeer). Unter den 17 FFH-Gebieten mit mehr als 10.000 ha LRT-Flächen befinden sich die Großschutzgebiete Biosphärenreservat Pfälzer Wald (DE-6812-301) und Nationalpark Bayerischer Wald (DE-6946-301) sowie das Karwendelgebirge mit Isar (DE-8433-301); die übrigen sind wiederum marine Gebiete, Boddengewässer sowie zwei Gebiete im Elbästuar. Einige dieser marinen und Küstengebiete sind bereits als Nationalparke ausgewiesen und damit großflächig als Gebiete gesichert, in denen die Wildnisentwicklung auf dem überwiegenden Teil der Fläche Vorrang hat. Weitere (nicht alle) können als potenzielle Wildnisgebiete betrachtet werden. Ihre Eignung muss jedoch in jedem Einzelfall durch eine Analyse etwaiger Zielkonflikte geprüft werden (siehe oben).

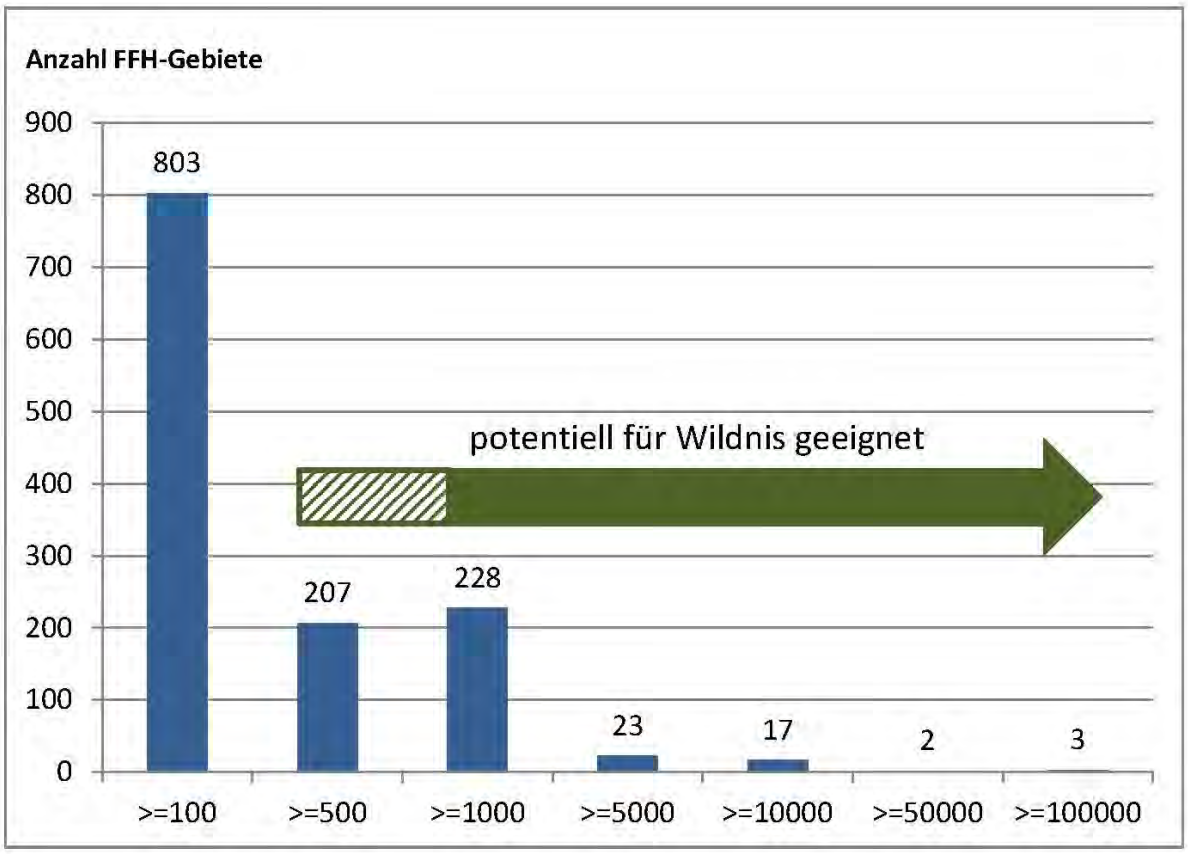

Abb. 4: Fläche (ha) pflegeunabhängiger und damit grundsätzlich wildnistauglicher LRT in Größenklassen in den FFH-Gebieten Deutschlands (eigene Analyse nach den Daten der SDB, Stand 12/2015).

Insbesondere bei den terrestrischen FFH-Gebieten mit LRT-Flächen ab 500 bzw. 1.000 ha ist zu berücksichtigen, dass die Fläche wildnistauglicher Biotope innerhalb der Gebiete vielfach deutlich größer sein kann, als die Fläche der LRT. Dies gilt insbesondere für große Waldgebiete, die sich häufig aus einem Mosaik von Wald-LRT und anderen Waldbiotopen zusammensetzen.

Bei einem Blick auf die Karte in Abbildung 5 lässt sich andererseits ablesen, dass die grundsätzlich wildnistauglichen LRT-Flächen innerhalb der einzelnen FFH-Gebiete im terrestrischen Bereich vielfach keine Flächen von mehr als 1.000 ha haben. Die potenzielle Eignung der FFH-Gebiete zur Einrichtung großflächiger Wildnis(entwicklungs)gebiete bedarf daher im nächsten Schritt der Analyse der Verteilung der wildnistauglichen LRT innerhalb dieser FFH-Gebiete und der Untersuchung der umgebenden/verbindenden Flächen (z.B. Einbettung wildnistauglicher Wald-LRT in große Waldgebiete teils ohne LRT-Status, Konfliktpotenzial durch Verschachtelung mit Flächen pflegeabhängiger LRT und Art-Habitate, Zerschneidung). Beispiele für eine solche Analyse finden sich in Abschnitt 6.

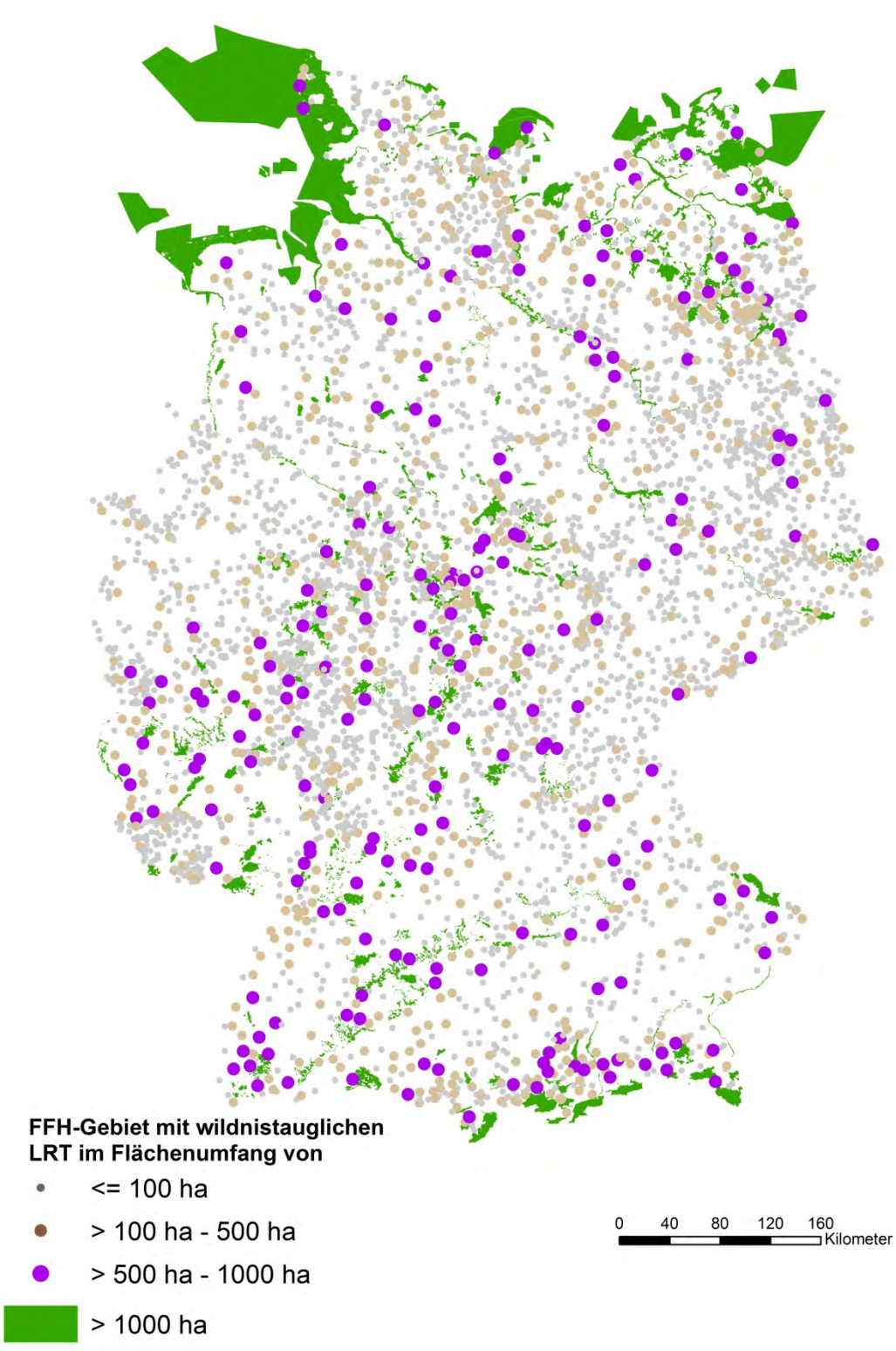

Abb. 5: Karte der FFH-Gebiete Deutschlands, klassifiziert nach dem Flächenumfang wildnistauglicher Lebensraumtypen.

Eine weitere Möglichkeit bundesweit abzuschätzen, wie groß die allgemeinen Entwicklungspotenziale für Wildnis in FFH-Gebieten sind, ist eine Auswertung der Angaben zu den Habitatklassen in den Standarddatenbögen. Diese Angaben geben eine grobe Vorstellung über die Landnutzung und Ausstattung der FFH-Gebiete. Von den vorgegebenen Habitatklassen (Tab. 1) können nur wenige als überwiegend wildnistauglich eingestuft werden, da es sich um grob zusammengefasste Einheiten handelt, die oft Anteil von wildnistauglichen und genutzten oder pflegebedürftigen Flächen beinhalten. Dies sind im marinen und Küstenbereich v.a. die Einheiten N01 (Meeresgebiete und -arme), N04 (Küstendünen, Sandstrände) und N05 (i.w. Felsküsten und „Inselchen“). Im terrestrischen Bereich sind es v.a. die Wälder (Einheiten N16, N17, N19 und N20), wenn man Nadelwald und Kunstforsten als intensiv forstwirtschaftlich genutzte Einheiten als Potenzial für Wildnisentwicklungsgebiete mit einschließt. Mit gewissen Einschränkungen kann auch die Einheit N07 als wildnistauglich angesehen werden (Moore, Sümpfe, Uferbewuchs).

Damit kommt man innerhalb der FFH-Gebiete zu einer Gesamtfläche potenziell Wildnisgeeigneter Habitatklassen von aufsummiert ca. 1,6 Mio. ha im marinen Bereich und von knapp 2,1 Mio. ha im terrestrischen Bereich. Dies entspräche terrestrisch einem Potenzial von ca. 6 % der Fläche Deutschlands (nur Flächen innerhalb der FFH-Gebiete). Diese Abschätzung deutet zumindest auf ein großes Potenzial an Wildnisentwicklungsflächen in den FFH-Gebieten hin. Auch hier bedarf es jedoch weiterer, gebietsspezifischer Analysen z.B. hinsichtlich der Verteilung in den Gebieten und möglicher Arrondierungen sowie der konkreten Ausprägung innerhalb der Habitatklasse, um eine Aussage zu dem damit verbundenen Potenzial treffen zu können. Im Einzelfall können diese Daten jedoch zusätzliche Informationen zu dem über die LRT-Ausstattung hinausgehenden Potenzial liefern und unterstützen damit die Suche nach großräumigen Wildnis(entwicklungs)gebieten innerhalb der FFH-Gebiete.

Im Rahmen eines F+E-Vorhabens (FKZ 3512 85 0300) des BfN wurde eine Suchkulisse für potenzielle Wildnis- (WG) und Wildnisentwicklungsgebiete (WEG) erarbeitet (ROSENTHAL et al. 2015). Danach wurden 295.779 ha in FFH-Gebieten und 266.187 ha in Vogelschutzgebieten als WG eingestuft und weitere 136.543 ha in FFH-Gebieten sowie 204.414 ha in Vogelschutzgebieten als WEG (nach den Abb. 24 in ROSENTHAL et al. 2015 zugrundeliegenden Zahlen). Unter Berücksichtigung der Flächenüberlagerungen würden damit WG und WEG in den Natura 2000-Gebieten zusammen 669.378 ha einnehmen, davon entfallen 331.319 auf WG und 338.059 auf WEG (eigene Berechnung auf Grundlage der Daten von ROSENTHAL et al. 2015). Dies entspricht 53 % der Fläche aller potentiellen WG und WEG und knapp 1,9 % der terrestrischen Fläche der Bundesrepublik. Gegenüber dem oben grob abgeschätzten Potenzial für Wildnisentwicklung innerhalb der FFH-Gebiete mögen diese Zahlen eher bescheiden erscheinen. Dies liegt vor allem an der Einbeziehung von Zerschneidungseffekten und dem Fokus auf großen Flächen von mehr als 1.000 ha. Allein der oben ermittelte Anteil wildnistauglicher LRT in den FFH-Gebieten liegt jedoch deutlich höher (entspricht 2,6 % Bundesfläche terrestrisch). Darüber hinaus bestehen erhebliche Entwicklungsmöglichkeiten, da die FFH-Gebiete im Schnitt einen hohen Waldanteil haben (Einbeziehung von Mischwald und Nadelforsten, um größere geschlossene wildnistaugliche Flächen zu erhalten). Dies lässt sich auch aus den o.g. Daten der Habitatklassen ableiten.

Tab. 1: Liste der in den Standarddatenbögen zur Charakterisierung der Natura 2000-Gebiete verwendeten Habitatklassen mit Angabe der Flächensummen in allen FFH-Gebieten (Stand: 2015) sowie die Klassifizierung ihrer Wildnistauglichkeit (W = wildnistauglich, T = teilweise wildnistauglich, N = nicht wildnistauglich).

Code	Habitatklasse	Flächen-summe	Wildnis-eignung
N01	Meeresgebiete und -arme	1.644.072	W
N02	Flüsse mit Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen (einschl. Salinenbecken)	362.145	T
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	23.124	T
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	27.995	W
N05	Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	3.766	W
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	241.316	T
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	220.133	W
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	132.110	N
N09	Trockenrasen, Steppen	114.510	T
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	486.123	N
N11	Alpine und subalpine Rasen	25.847	T
N12	Extensiver Getreideanbau (einschl. Wechselanbau mit regelmäßiger Brache)	648	N
N14	Melioriertes Grünland	91.980	N
N15	Anderes Ackerland	125.089	N
N16	Laubwald	955.714	W
N17	Nadelwald	364.836	W
N19	Mischwald	319.279	W
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	139.263	W
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge, Dehesas)	15.831	N
N22	Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee und Eis bedeckte Flächen	56.719	W
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	29.037	N
	Wildniseignung (WG+WEG, Kategorie "W") terrestrisch	2.087.706	
	Wildniseignung (WG+WEG, Kategorie "W") marin	1.644.072	

5. Natura 2000 und Wildnis: Konfliktpotenzial und Synergien

Wenn Natura 2000-Gebiete als Wildnisgebiete oder Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden sollen oder Prozessschutz auf Teilflächen eines FFH-Gebiets als mögliche Managementvariante in Betracht gezogen wird, bedarf es einer gebietsspezifischen Einzelfallprüfung. Dennoch ist es für eine zielgerichtete Diskussion wichtig, die Größenordnungen von möglichen Zielkonflikten und Synergien bereits im Vorfeld einschätzen zu können. Daher sollen im Folgenden weitere Faktoren untersucht werden, die für eine Bewertung potenzieller Wildnis(entwicklungs)gebiete relevant erscheinen.

5.1 Ökosysteme und Landschaftstypen

Ausgehend von der Begriffsdefinition für Wildnisgebiete liegt der Fokus nach dem „Vilmer Eckpunktepapier“ (FINCK et al. 2013, FINCK et al. 2015) auf den folgenden sechs Ökosystemen bzw. Landschaftstypen, die jeweils kurz hinsichtlich ihres möglichen Konfliktpotenzials zwischen dem Ziel der Wildnisentwicklung und den Anforderungen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 eingeschätzt werden.

Wälder: Es sind hohe Synergien zwischen der Umsetzung Natura 2000 und Wildnis zu erwarten, mit einem insgesamt eher geringen Konfliktpotenzial. Lediglich fünf der 17 in Deutschland vorkommenden Wald-LRT sind in großen Teilen oder vollständig als sekundäre Waldvegetation anzusehen, die durch forstwirtschaftliche oder historische Nutzung entstanden ist. Die größten Flächen entfallen hierbei auf die Eichenwaldtypen (LRT 9160, 9170 und 9190), die zusammen eine Gesamtfläche (innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten) bundesweit von ca. 142.000 ha einnehmen (MÜLLER-KROEHLING & SSYMANK 2016). Besonders hochwertig wären solche Wildnisgebiete einzustufen, die historisch alte Waldstandorte einschließen und damit ein höheres Artenpotenzial beinhalten (GLASER & HAUKE 2004). Dies ist jedoch keine Voraussetzung für die Auswahl von Wildnis(eignungs)gebieten.

Küsten- und Flussabschnitte: Auch hier sind hohe Synergien zwischen Umsetzung Natura 2000 und Wildnis mit insgesamt eher geringem Konfliktpotenzial zu erwarten. Ein Teil des Salzgrünlandes (insbesondere an der Ostseeküste) ist allerdings nutzungsabhängig. Genutztes Salzgrünland weist zudem häufig eine hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Vogelarten auf.

Seen- & Moorlandschaften: Synergien sind v.a. bei den eigentlichen Gewässerflächen mit ihren unmittelbaren Uferbereichen und bei den Mooren zu erwarten. Das Konfliktpotenzial wird als mittel eingeschätzt. In diesen Landschaftstypen sind oft eine Reihe von nutzungs- bzw. pflegeabhängigen LRT v.a. im feuchten Grünland, wie z.B. feuchte Ausbildungen von Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Pfeifengraswiesen (LRT 6410) und Brenndoldenwiesen (LRT 6440) vorhanden, die in FFH-Gebieten nicht in Wildnisgebiete eingeschlossen werden können. In gewissem Umfang gilt dies auch für viele kalkreiche Niedermoore (LRT 7230). Gleiches gilt für typische Arten des Feuchtgrünlands wie z.B. für Wiesenvögel oder bestimmte Schmetterlinge (vgl. Abschnitt 3.1).

Hochgebirgs- und Felslandschaften: Diese Landschaftstypen bieten hohe Synergien zwischen der Umsetzung Natura 2000 und Wildnis mit insgesamt geringem Konfliktpotenzial.

Ehemalige Truppenübungsplätze: Hohe Synergien zwischen Umsetzung Natura 2000 und Wildnis sind nur in bestimmten Teilbereichen, insbesondere den Schutzwäldern rund um die ehemaligen Schießbahnen etc. zu erwarten. Insgesamt ergibt sich aber v.a. auf den Offenlandflächen ein sehr hohes Konfliktpotenzial. Auf diesen Flächen liegt der Schwerpunkt der letzten großflächigen Vorkommen der Sandheiden und offenen Binnendünen (LRT 4030, 2310, 2330), für die ein aktives Management zum Erhalt erforderlich ist (SCHRÖDER et al. 2008, ELLWANGER & SSYMANK 2012). Eine besondere Bedeutung haben die Offenland-Lebensräume zudem für verschiedene Vogelarten des Anhangs I Vogelschutz-Richtlinie wie Brachpieper (*Anthus campestris*) oder Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) sowie zahlreiche gefährdete Insektenarten.

Bergbaufolgelandschaften: Hier sind hohe Synergien zwischen Umsetzung Natura 2000 und Wildnis mit insgesamt mittlerem Konfliktpotenzial zu erwarten. In diesen Landschaften ist v.a. auf dort ebenfalls vorkommende Grünland- und Heide-LRT und die damit assoziierten Arten in FFH-Gebieten zu achten, die nicht wildnistauglich sind.

Als ein wichtiger Impuls zur Etablierung von WG und WEG im Zusammenhang mit Natura 2000 kann die Empfehlung gegeben werden, Synergien zwischen Wildnis und Natura 2000 bei der Umsetzung des notwendigen Entwicklungsbedarfs zum Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes von wildnistauglichen LRT konsequent zu nutzen. Bei der alle sechs Jahre im Nationalen FFH-Bericht nach Art. 17 FFH-RL vorzunehmenden Bewertung der Erhaltungszustände (ELLWANGER et al. 2014, 2015a) werden für die LRT die Parameter Verbreitungsgebiet, Fläche, Strukturen und Funktionen sowie Zukunftsaussichten bewertet. Für einen ungünstigen Erhaltungszustand sind im Regelfall die Fläche und/oder die Strukturen und Funktionen ausschlaggebend. Ist z.B. die günstige Referenzfläche durch Flächenverluste in der Vergangenheit deutlich unterschritten und damit der Flächenparameter mit ungünstig-unzureichend (U1) oder ungünstig-schlecht (U2) bewertet, so ergibt sich damit die Notwendigkeit einer Wiederherstellung oder Neuentwicklung dieser LRT. Typische Beispiele dafür sind die Auenwälder (LRT 91E0, 91F0) und die alpinen Fließgewässertypen (LRT 3220, 3230, 3240). Eine Neuentwicklung entlang der Fließgewässer setzt in der Regel Rückdeichungen voraus, die die Möglichkeit eröffnen, mit einer Redynamisierung der Gewässer gleichzeitig neue Wildnisgebiete zu schaffen; damit können FFH-Ziele und Wildnisziele der NBS auf derselben Fläche umgesetzt werden.

Bei ungünstig-unzureichend und -schlecht bewerteten Strukturen und Funktionen sind häufig die Intensität der Landnutzung oder mangelnde Pflege ursächlich. Aber gerade bei stickstoffempfindlichen LRT oder bei Phosphateintrag in Gewässer kann zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots in den FFH-Gebieten eine Pufferung der Vorkommen dieser LRT oder gar des gesamten (evtl. zu eng abgegrenzten) FFH-Gebiets erforderlich sein. Es gilt also sowohl innerhalb der FFH-Gebiete als auch von außen einwirkende Beeinträchtigungen zu vermeiden. Hierzu können Synergien mit Wildnisentwicklung genutzt werden (z.B. Umwandlung von Ackerflächen in Auen, Schutzwaldstreifen an Gewässern etc.).

In Natura 2000-Gebieten sollten gezielt wildnistaugliche LRT und Arthabitate der natürlichen Entwicklung überlassen werden, wo gute Voraussetzungen für die Einrichtung von Wildnisgebieten herrschen. Gute Ausgangsbedingungen sind z.B. hohe Anteile wildnistauglicher LRT und Arthabitate, wenige oder keine Vorkommen nutzungs- bzw. pflegeabhängiger LRT und Arthabitate sowie erfolgversprechende Potenziale und

Gesamtausstattung des Gebietes (z.B. Analyse der Habitatklassen (s.o.), Abgleich mit Landnutzungsklassen nach Corine Landcover oder detaillierteren Karten der Biotopkartierung und Landnutzung).

5.2 Arten

Bundesweit lässt sich die vorher ermittelte Gesamtliste von 480 FFH-Gebieten (s. oben) mit mindestens 500 ha Gesamtfläche wildnistauglicher LRT zunächst pauschal darauf abprüfen,

- wie viele und welche Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als typische Offenlandarten im jeweiligen Natura 2000 Gebiet vorkommen,
- welche management- und pflegebedürftigen Vogelarten im Gebiet vorkommen, sofern eine nennenswerte Überschneidung mit Vogelschutzgebieten vorliegt sowie,
- wie viele und welche Anhang I-LRT im Gebiet vorkommen, die nicht wildnistauglich sind und damit (möglicherweise) einer Wildnisentwicklung entgegenstehen könnten.

Als wesentliche Ergebnisse dieser Analyse können folgende Aussagen für die bundesweit 480 FFH-Gebiete mit mindestens 500 ha wildnistauglicher LRT-Fläche abgeleitet werden:

In 129 der ermittelten 480 FFH-Gebiete kommen nach den SDB insgesamt 15 Anhang II-Arten mit in der Regel nutzungs- oder pflegeabhängigen Habitaten vor. Dabei sind maximal vier dieser Anhang II-Arten, in den meisten Fällen aber nur eine oder seltener zwei Arten pro Gebiet vertreten (vgl. Abb. 6). Relevante, häufig in den Gebieten genannte Arten, auf die geachtet werden muss, sind v.a. die Schmetterlinge Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) (in 64 der 129 Gebiete), Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) (in 51 Gebieten) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*M. teleius*) (in 29 Gebieten). Weiterhin treten z.B. Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) (16 Gebiete), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) (12 Gebiete) und mit regionaler süddeutscher Verbreitung Dicke Trespe (*Bromus grossus*) (11 Gebiete) auf.

Hinsichtlich der Anhang II-Arten scheint ein mögliches Konfliktpotenzial mit Wildnisentwicklung somit insgesamt eher gering zu sein, da nur gut ein Viertel der 480 FFH-Gebiete mit jeweils nur wenigen Arten betroffen ist. Allerdings bedarf es der Prüfung weiterer Artenschutzaspekte, etwa hinsichtlich des Vorkommens von Vogelarten und insbesondere der Überschneidung der 480 FFH-Gebiete mit Vogelschutzgebieten.

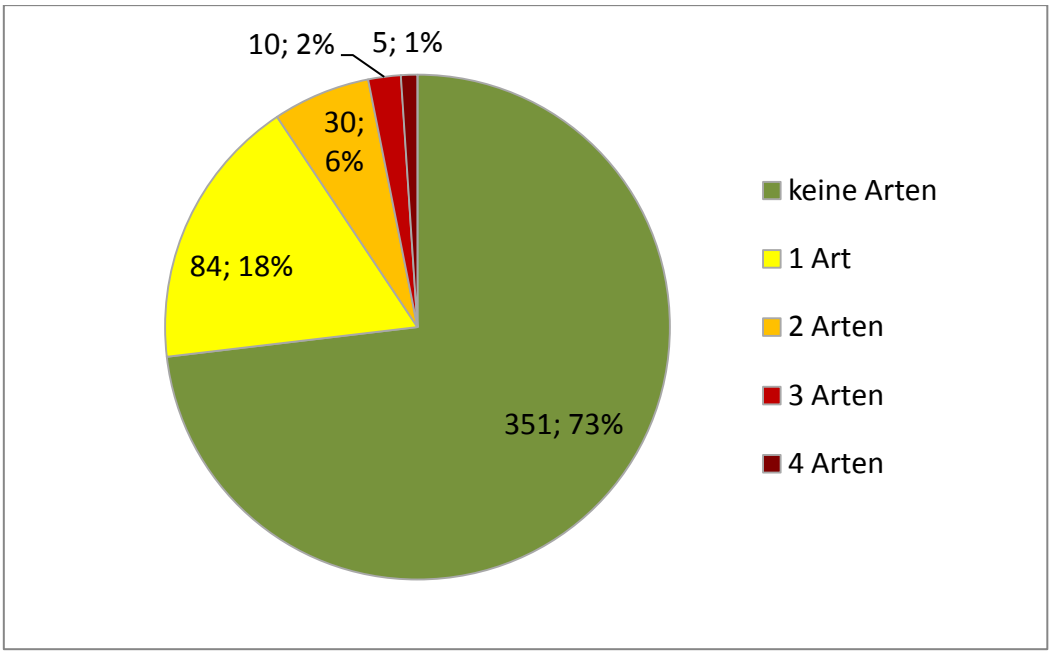

Abb. 6: Anzahl grundsätzlich wildnistauglicher FFH-Gebiete und ihr mögliches Konfliktpotenzial mit dem Schutz von Anhang II-Arten, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der in den Gebieten vorkommenden Anhang II-Arten mit pflegeabhängigen Habitaten.

Die Überprüfung der 480 FFH-Gebiete hinsichtlich ihrer Relevanz in Bezug auf den Schutz pflegeabhängiger Vogelarten zeigt, dass es bei 134 dieser FFH-Gebiete eine nennenswerte Überlappung mit einem oder mehreren Vogelschutzgebieten gibt. Dies ist dann der Fall, wenn die betroffenen Vogelschutzgebiete vollständig oder zu großen Anteilen in den FFH-Gebieten liegen. Von den 134 Gebieten beherbergen 41 keine Vogelarten mit pflegeabhängigen Habitaten. Von den restlichen 93 Gebieten werden 39 von 1 bis 2 Arten und 26 Gebiete von 3 bis 4 Arten besiedelt. Mehr als 10 Vogelarten mit pflegeabhängigen Habitaten treten nur in 5 der Auswahl von FFH-Gebieten auf (vgl. auch Abb. 7). Insgesamt haben somit nur ca. ein Fünftel der grundsätzlich wildnistauglichen FFH-Gebiete aufgrund ihrer Meldung als Vogelschutzgebiete auch eine nennenswerte Relevanz für den Schutz von Vogelarten mit pflegebedürftigen Habitaten (unabhängig von ggf. zu prüfendem Konfliktpotenzial mit dem Vogelschutz außerhalb von Vogelschutzgebieten).

Unter den Vogelarten, die bei der Einrichtung von Wildnisgebieten in Vogelschutzgebieten ein besonderes Konfliktpotenzial mitbringen, sind am häufigsten Rotmilan (*Milvus milvus*, 58 Gebiete), Kiebitz (*Vanellus vanellus*, 49 Gebiete), Bekassine (*Gallinago gallinago*, 40 Gebiete) und Wendehals (*Jynx torquilla*, 42 Gebiete) vertreten. Von den zuvor ermittelten 129 FFH-Gebieten, die eine besondere Relevanz für den Schutz von Anhang II-Arten mit nutzungs- oder pflegeabhängigen Habitaten mitbringen sind 34 Gebiete, die auch dem Schutz pflegeabhängiger Habitate von Vogelarten dienen. Für diese Gebiete addiert sich somit das Konfliktpotenzial für die Einrichtung von Wildnis(entwicklungs)gebieten.

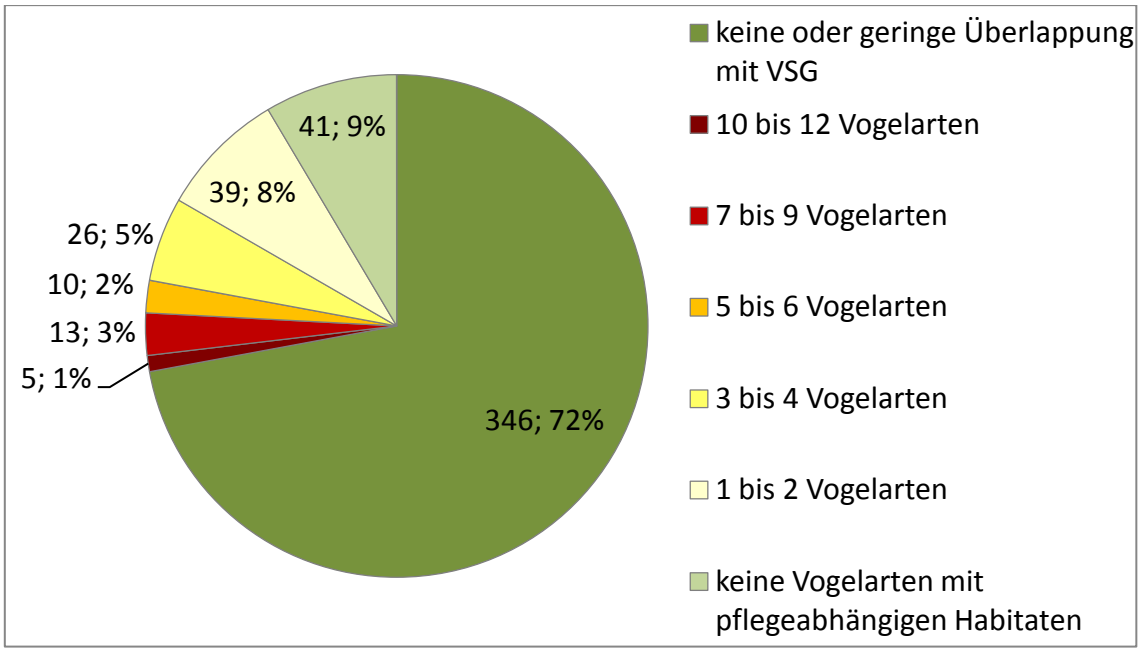

Abb.7: Anzahl der grundsätzlich wildnistauglichen FFH-Gebiete und ihr mögliches Konfliktpotenzial mit dem Schutz von Vogelarten, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der in den Gebieten vorkommenden Vogelarten mit pflegeabhängigen Habitaten.

Darüber hinaus sind bei der weiteren Prüfung der 480 FFH-Gebiete räumliche Lagebeziehungen zu analysieren, um mögliche Konfliktpotenziale zwischen Wildnisentwicklung und Natura 2000-Anforderungen erkennen zu können. Gleichermaßen ist zu prüfen, ob ggf. zusätzliche Entwicklungsflächen für LRT und Arthabitate mit einzubeziehen wären. Dies kann auch Gebiete betreffen, in denen aktuell keine Anhangsart (mehr) vorkommt. Beispiele für eine solche Analyse für die LRT finden sich in Kapitel 7.

6. Lösungsmöglichkeiten und Entwicklungsoptionen

Bei der Suche nach geeigneten Wildnis(entwicklungs)gebieten innerhalb der Natura 2000-Gebiete sollten vorwiegend Gebiete in Betracht gezogen werden, die

- hohe Anteile wildnistauglicher FFH-LRT oder -Arten aufweisen,
- wenig oder keine nutzungs- bzw. pflegeabhängigen LRT oder Arthabiate (FFH-Anhang II-Arten, Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie und relevante Zugvogelarten) umfassen und
- deren Gesamtausstattung (z.B. nach Analyse der Habitatklassen) und mögliche Entwicklungspotenziale erfolgversprechend sind.

Im Falle von kleinstrukturierten Gebieten mit überwiegend wildnistauglichen LRT und Arten, aber mit eingestreuten Vorkommen nutzungs- bzw. pflegeabhängiger LRT und Arthabitate ist eine sorgfältige Prüfung geboten, ob durch „vorsichtige“ Umstrukturierung eine Arrondierung zum Wildnisgebiet bzw. zu Prozessschutzflächen möglich ist, ohne dabei gefährdete Schutzgüter zu verlieren oder den Erhaltungsgrad der von einem aktiven Management

abhängigen LRT und Arten dauerhaft zu verschlechtern. Als wichtige Kriterien für eine solche Prüfung können gelten:

- Dauer der Regenerierbarkeit der betroffenen LRT und Arthabitate: Hieraus kann die Notwendigkeit resultieren, bisherige Flächen solange vorzuhalten, bis die Neuschaffung von Habitaten erfolgreich ist bzw. eine Etablierung der relevanten Arten auf den neuen Flächen erfolgt ist;
- Erhalt der historischen Kontinuität der Habitatfunktionen: Nutzungs- bzw. pflegeabhängige Flächen mit geringer historischer Habitatkontinuität können in der Regel leichter für eine Arrondierung von Wildnisflächen herangezogen werden, als „ältere“ Flächen, deren Habitatqualität (z.B. hinsichtlich der Artenvielfalt) in der Regel kaum ersetzbar ist (vgl. REDHEAD et al. 2014 zu Kalkmagerrasen); nicht pflegeabhängige, d.h. Wildnis taugliche Flächen/Lebensräume mit großer Habitatkontinuität (insbes. historisch alte Wälder, Moore) sollten hingegen bevorzugt in Wildnis(entwicklungs)gebiete integriert werden;
- Möglichkeit der Wiederansiedlung charakteristischer Arten: Hier müssen die betroffenen LRT im Landschaftskontext gesehen werden (z.B. Singularitäten, Besiedlungspotenzial, besonders artenreiche Flächen sind i.d.R. nicht ersetzbar).

Da das Verschlechterungsverbot gebietsspezifisch gilt, ist eine räumliche Änderung der Erhaltungsziele innerhalb eines Natura 2000-Gebietes zulässig, sofern geeignete Flächen vorhanden sind und keine Verschlechterung des Erhaltungsgrads der betroffenen Schutzgüter im gesamten FFH-Gebiet zu erwarten sind. Als zusätzliche Möglichkeit kommt ggf. die Arrondierung von Natura 2000-Gebieten um angrenzende Flächen in Betracht (Erweiterung der Gebietsmeldung) oder bei ähnlich ausgestatteten FFH-Gebieten im engen naturräumlichen Zusammenhang ggf. auch eine Zusammenlegung von Gebieten, um mehr Spielräume beim Gebietsmanagement zu haben und damit auch Wildnisziele sinnvoll umsetzen zu können.

Inwieweit eine gebietsübergreifende Managementplanung z.B. zweier benachbarter Gebiete im gleichen Naturraum rechtlich möglich ist, ist nicht geklärt und erfordert möglicherweise ohnehin eine Einzelfallprüfung. Denkbar wäre hierzu ein übergeordnetes schlüssiges Konzept z.B. für eine ganze biogeografische Region, in dem auch für jeden Naturraum mit seiner spezifischen Ausstattung nachgewiesen werden kann, dass für eventuell in einzelnen Gebieten negativ beeinflusste LRT und Arten insgesamt gesehen aber eine positive Entwicklung in der Gesamtregion zu erwarten ist, und dass dies auch der Umsetzung der allgemeinen in Art. 2 der FFH-Richtlinie genannten Zielen dient (vgl. auch Beitrag VASSEN 2016, im gleichen Band).

Naturschutzfachliche Zielkonflikte in Natura 2000-Gebieten treten regelmäßig auch bei Moor-Renaturierungsprojekten auf, deren (langfristiges) Ziel in vielen Fällen ebenfalls Prozessschutz bzw. Wildnisentwicklung ist. Ein hierfür mit den Ländern entwickelter Handlungsleitfaden (SSYMANK et al. 2015) kann in ähnlicher Weise auch auf Wildnisgebiete übertragen werden.

7. Fallbeispiele

Anhand von zwei Beispielen sollen die Potenziale für die Entwicklung von Wildnisgebieten innerhalb des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 dargestellt und diskutiert werden. Dazu wurden Natura 2000-Gebiete herangezogen, die sich mit Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE) überschneiden, da für die Waldflächen innerhalb des NNE das grundsätzliche Ziel des Prozessschutzes besteht (REITER & DOERPINGHAUS 2015). Um evtl. Konfliktpotenziale mit den Natura 2000-Schutzzielen erkennen zu können, ist ein Abgleich mit den Daten der LRT- und Artenkartierungen (FFH-Arten und/oder relevante Vogelarten) erforderlich.

7.1 Methodik/Datengrundlagen

Die Daten zu den Flächen des Nationalen Naturerbes werden im BfN vorgehalten (Datenquelle: BfN 2016 nach BImA 2016, Stand 2015). Gleiches gilt für die Außengrenzen der FFH-Gebiete (Datenquelle: BfN 2016, Stand 2015, siehe auch https://www.bfn.de /0316_gebiete.html).

Aus Rheinland-Pfalz stehen die Daten der LRT-Kartierung zur Verfügung (amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems (LANIS) Rheinland-Pfalz, LRT-Daten des Biotopkatasters im Kartenportal http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste _naturschutz/index.php, Stand Juli 2015), sodass zwei Fallbeispiele aus diesem Bundesland gewählt wurden. Artnachweise können über das LANIS Rheinland-Pfalz ebenfalls abgefragt werden. Die Betrachtung von Arten wurde auf die in den Standarddatenbögen der jeweiligen Natura 2000-Gebiete gelisteten melderelevanten Arten beschränkt.

Die Daten der LRT-Kartierung wurden entsprechend der Einschätzung der Pflege- bzw. Nutzungsabhängigkeit der LRT (vgl. Anhang 1) in den drei Klassen „für Wildnisentwicklung geeignete LRT“, „bedingt für Wildnisentwicklung geeignete LRT“ und „pflegeabhängige LRT“ dargestellt (Abb. 8 und 9). Zur Beurteilung der weiteren Flächen ohne LRT-Funktion wurde das CORINE Land Cover 10 ha „CLC10“ (BKG 2016, Stand 2012) verwendet. Dazu wurden in den Abbildungen 8 und 9 nur die Landbedeckungsklassen dargestellt, die als potenziell für Wildnisentwicklung geeignet eingestuft wurden (hauptsächlich Klassen 311-313 Laub-, Nadel- und Mischwälder).

7.2 Ergebnis und Diskussion

Beispiel 1 (Abb. 8) zeigt das FFH-Gebiet „Donnersberg“ (DE-6313-301) mit den zwei größten Teilflächen. Der nördliche Teil davon ist gleichzeitig Teil des viel größeren EU-Vogelschutzgebiets „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ (DE-6313-401). Die NNE-Fläche „Kriegsfeld“ ist ein ca. 280 ha großes Waldgebiet auf dem Gelände eines ehemaligen Munitionslagers der US-Armee. Dieses liegt randlich in dem weit größeren nördlichen Teil des FFH-Gebiets Donnersberg und gleichzeitig im o.g. Vogelschutzgebiet. Innerhalb der NNE-Flächen kommt nach der vorliegenden Kartierung ausschließlich der LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ auf ca. 64 ha vor, der von einer Wildnisentwicklung profitieren könnte. Mit 280 ha ist die NNE-Fläche für ein großflächiges Wildnisentwicklungsgebiet zwar zu klein, innerhalb der Natura 2000-Gebiete könnte eine erhebliche Erweiterung eines Prozessschutzgebiets aber in östlicher und südlicher Richtung erwogen werden. Das durch

beide Natura 2000-Gebiete erfasste Waldgebiet ist insgesamt rund 3.200 ha groß[4]. Aufgrund bestehender Zerschneidungen durch Landesstraßen sowie Gesteinsabbaubereiche (zum Teil aus der Gebietsmeldung ausgenommene Bereiche) kommt von dieser Gesamtfläche allerdings maximal ein knappes Drittel zur Prüfung der Erweiterung des künftigen Prozessschutzgebiets „Kriegsfeld“ in Betracht. Innerhalb dieses potenziellen Erweiterungsbereichs befinden sich lediglich knapp 6 ha pflegeabhängiger LRT und allenfalls am äußersten Rand kleinflächig wenige Hektar nur bedingt wildnistauglicher LRT.

Dementsprechend wären in diesem Bereich auch kaum Konfliktpotenziale mit Offen- oder Halboffenland bewohnenden Zielarten der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Von den im Vogelschutzgebiet vorkommenden Anhang I-Arten werden die Habitate von Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) als teilweise nutzungs- bzw. pflegeabhängig eingestuft. Bei den FFH-Arten des Anhangs II sind insbesondere evtl. Konfliktpotenziale mit den Erhaltungszielen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) zu prüfen (wenige Grünlandbereiche).

Das südliche Teilgebiet des FFH-Gebiets Donnersberg umfasst ein sehr großes weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet, das überwiegend wildnistaugliche LRT enthält und sich nicht mit dem Vogelschutzgebiet überschneidet. Pflegeabhängige LRT kommen fast ausschließlich im Westteil des Teilgebiets bis ins Falkensteiner Tal vor. Im dem weit über 1.000 ha großen Waldgebiet östlich dieses Talbereichs finden sich fast 420 ha wildnistaugliche LRT, rund 15 ha bedingt für Wildnisentwicklung geeignete LRT und lediglich randlich etwa 2,4 ha pflegeabhängiger LRT-Flächen. An Anhang II-Arten kommen in diesem Bereich des FFH-Gebiets nach LANIS Rheinland-Pfalz Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) vor. Damit bestünden hier aus Sicht der Natura 2000-Umsetzung kaum Konfliktpotenziale, so dass diese Teilfläche als potenzielles Wildnis(entwicklungs)gebiet aus diesem Blickwinkel besonders geeignet erscheint.

Beispiel 2 (Abb. 9) zeigt die größte zusammenhängende Teilfläche des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ (DE-5314-304). Der größte Teil dieser Fläche gehört außerdem zum viel größeren Vogelschutzgebiet DE-5312-401 „Westerwald“. In diesem FFH-Gebiet liegt die NNE-Fläche „Stegskopf“ (Daaden), ein ehemaliger Truppenübungsplatz von rund 1.900 ha Größe. Dieses Gebiet ist durch ein Mosaik unterschiedlicher Wald- und Offenland-Lebensräume geprägt. Die NNE-Fläche umfasst insgesamt zwar auch rund 1.000 ha Wald (nur kleinflächig Wald-LRT), im Hinblick auf die Natura 2000-Schutzgüter stehen hier die nutzungs- bzw. pflegeabhängigen LRT mit rund 175 ha (insbe-sondere Grünland der LRT 6230, 6510, 6520) und Arten (u.a. Schmetterlingsarten des FFH-Anhangs II) jedoch deutlich im Vordergrund. Möglichkeiten zur Arrondierung der Waldflächen dürften daher kaum gegeben sein. Die größte kompakte Teilfläche der Wälder des Gebiets umfasst knapp ein Drittel der Gesamt-Waldfläche.

[4] Überschneidungsfläche von FFH- und Vogelschutzgebiet im nördlichen Teil des FFH-Gebiets. Das FFH-Gebiet ist mit 8.082 ha wesentlich größer.

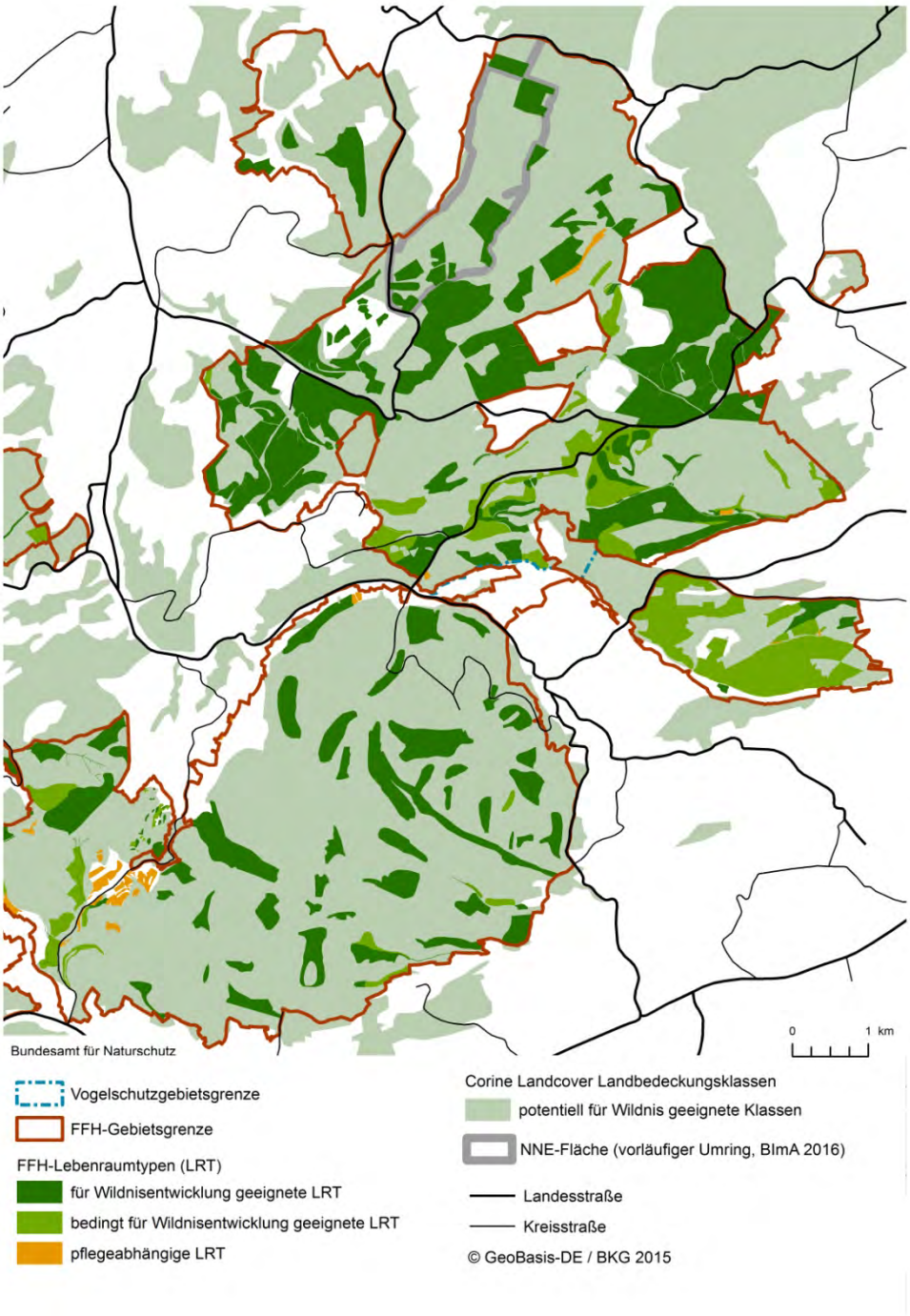

Abb. 8: FFH-Gebiet „Donnersberg“ und NNE-Fläche Kriegsberg (vorläufige Grenze) mit Analyse der für Wildnisentwicklung geeigneten LRT. Eigene Abbildung unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Letztere unterliegen der Open Database Lizenz.

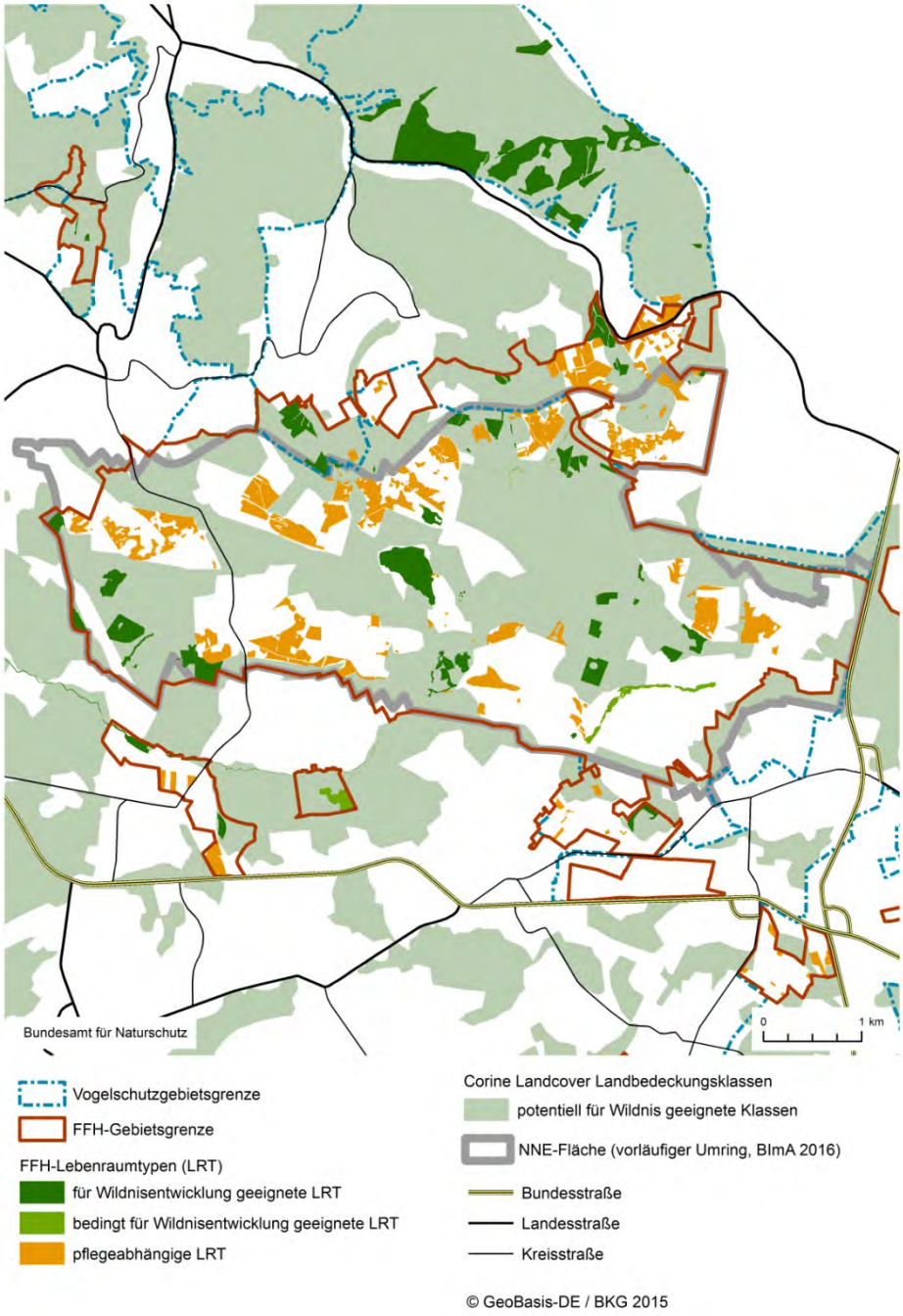

Abb. 9: Zentrale Bereiche des FFH-Gebiets „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ mit der NNE-Fläche Stegskopf (Daaden) (vorläufige Grenze) mit Analyse der für Wildnisentwicklung geeigneten LRT. Eigene Abbildung unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Letztere unterliegen der Open Database Lizenz.

An beiden Beispielen lässt sich zeigen, dass im Schutzgebietsnetz Natura 2000 große Prozessschutzflächen geschaffen werden können. Für großflächige Wildnis(entwicklungs)gebiete im Sinne der NBS (mit mehr als 1.000 ha Fläche) sind die beiden NNE-Flächen in den Beispielen nicht oder nur bedingt geeignet, da sie nicht die gewünschte ausreichend große Fläche erreichen oder zu große Konfliktpotenziale mit Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete erkennbar sind. Im Fallbeispiel 1 sind jedoch die naturschutzfachlichen Voraussetzungen insbesondere im südlichen Teilgebiet des FFH-Gebiets Donnersberg für die Einrichtung eines potenziellen Wildnis(entwicklungs)gebiets offenbar gegeben (mit Abstrichen ggf. auch im nördlichen Teil durch Erweiterung der NNE-Fläche innerhalb des FFH-Gebiets). Ganz unabhängig von der Frage großflächiger Wildnis(entwicklungs)gebiete können zudem beide NNE-Flächen für sich betrachtet ohne Zweifel einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des 5 %-Ziels der NBS für ungenutzte Waldflächen leisten.

SCHUMACHER & JOHST (2015) listen insgesamt 26 ehemalige Militärflächen mit Potenzialen für großflächige Wildnisgebiete auf, von denen die meisten zum NNE gehören. Die meisten dieser Gebiete überschneiden sich auch mit FFH- und/oder Vogelschutzgebieten. Für einen Teil der Gebiete konnten großflächige Wildnisgebiete innerhalb der Natura 2000-Gebiete bereits geschaffen werden (z.B. Flächen in bestehenden Nationalparken, Königsbrücker Heide, Hohe Schrecke). Allerdings ist gerade bei ehemaligen Militärflächen in besonders hohem Maße mit starken Zielkonflikten zu rechnen, sofern wertvolle Offenlandbereiche für die Wildnisentwicklung in Anspruch genommen werden sollen (vgl. ELLWANGER & SSYMANK 2012, 2016).

8. Schlussfolgerungen und Ausblick

Wildnis und Prozessschutz haben einen festen Platz in der NBS mit dem 2 %-Ziel für großflächige Wildnisgebiete und dem 5 %-Ziel für Wälder mit natürlicher Waldentwicklung. Das Natura 2000-Schutzgebietssystem kann viele Synergien bei der Einrichtung von Wildnisgebieten bieten, da die FFH-Gebiete auf ca. 2,6 % der Bundesfläche wildnistaugliche LRT enthalten. Darüber hinaus besteht bei konsequenter Entwicklung der FFH-Gebiete zum Erreichen günstiger Erhaltungszustände wildnistauglicher Arten und LRT ein hohes Potenzial für Wildnis(entwicklungs)gebiete. Im Gegensatz zum marinen Bereich gibt es in terrestrischen FFH- und Vogelschutzgebieten teilweise erhebliches Konfliktpotenzial, insbesondere bei Grünland und Heiden, fallweise auch bei sekundären Wäldern, was eine gebietsspezifische Einzelfallbetrachtung erfordert. Ein flexibler Umgang mit eingestreuten pflegebedürftigen Flächen (unter Beachtung des Verschlechterungsverbots) und eine Arrondierung von Wildnisflächen in Natura 2000-Gebieten, ggf. unter Einschluss angrenzender geeigneter Flächen, dürfte ein erhebliches Potenzial für die Planung von Wildnisgebieten besitzen.

Fachlich schwer zu beurteilen sind externe Faktoren, die eine Entwicklung von Prozess-schutzflächen beeinflussen können. Darunter fällt z.B. die viel zu hohe atmogene Stickstoffbelastung in vielen Regionen Deutschlands (z.B. GEUPEL & FROMMER 2015). Diese kann langfristig zu Veränderungen oder Instabilitäten vieler FFH-LRT, insbesondere auch zu unerwünschten negativen Veränderungen in der Artenzusammensetzung (Verlust

charakteristischer Arten) von Wäldern führen, die ansonsten unter Prozessschutz-bedingungen problemlos langfristig zu erhalten wären.

Die „Startbedingungen“ sollten bei der geplanten Einrichtung von Wildnisgebieten in Natura 2000-Gebieten sorgfältig geprüft werden. Dies betrifft zum einen die Frage einer eventuell notwendigen Erstpflege bzw. Initialmaßnahmen zur Einrichtung von (geplanten) Wildnis(entwicklungs)gebieten, wie z.B. den Umbau von Forsten mit nicht einheimischen Arten (z.B. im Nationalpark Eifel, NP Eifel 2008) oder die Wiederherstellung natürlicher Standortfaktoren, die anthropogen stark verändert wurden (z.B. Hydrologie). Zum anderen stellt sich generell die Frage, ob eine besondere Gefahr der Veränderung von LRT durch bereits (latent) vorhandene invasive Neophyten (wie z.B. *Prunus serotina*) oder Neozooen besteht, die ggf. Bekämpfungsmaßnahmen erfordern (Verschlechterungsverbot FFH-RL). Zu beachten ist hierbei auch die EU-Richtlinie zu invasiven gebietsfremden Arten (EP & ER 2014) mit der ersten Unionsliste zu der neuen EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) über invasive gebietsfremde Arten von 2016 (weiterführende Informationen http://neobiota.bfn.de, NEHRING 2016).

Nicht zuletzt stellt sich auch die Frage nach den Eigentumsverhältnissen. Wenngleich für Natura 2000-Gebiete ein durchschnittlich höherer Anteil von Flächen in öffentlicher Hand liegt als außerhalb der Gebiete, sind zersplitterte Eigentumsverhältnisse mit Privateigentum auch hier ein wichtiges Thema im Falle konkreter Planungen für Wildnisgebiete.

Auch wenn partiell ein hohes Konfliktpotenzial zwischen dem Ziel der Wildnisentwicklung und den Anforderungen an die Natura 2000-Gebiete bestehen kann – insbesondere auf ehemaligen Truppenübungsplätzen mit großflächigen Vorkommen nutzungs- bzw. pflegeabhängiger Offenland-LRT – wird der mögliche Beitrag des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 für die Einrichtung von Wildnis(entwicklungs)gebieten sowie kleinflächigeren Prozessschutzflächen als sehr hoch bewertet.

9. Zusammenfassung

Die Einrichtung von Wildnis(entwicklungs)gebieten und Prozessschutzflächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten kann einen Beitrag zur Umsetzung der Wildnisziele aus der Nationalen Biodiversitätsstrategie liefern, fallweise aber auch im Widerspruch zu Anforderungen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 stehen. Hier wird eine systematische bundesweite Analyse vorgelegt, um das Potenzial für Wildnis und Prozessschutz in gemeldeten Natura 2000-Gebieten aufzuzeigen. Dafür erfolgt eine Betrachtung der Wildnistauglichkeit aller FFH-LRT und -Arten, sowie der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Es wurden 480 FFH-Gebiete mit mehr als 500 ha wildnistauglicher LRT identifiziert. Der gesamte Flächenanteil der wildnistauglichen LRT in Natura 2000-Gebieten entspricht 2,6 % der terrestrischen Bundesfläche. Auch unter der Berücksichtigung ggf. bestehender Konflikte mit entgegengesetzten Managementzielen in einem Teil der Natura 2000-Gebiete, werden bedeutende Synergien zwischen der Umsetzung von Wildniskonzepten und Natura 2000 gesehen.

10. Literaturverzeichnis

BKG/BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODASIE (2016): CORINE Land Cover 10 ha CLC10 (2012). – Dokumentation – URL: http://www.sg.geodatenzentrum.de/web_download/dlm/clc10/clc10.pdf (gesehen am 19.04.2016).

BMU/BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. – Berlin (Broschüre): 179 S. – URL: http://www.biologischevielfalt.de/fileadmin/NBS/documents/broschuere_biolog_vielfalt_strategie_bf.pdf (gesehen am 05.10.2016).

CARSTENSEN, D., FROESE, R., OPITZ, S. & OTTO, T. (GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel) (2014): Ökologischer und ökonomischer Nutzen fischereilicher Regulierungen in Meeresschutzgebieten, Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. – URL: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/meeresundkuestenschutz/downloads/Berichte-und-Positionspapiere/Nutzen-fischereil-Regulierungen-in-Meeresschutzgebieten.pdf (gesehen am 05.10.2016).

EC/EUROPEAN COMMISSION (2013a): Guidelines on Wilderness in Natura 2000 – Management of terrestrial wilderness and wild areas within the Natura 2000 Network. – Technical Report 2013-069, Brüssel: 98 S.

EC/EUROPEAN COMMISSION (2013b): Interpretation manual of European Union habitats. EUR 28. – URL: http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/Int_Manual_EU28.pdf (gesehen am 29.09.2016).

ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., GLASER, F. & RUNGE, S. (Hrsg.) (2015a): Der nationale Bericht 2013 zur FFH-Richtlinie – Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 1: Die Lebensraumtypen des Anhangs I und allgemeine Berichtsangaben. – BfN-Skripten 421/1: 215 S.

ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., GLASER, F. & RUNGE, S. (Hrsg.) (2015b): Der nationale Bericht 2013 zur FFH-Richtlinie – Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2: Die Arten der Anhänge II, IV und V. – BfN-Skripten 421/2: 417 S.

ELLWANGER, G. & SSYMANK, S. (2012): Erhaltung von wertvollen Offenlandlebensräumen auf aktiven und ehemaligen militärischen Übungsflächen – eine Einführung unter besonderer Berücksichtigung von Natura 2000. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 127: 7-23.

ELLWANGER, G. & SSYMANK, S. (2016): Management of Natura 2000 sites on military training areas in Germany. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 152: 7-22 (im Druck).

ELLWANGER, G., SSYMANK, S, BUSCHMANN, A., ERSFELD, M., FREDERKING, W., LEHRKE, S., NEUKIRCHEN, M., RATHS, U., SUKOPP, U. & VISCHER-LEOPOLD, M. (2014): Der nationale Bericht 2013 zu Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie – ein Überblick über die Ergebnisse. – Natur und Landschaft 89(5):185-192.

EP/EUROPÄISCHES PARLAMENT (2009): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Februar 2009 zu der Wildnis in Europa (2008/2210(INI)). – URL: http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2009-0034+0+DOC+XML+V0//DE (gesehen am 29.09.2016).

EP & ER/EUROPÄISCHES PARLAMENT UND EUROPÄISCHER RAT (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – (vor dem 1. Dezember 2009 in Anwendung des EGV, des EUV und des Euratom-Vertrags angenommene Rechtsakte). – Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L: Rechtsvorschriften 53 (2010)/20: 7-25.

EP & ER/EUROPÄISCHES PARLAMENT UND EUROPÄISCHER RAT (2013): Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt auf-grund des Beitritts der Republik Kroatien. – Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 158/225.

EP & ER/DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2014): Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in Kraft getreten. – Amtsblatt der Europäischen Union L 317/ 35.

ER/EUROPÄISCHER RAT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 206: 7-50.

ETC/NBP/EUROPEAN TOPIC CENTRE ON NATURE PROTECTION & BIODIVERSITY (2002): Some General Principles for Biogeographical Seminars. – A discussion paper for the Scientific Working Group meeting, 16 September 2002. – Doc. Habitats SWG 2002-02, 6 S., Paris.

FICHTNER, A., KNAPP, H. D. & ENGELS, B. (2012): The potential for a finite serial transnational nomination of primeval and ancient beech forests of Europe to the World Heritage List. – In: KNAPP, H. D. & FICHTNER, A. (Hrsg.): Beech Forests – Joint Natural Heritage of Europe (2). – BfN-Skripten 327: 9-20.

FINCK, P., KLEIN, M. & RIECKEN, U. (2013): Wildnisgebiete in Deutschland – von der Vision zur Umsetzung. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Fachtagung des BfN vom 19. bis 21.11.2012 auf der Insel Vilm. – Natur und Landschaft 88 (8): 342-346.

FINCK, P., KLEIN, M., RIECKEN, U. & PAULSCH, C. (Hrsg.) (2015): Wildnis im Dialog – Wege zu mehr Wildnis in Deutschland. Dokumentation und ausgewählte Beiträge des gleichnamigen Workshops des Bundesamts für Naturschutz vom 20.-23. Oktober 2014 an der Internationalen Naturschutzakademie (INA) Insel Vilm. – BfN-Skripten 404, 121 S.

GEUPEL, M. & FROMMER, J. (2015): Reaktiver Stickstoff in Deutschland. - Ursachen, Wirkungen, Maßnahmen. – Umweltbundesamt, 53 S., elektronische Publikation (https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/reaktiver-stickstoff-in-deutschland).

GLASER, F.F. & HAUKE, U. (2004): Historisch alte Waldstandorte und Hudewälder in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Angewandte Landschaftsökologie 61: 193 S.

IBISCH, P. (Projektleitung) (2014): Research and development project "European World Heritage Beech Forests": final project report (FKZ 3512 82 1100). Stand: 28.11.2014. – URL: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/internationalernaturschutz/Dokumente/FG_I23/Report_EUROWEBU_bf_final.pdf (gesehen am 09.09.2016).

JEPSON, P. & SCHEPERS, F. (2016): Making Space for Rewilding: Creating an enabling policy environment. – Technical Report: 10 S. – DOI: 10.13140/RG.2.1.1783.1287.

KNAPP, H. D. (2007): Buchenwälder als spezifisches Naturerbe Europas. – In: KNAPP, H.D. & SPANGENBERG, A. (Hrsg.): Europäische Buchenwaldinitiative. – BfN-Skripten 222, Bonn-Bad Godesberg: 13-22.

LEHRKE, S., ELLWANGER, E., VISCHER-LEOPOLD, M., NEUKIRCHEN, M. & SSYMANK, A. (2013): Schutzzweck, Erhaltungszustand, Monitoring und Management der Wald-Lebensraumtypen in Deutschland. – In: LEHRKE, S., ELLWANGER, G., BUSCHMANN, A., FREDERKING, W., PAULSCH, C., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Hrsg.): Natura 2000 im Wald – Lebensraumtypen, Erhaltungszustand Management. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 131: 9-43.

MÜLLER-KROEHLING, S. & SSYMANK, A. (2016): Die Bewahrung von Eichenwald-Lebensraumtypen in Deutschland – eine gemeinsame Aufgabe von Forstwirtschaft und Naturschutz. – AFZ – Der Wald 7/2016: 59-62.

NAVARRO, L.M. & PEREIRA, H.M. (2015): Towards a European Policy for Rewilding. – In: PEREIRA, H.M. & NAVARRO, L.M. (Hrsg.): Rewilding European Landscapes. – Heidelberg (Springer Open): 205-223.

NEHRING, S. (2016): Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014. – BfN-Skripten 438: 1-134.

NORDHEIM, H. V., BOEDECKER, D. & KRAUSE, J. (Hrsg.) (2006): Progress in Marine Conservation in Europe. Natura 2000 Sites in German Offshore Waters. – Berlin Heidelberg (Springer Verlag), 263 S.

NP EIFEL/LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW, NATIONALPARKAMT EIFEL (2008): Nationalpark Eifel, Nationalparkplan, Band 1: Leitbild und Ziele. – URL:http://www.wissen-nationalpark.de/quellensammlung/nationalparkplan-eifel-band-1-leitbild-und-ziele/ (gesehen am 05.10.2016).

OPITZ, S., REPPIN, N., SCHOOF, N., DROBNIK, J., FINCK, P., RIECKEN, U., MENGEL, A., REIF, A. & ROSENTHAL, G. (2015): Wildnis in Deutschland. Nationale Ziele, Status Quo und Potenziale. – Natur und Landschaft 90 (9/10): 406-412.

PLACHTER, H., HOFFMANN, A., PANEK, N. & SCHMIDT, P. A. (2007): Europäische Rotbuchenwälder als Naturstätte auf der Welterbeliste der UNESCO. – Natur und Landschaft 82(9/1): 446-450.

RATHS, U., BALZER, S., ERSFELD, M. & EULER, U. (2006): Deutsche Natura-2000-Gebiete in Zahlen. – Natur und Landschaft 81 (2): 68-80.

REDHEAD, J.W., SHEAIL, J., BULLOCK, J.M., FERRERUELA, A., WALKER, K.J. & PYWELL, R.F. (2014): The natural regeneration of calcareous grassland at a landscape scale: 150 years of plant community re-assembly on Salisbury Plain, UK. – Applied Vegetation Science 17(3): 408-418. (Online Veröffentlichung 25.09.2013, Doi: 10.1111/avsc.12076).

REITER, K. & DOERPINGHAUS, A. (2015): Das Nationale Naturerbe – Definition, Bilanz, Ausblick. – Natur und Landschaft 90 (3): 98-104.

ROSENTHAL, G., MENGEL, A., REIF, A., OPTIZ, S., SCHOOF, N. & REPPIN, N. (2015): Umsetzung des 2 % – Ziels für Wildnisgebiete aus der Nationalen Biodiversitätsstrategie. – BfN-Skripten 422: 207 S.

SCHRÖDER, E., BALZER, S. & ELLWANGER, G. (2008): Die Situation der Heiden und Sandtrockenrasen in Deutschland. – Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 70(3/4): 245-260.

SCHUMACHER, H. & JOHST, A. (2015): Natura 2000 und Wildnis auf ehemaligen Militärflächen. – Natur und Landschaft 90 (9/10): 459-464.

SIPKOVA, Z., BALZER, S., EVANS, D. & SSYMANK, A. (2010): Assessing the conservation status of European Union habitats – Results of the community report with a case study of the German national report. – Ann. Bot. (Roma) 0 (2010): 19-37.

SSYMANK, A., ULLRICH, K., VISCHER-LEOPOLD, M., BELTING, S., BERNOTAT, D., BRETSCHNEIDER, A., RÜCKRIEM, C. & SCHIEFELBEIN, U. (2015): Handlungsleitfaden „Moorschutz und Natura 2000“ für die Durchführung von Moorrevitalisierungsprojekten. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 140: 277-312.

UNESCO/UNITED NATIONS EDUCATIONAL, SCIENTIFIC AND CULTURAL ORGANIZATION (2016): World Heritage Committee, Fortieth session. WHC/16/40.COM/INF.8B3, Paris, 27 May 2016 – INF.8B3: List of nominations received by 1 February 2016 and for examination by the World Heritage Committee at its 41st session – URL: http://whc.unesco.org/archive/2016/whc16-40com-inf8B3-en.pdf (gesehen am 11.10.2016)

VASSEN, F. (2016): Wildnis und Natura 2000 aus Sicht der Europäischen Kommission. – BfN-Skript (dieser Band): 9-14.

Adresse der Autorinnen und Autoren:

Dr. Axel Ssymank, Götz Ellwanger, Marion Ersfeld, Wenke Frederking, Stefan Lehrke und Ulrike Raths
Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Fachgebiet II 2.2 FFH Richtlinie / Natura 2000
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
E-Mail: axel.ssymank@bfn.de

Anhang

Anhang 1: Wildnistauglichkeit von LRT des Anhangs I FFH-RL
Legende Spalte Pflege: K nicht pflege- bzw. managementabhängig, d.h. wildnistauglich; T teilweise pflegeabhängig, d.h. bedingt oder nur teilweise wildnistauglich; P pflege- oder managementabhängig, nicht wildnistauglich.

Code	Kurzbezeichnung	Pflege
1110	Überspülte Sandbänke	K
1130	Ästuarien	K
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	K
1150	Lagunen (Strandseen)	K
1160	Flache große Meeressarme und -buchten	K
1170	Riffe	K
1210	Einjährige Spülsäume	K
1220	Mehrjährige Vegetation der Geröll-, Kies- und Blockstrände	K
1230	Felsküsten und Steilküsten mit Vegetation	K
1310	Quellerwatt	K
1320	Schlickgrasbestände	K
1330	Atlantische Salzwiesen	T
1340	Binnenland-Salzstellen	T
2110	Primärdünen	K
2120	Weißdünen mit Strandhafer	K
2130	Graudünen mit krautiger Vegetation	K
2140	Küstendünen mit Krähenbeere	K
2150	Küstendünen mit Besenheide	K
2160	Dünen mit Sanddorn	K
2170	Dünen mit Kriech-Weide	K
2180	Bewaldete Küstendünen	K
2190	Feuchte Dünentäler	K
2310	Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen	P
2320	Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen	P
2330	Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen	P
3110	Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer mit Strandlings-Gesellschaften	K
3130	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften	K
3140	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen	K
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	K
3160	Dystrophe Stillgewässer	K
3180	Temporäre Karstseen und -tümpel	K
3190	Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund	K
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	K
3230	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen mit Deutscher Tamariske	K

Code	Kurzbezeichnung	Pflege
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen der Lavendelweide	K
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	K
3270	Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken	K
4010	Feuchte Heiden mit Glockenheide	T
4030	Trockene Heiden	P
4060	Alpine und boreale Heiden	T
4070	Latschen- und Alpenrosengebüsche	T
4080	Subarktische Weidengebüsche	P
40A0	Subkontinentale peripannonische Gebüsche	T
5110	Buchsbaum-Gebüsche	K
5130	Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen	P
6110	Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen	T
6120	Subkontinentale basenreiche Sandrasen	P
6130	Schwermetallrasen	K
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatböden	K
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen	T
6210	Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (*orchideenreiche Bestände)	T
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	P
6240	Steppenrasen	T
6410	Pfeifengraswiesen	P
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	T
6440	Brenndolden-Auenwiesen	P
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	P
6520	Berg-Mähwiesen	P
7110	Lebende Hochmoore	K
7120	Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	K
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	K
7150	Torfmoor-Schlenken mit Schnabelbinsen-Gesellschaften	T
7210	Sümpfe und Röhrichte mit Schneide	T
7220	Kalktuffquellen	K
7230	Kalkreiche Niedermoore	T
7240	Alpine Pionierformationen auf Schwemmböden	K
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe	K
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der hochmontanen bis nivalen Stufe	K
8150	Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe	K
8160	Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe	K
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	K
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	K
8230	Silikatfelsen mit Pionierrasen	K
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	K

Code	Kurzbezeichnung	Pflege
8340	Gletscher	K
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	K
9120	Atlantische, bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme	T
9130	Waldmeister-Buchenwälder	K
9140	Subalpine Bergahorn-Buchenwälder	K
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwälder	K
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	T
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	T
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	K
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	T
91D0	Moorwälder	K
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder	K
91F0	Hartholzauenwälder	K
91G0	Subkontinentale bis pannonische Eichen-Hainbuchenwälder	K
91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder	T
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	T
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder	K
9420	Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald	K

Anhang 2: Wildnistauglichkeit von Arten des Anhangs II FFH-RL
Legende Spalte Pflege: K nicht pflege- bzw. managementabhängig, d.h. wildnistauglich; T teilweise pflegeabhängig, d.h. bedingt oder nur teilweise wildnistauglich; P pflege- oder managementabhängig, nicht wildnistauglich.

Name	Pflege	Name	Pflege
Höhere Pflanzen		**Amphibien und Reptilien**	
Adenophora liliifolia	P	*Bombina bombina*	T
Aldrovanda vesiculosa	K	*Bombina variegata*	T
Angelica palustris	P	*Emys orbicularis*	T
Apium repens	T	*Triturus cristatus*	K
Asplenium adulterinum	K	**Fische**	
Bromus grossus	P	*Acipenser oxyrinchus*	K
Caldesia parnassiifolia	T	*Acipenser sturio*	K
Coleanthus subtilis	T	*Alburnus mento*	K
Cypripedium calceolus	T	*Alosa alosa*	K
Gentianella bohemica	P	*Alosa fallax*	K
Gladiolus palustris	P	*Aspius aspius*	K
Jurinea cyanoides	P	*Cobitis taenia*	T
Liparis loeselii	T	*Coregonus oxyrinchus s.l.*	K
Luronium natans	T	*Cottus gobio s.l.*	K
Marsilea quadrifolia	P	*Eudontomyzon vladykovi*	K
Myosotis rehsteineri	K	*Gymnocephalus baloni*	K
Oenanthe conioides	K	*Gymnocephalus schraetser*	K
Pulsatilla patens	P	*Hucho hucho*	K
Stipa pulcherrima ssp. bavarica	T	*Lampetra fluviatilis*	K
Thesium ebracteatum	P	*Lampetra planeri*	K
Trichomanes speciosum	K	*Misgurnus fossilis*	T
		Pelecus cultratus	K

Name	Pflege	Name	Pflege
Moose		*Petromyzon marinus*	K
Buxbaumia viridis	K	*Rhodeus amarus*	T
Dichelyma capillaceum	K	*Romanogobio belingi*	K
Dicranum viride	K	*Romanogobio uranoscopus*	K
Distichophyllum carinatum	K	*Romanogobio vladykovi*	K
Hamatocaulis vernicosus	T	*Rutilus meidingeri*	K
Mannia triandra	K	*Rutilus virgo*	K
Notothylas orbicularis	P	*Sabanejewia baltica*	K
Orthotrichum rogeri	T	*Salmo salar*	K
Scapania carinthiaca	K	*Telestes souffia*	K
Tayloria rudolphiana	K	*Zingel streber*	K
Säugetiere		*Zingel zingel*	K
Barbastella barbastellus	K	Käfer	
Canis lupus	K	*Carabus menetriesi ssp. pacholei*	K
Castor fiber	K	*Carabus variolosus nodulosus*	K
Halichoerus grypus	K	*Cerambyx cerdo*	T
Lutra lutra	K	*Cucujus cinnaberinus*	K
Lynx lynx	K	*Dytiscus latissimus*	K
Myotis bechsteinii	K	*Graphoderus bilineatus*	T
Myotis dasycneme	T	*Limoniscus violaceus*	K
Myotis emarginatus	T	*Lucanus cervus*	T
Myotis myotis	T	*Osmoderma eremita*	T
Phoca vitulina	K	*Phryganophilus ruficollis*	K
Phocoena phocoena	K	*Rosalia alpina*	K
Rhinolophus ferrumequinum	P	*Stephanopachys substriatus*	K
Rhinolophus hipposideros	P	*Carabus variolosus nodulosus*	K

Name	Pflege	Name	Pflege
Schmetterlinge		Mollusken	
Coenonympha oedippus	P	*Anisus vorticulus*	T
Eriogaster catax	P	*Margaritifera margaritifera*	K
Euphydryas aurinia	P	*Theodoxus transversalis*	K
Euphydryas maturna	T	*Unio crassus*	K
Euplagia quadripunctaria	T	*Vertigo angustior*	T
Gortyna borelii ssp. lunata	P	*Vertigo genesii*	T
Lycaena dispar	T	*Vertigo geyeri*	T
Lycaena helle	P	*Vertigo moulinsiana*	T
Maculinea nausithous	P	Sonstige	
Maculinea teleius	P	*Anthrenochernes stellae*	K
Libellen		*Austropotamobius pallipes*	K
Coenagrion mercuriale	T	*Austropotamobius torrentium*	K
Coenagrion ornatum	T		
Leucorrhinia pectoralis	T		
Ophiogomphus cecilia	K		
Oxygastra curtisii	K		
Coenagrion mercuriale	T		

Anhang 3: Wildnistauglichkeit von Vogelarten (Anhang I Vogelschutz-Richtlinie und Triggerarten), differenziert nach Saison
Legende Spalte Anhang I: v gelistet in Anhang I Vsch-RL; Triggerart, Kennzeichnung mit T (Arten, die für die Ausweisung der Gebiete wesentlich waren), Pflege: K nicht pflege- bzw. managementabhängig, d.h. wildnistauglich; T teilweise pflegeabhängig, d.h. bedingt oder nur teilweise wildnistauglich; N pflege- oder managementabhängig, nicht wildnistauglich.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang I	Trigger-art	Pflege
Brutvögel				
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	v	T	N
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger		T	T
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer		T	K
Aegolius funereus	Raufußkauz	v	T	K
Alca torda	Tordalk		T	K
Alcedo atthis	Eisvogel	v	T	K
Anas crecca	Krickente		T	T
Anas penelope	Pfeifente		T	K
Anas querquedula	Knäkente		T	T
Anthus campestris	Brachpieper	v	T	T
Anthus spinoletta	Bergpieper		T	T
Aquila chrysaetos	Steinadler	v	T	K
Aquila pomarina	Schreiadler	v	T	T
Ardea purpurea	Purpurreiher	v	T	K
Arenaria interpres	Steinwälzer		T	T
Asio flammeus	Sumpfohreule	v	T	T
Aythya ferina	Tafelente		T	K
Aythya fuligula	Reiherente		T	K
Aythya nyroca	Moorente	v	T	T
Botaurus stellaris	Rohrdommel	v	T	K
Branta leucopsis	Weißwangengans	v	T	T
Bubo bubo	Uhu	v	T	K
Bucephala clangula	Schellente		T	K
Calidris alpina schinzii	Alpenstrandläufer (baltisch, SW-Europa)	v	T	T
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	v	T	T
Carduelis citrinella	Zitronenzeisig		T	T
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer	v	T	K
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer		T	K
Chlidonias hybrida	Weißbartseeschwalbe	v	T	K
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	v	T	K
Ciconia ciconia	Weißstorch	v	T	N
Ciconia nigra	Schwarzstorch	v	T	K
Circus aeruginosus	Rohrweihe	v	T	T
Circus cyaneus	Kornweihe	v	T	T
Circus pygargus	Wiesenweihe	v	T	T
Coracias garrulus	Blauracke	v	T	N
Crex crex	Wachtelkönig	v	T	N
Cygnus cygnus	Singschwan	v	T	T
Dendrocopos leucotos	Weißrückenspecht	v	T	K
Dendrocopos medius	Mittelspecht	v	T	K
Dryocopus martius	Schwarzspecht	v	T	K
Emberiza calandra	Grauammer		T	N
Emberiza cia	Zippammer		T	N
Emberiza cirlus	Zaunammer		T	N
Emberiza hortulana	Ortolan	v	T	N

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang I	Trigger-art	Pflege
Falco peregrinus	Wanderfalke	v	T	K
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	v	T	K
Ficedula parva	Zwergschnäpper	v	T	K
Fulmarus glacialis	Eissturmvogel		T	K
Gallinago gallinago	Bekassine		T	T
Gelochelidon nilotica	Lachseeschwalbe	v	T	K
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	v	T	K
Grus grus	Kranich	v	T	T
Haliaeetus albicilla	Seeadler	v	T	K
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	v	T	T
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter		T	N
Hydrocoloeus minutus	Zwergmöwe	v	T	K
Hydroprogne caspia	Raubseeschwalbe	v	T	K
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	v	T	K
Jynx torquilla	Wendehals		T	N
Lagopus muta	Alpenschneehuhn		T	K
Lanius collurio	Neuntöter	v	T	N
Lanius excubitor	Raubwürger		T	N
Lanius senator	Rotkopfwürger		T	N
Larus marinus	Mantelmöwe		T	K
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	v	T	K
Limosa limosa	Uferschnepfe		T	N
Lullula arborea	Heidelerche	v	T	N
Luscinia svecica	Blaukehlchen	v	T	T
Mergus merganser	Gänsesäger		T	K
Milvus migrans	Schwarzmilan	v	T	T
Milvus milvus	Rotmilan	v	T	N
Monticola saxatilis	Steinrötel		T	T
Netta rufina	Kolbenente		T	K
Numenius arquata	Großer Brachvogel		T	N
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	v	T	K
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer		T	T
Otis tarda	Großtrappe	v	T	N
Pandion haliaetus	Fischadler	v	T	K
Pernis apivorus	Wespenbussard	v	T	T
Philomachus pugnax	Kampfläufer	v	T	T
Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger		T	K
Picoides tridactylus	Dreizehenspecht	v	T	K
Picus canus	Grauspecht	v	T	K
Platalea leucorodia	Löffler	v	T	K
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	v	T	T
Podiceps auritus	Ohrentaucher	v	T	K
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn	v	T	T
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	v	T	T
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	v	T	T
Prunella collaris	Alpenbraunelle		T	K
Ptyonoprogne rupestris	Felsenschwalbe		T	K
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	v	T	T
Rissa tridactyla	Dreizehenmöwe		T	K
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	v	T	K
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe	v	T	K
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe	v	T	K
Sternula albifrons	Zwergseeschwalbe	v	T	K
Strix uralensis	Habichtskauz	v	T	K
Sula bassana	Basstölpel		T	K
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	v	T	N

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang I	Trigger-art	Pflege
Tadorna tadorna	Brandgans		T	T
Tetrao tetrix	Birkhuhn	v	T	T
Tetrao urogallus	Auerhuhn	v	T	T
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	v	T	T
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	v	T	T
Tringa totanus	Rotschenkel		T	N
Upupa epops	Wiedehopf		T	N
Uria aalge albionis	Trottellumme Westeuropa		T	K
Vanellus vanellus	Kiebitz		T	N
Durchzügler				
Anser erythropus	Zwerggans	v	T	T
Ardea purpurea	Purpurreiher	v	T	K
Ardeola ralloides	Rallenreiher	v	T	K
Aythya nyroca	Moorente	v	T	T
Botaurus stellaris	Rohrdommel	v	T	K
Branta ruficollis	Rothalsgans	v	T	N
Calidris alpina	Alpenstrandläufer, Nichtbrüter		T	K
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer	v	T	K
Chlidonias hybrida	Weißbartseeschwalbe	v	T	K
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	v	T	K
Ciconia ciconia	Weißstorch	v	T	N
Ciconia nigra	Schwarzstorch	v	T	K
Crex crex	Wachtelkönig	v	T	N
Cygnus columbianus	Zwergschwan		T	T
Gallinago media	Doppelschnepfe	v	T	T
Gavia arctica	Prachttaucher	v	T	K
Gavia stellata	Sterntaucher	v	T	K
Gelochelidon nilotica	Lachseeschwalbe	v	T	K
Grus grus	Kranich	v	T	T
Hydrocoloeus minutus	Zwergmöwe	v	T	K
Hydroprogne caspia	Raubseeschwalbe	v	T	K
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	v	T	K
Mergellus albellus	Zwergsäger	v	T	K
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	v	T	K
Philomachus pugnax	Kampfläufer	v	T	T
Platalea leucorodia	Löffler	v	T	K
Podiceps auritus	Ohrentaucher	v	T	K
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	v	T	T
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe	v	T	K
Sternula albifrons	Zwergseeschwalbe	v	T	K
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	v	T	T
Überwinterer				
Alca torda	Tordalk		T	K
Anas crecca	Krickente		T	T
Anas penelope	Pfeifente		T	T
Anser albifrons	Blässgans		T	T
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans		T	T
Anser erythropus	Zwerggans	v	T	T
Anser fabalis	Saatgans (Waldsaatgans)		T	T
Anser fabalis rossicus	Saatgans (Tundrasaatgans)		T	T
Arenaria interpres	Steinwälzer		T	K
Aythya ferina	Tafelente		T	K
Aythya fuligula	Reiherente		T	K
Botaurus stellaris (Ostpopulation)	Rohrdommel Ostpopulation	v	T	K
Branta bernicla bernicla	Ringelgans, dunkelbäuchig		T	T
Branta bernicla hrota	Ringelgans, hellbäuchig		T	T

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang I	Trigger-art	Pflege
Branta leucopsis	Weißwangengans	v	T	T
Bucephala clangula	Schellente		T	K
Calidris alpina	Alpenstrandläufer, Nichtbrüter		T	K
Calidris canutus	Knutt		T	K
Casmerodius albus	Silberreiher	v	T	K
Cepphus grylle	Gryllteiste		T	K
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer		T	K
Clangula hyemalis	Eisente		T	K
Cygnus columbianus	Zwergschwan		T	T
Cygnus cygnus	Singschwan	v	T	T
Fulmarus glacialis	Eissturmvogel		T	K
Gallinago gallinago	Bekassine		T	T
Gavia arctica	Prachttaucher	v	T	K
Gavia stellata	Sterntaucher	v	T	K
Grus grus	Kranich	v	T	T
Hydrocoloeus minutus	Zwergmöwe	v	T	K
Larus marinus	Mantelmöwe		T	K
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	v	T	T
Melanitta fusca	Samtente		T	K
Melanitta nigra	Trauerente		T	K
Mergellus albellus	Zwergsäger	v	T	K
Mergus merganser	Gänsesäger		T	K
Netta rufina	Kolbenente		T	K
Numenius arquata	Großer Brachvogel		T	N
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	v	T	T
Podiceps auritus	Ohrentaucher	v	T	K
Rissa tridactyla	Dreizehenmöwe		T	K
Sula bassana	Basstölpel		T	K
Tadorna tadorna	Brandgans		T	K
Tringa totanus	Rotschenkel		T	T
Uria aalge	Trottellumme		T	K
Vanellus vanellus	Kiebitz		T	T

Wildnis und Natura 2000 auf DBU-Naturerbeflächen

HEIKE CULMSEE

Die nachfolgend abgebildete Präsentation gibt in leicht geänderter Form den Vortrag von Frau PD Dr. Heike Culmsee wieder, den sie im Rahmen der BfN-Tagung „Wildnis im Dialog – Perspektiven für die Umsetzung der Wildnisziele in Deutschland“ am 14.06.2016 an der Internationalen Naturschutzakademie (INA) Insel Vilm gehalten hat.

1. Wildnis

1.1 Wildnis und Wildnis-Entwicklungsgebiete

Abb. 1: In der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2007) sind u.a. folgende Wildnisziele formuliert: Im Jahr 2020 soll der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Entwicklung 5 % betragen. Die Natur soll sich auf 2 % der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln können (großflächige Wildnisgebiete). Europäische Wildnisgebiete haben folgende Eigenschaften: Nutzungsverzicht, Ablauf natürlicher Prozesse, Natürlichkeit und Ausdehnung. Es wird zwischen primärer (ursprünglicher) und sekundärer (in Gebieten, in denen der Mensch früher Einfluss genommen hat) Wildnis unterschieden.

1.2 Wildnis-Definition

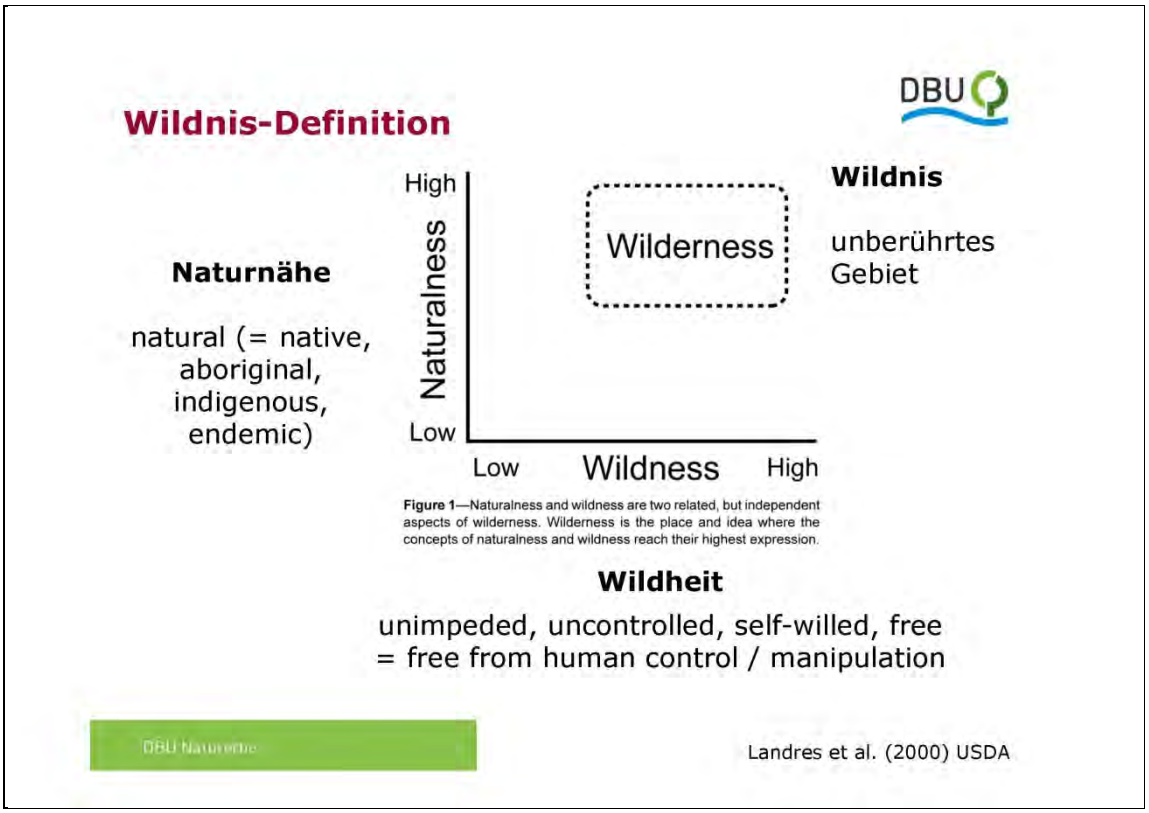

Abb. 2: Eine Definition von Wildnis findet sich bei LANDRES et al. (2000). Naturnähe ist hoch, wenn die Lebensräume ursprünglich/heimisch sind. Wildheit bedeutet, dass der Mensch keinen Einfluss nimmt, die Natur also nicht manipuliert. Wildnis ist dann ein unberührtes Gebiet mit hoher Naturnähe und hoher Wildheit.

1.3 Schlüsselindikatoren für funktionierende natürliche Prozesse auf verschiedenen räumlichen Skalenebenen

Abb. 3: (nächste Seite) Verschiedene natürliche Prozesse benötigen unterschiedlich viel Raum. Initiale von Waldmosaik-Phasen entwickeln sich bereits auf 5-50 ha. Das simultane Vorkommen aller Waldmosaik-Phasen und lokaler dynamischer Ereignisse finden erst auf 100-1.000 ha statt (BÜCKING 2003). Erst bei mehr als 1.000 ha wird das Spektrum aller natürlichen Prozesse erwartet, sodass diese Flächengröße auch für die Ausweisung von Wildnisgebieten in Deutschland maßgeblich ist (FINCK et al. 2013). Wild Europe (2012) definiert Wildnisgebiete erst als solche, wenn sie eine Fläche von 3.000-10.000 ha erreichen.

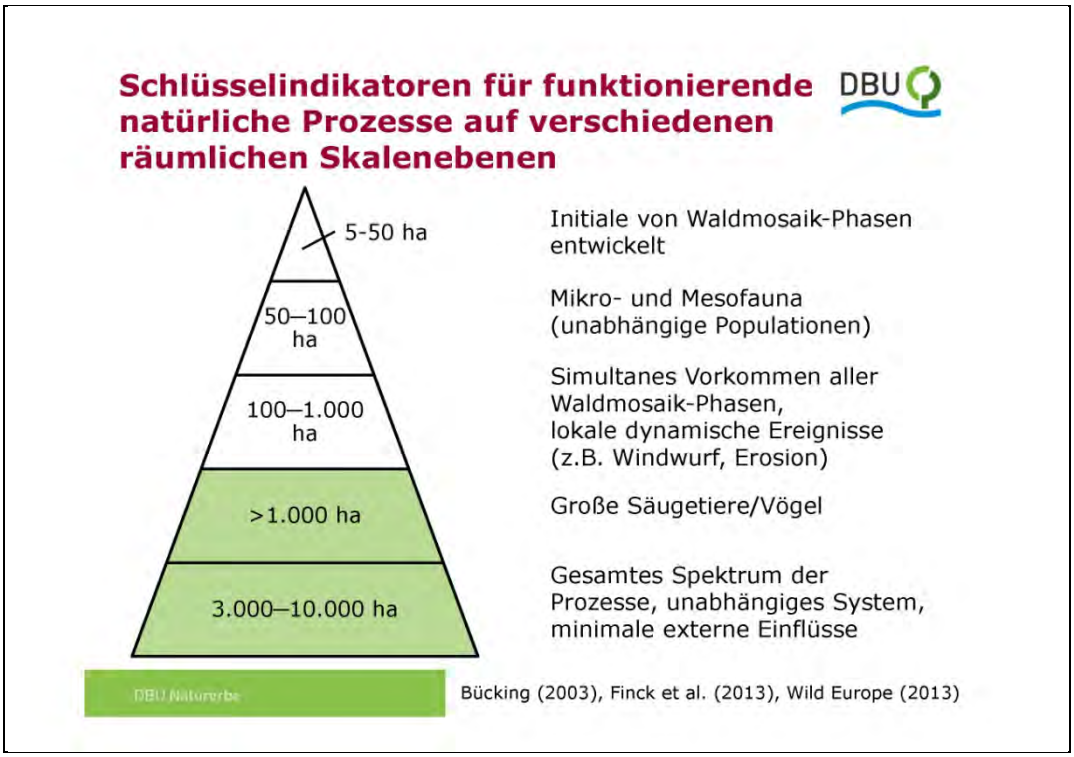

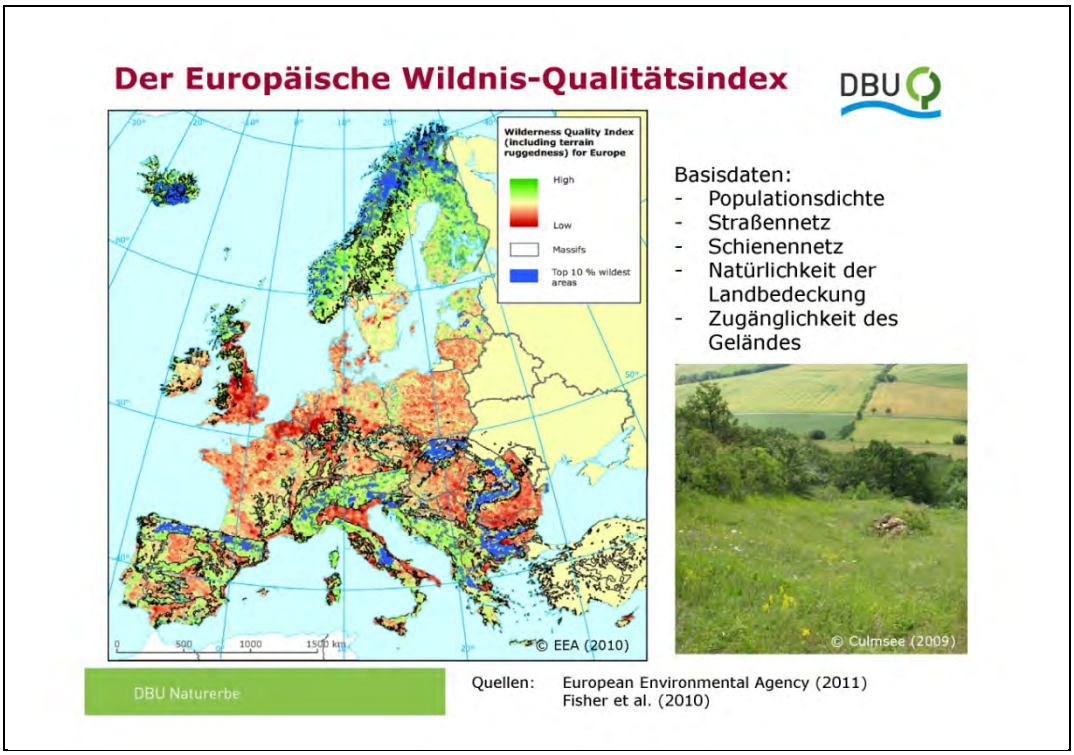

Abb. 4: Die Karte des Europäischen Wildnis-Qualitätsindex (EEA 2011, FISHER et al. 2010) zeigt, dass die Landschaften Mitteluropas stark vom Menschen überprägt sind. Die Top 10 % der ursprünglichsten Gebiete Europas sind die Hochgebirge, der Hohe Norden, der Karpatengürtel und die Bereiche des heutigen Grünen Bandes.

2. Projekt „Wildnis Naturerbe“ (WiNat)

2.1 Konzeptioneller Ansatz des WiNat-Projekts

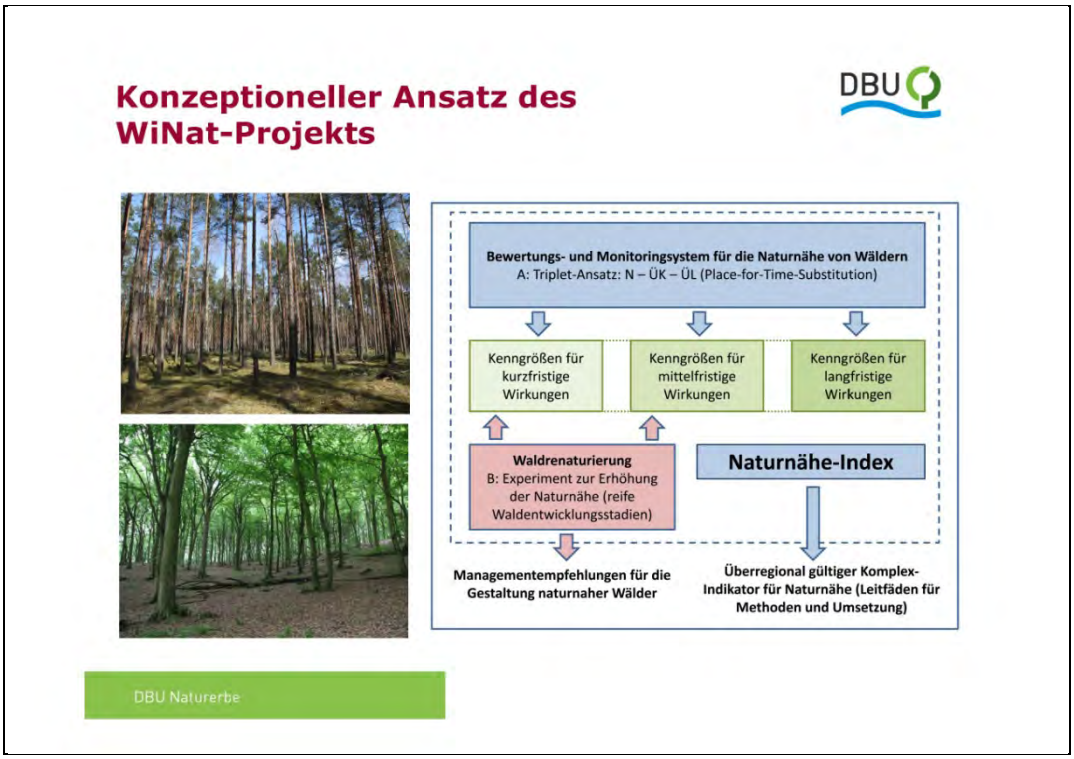

Abb. 5: Das Projekt „Wildnis Naturerbe“ (WiNat: www.wildnis-naturerbe.de) ist ein gemeinsam von BMBF und BMUB/BFN gefördertes Forschungsvorhaben in der Fördermaßnahme "Forschung zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt". Erstens wird ein Naturnähe-Index, ein überregional gültiger Komplex-Indikator für Naturnähe, entwickelt. Zweitens wird auf der DBU-Naturerbefläche Rüthnicker Heide (Brandenburg) ein Wald-Renaturierungsexperiment zur Erhöhung der Naturnähe von Wäldern reifer Waldentwicklungsstadien mit dem Ziel der Nutzungsaufgabe auf rund 180 ha Fläche durchgeführt.

2.2 Parameter des Naturnähe-Index

Abb. 6: (nächste Seite) Im Projekt „Wildnis Naturnähe“ werden verschiedene Kenngrößen der Kategorien Struktur, Biodiversität und Funktion für die Naturnähe Bewertung auf Bestandsebene herangezogen.

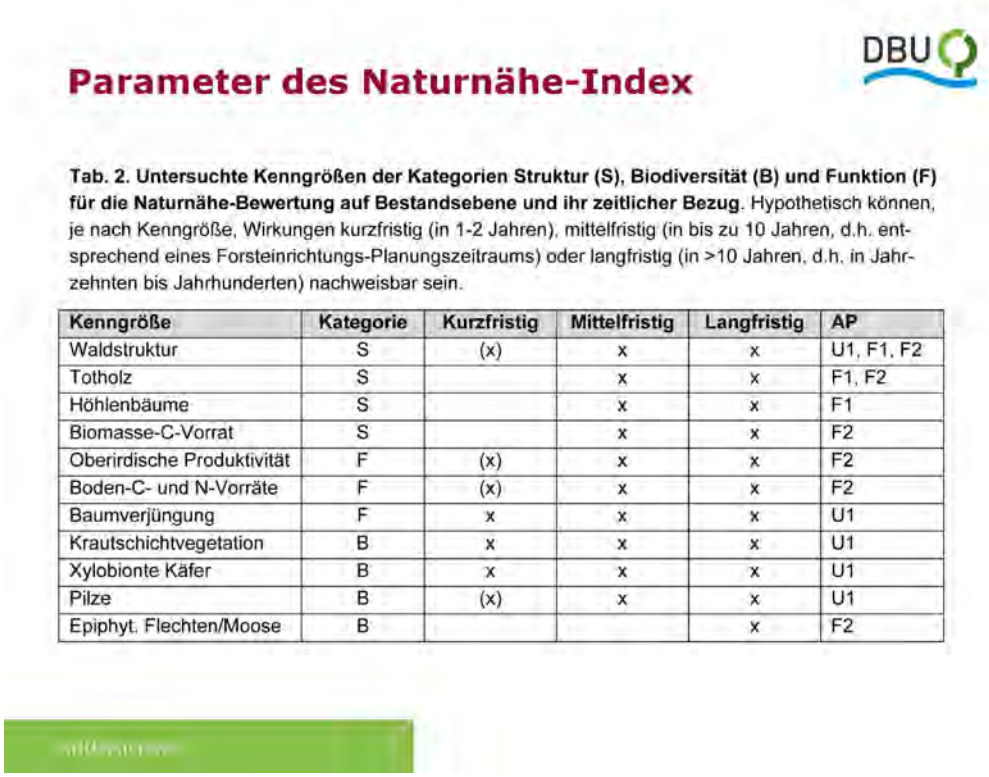

Tab. 2. Untersuchte Kenngrößen der Kategorien Struktur (S), Biodiversität (B) und Funktion (F) für die Naturnähe-Bewertung auf Bestandsebene und ihr zeitlicher Bezug. Hypothetisch können, je nach Kenngröße, Wirkungen kurzfristig (in 1-2 Jahren), mittelfristig (in bis zu 10 Jahren, d.h. entsprechend eines Forsteinrichtungs-Planungszeitraums) oder langfristig (in >10 Jahren, d.h. in Jahrzehnten bis Jahrhunderten) nachweisbar sein.

Kenngröße	Kategorie	Kurzfristig	Mittelfristig	Langfristig	AP
Waldstruktur	S	(x)	x	x	U1, F1, F2
Totholz	S		x	x	F1, F2
Höhlenbäume	S		x	x	F1
Biomasse-C-Vorrat	S		x	x	F2
Oberirdische Produktivität	F	(x)	x	x	F2
Boden-C- und N-Vorräte	F	(x)	x	x	F2
Baumverjüngung	F	x	x	x	U1
Krautschichtvegetation	B	x	x	x	U1
Xylobionte Käfer	B	x	x	x	U1
Pilze	B	(x)	x	x	U1
Epiphyt. Flechten/Moose	B			x	F2

2.3 Experiment zur Waldrenaturierung

Abb. 7: Im Experiment zur Waldrenaturierung werden in Kiefernreinbeständen auf der DBU-Naturerbefläche Rüthnicker Heide verschiedene Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt. Auf der Abbildung ist eine mittelgroße Lücke zu sehen, in der stehendes und liegendes Totholz angereichert wurden.

3. Natura 2000

3.1 Natura 2000-Gebiete in Europa

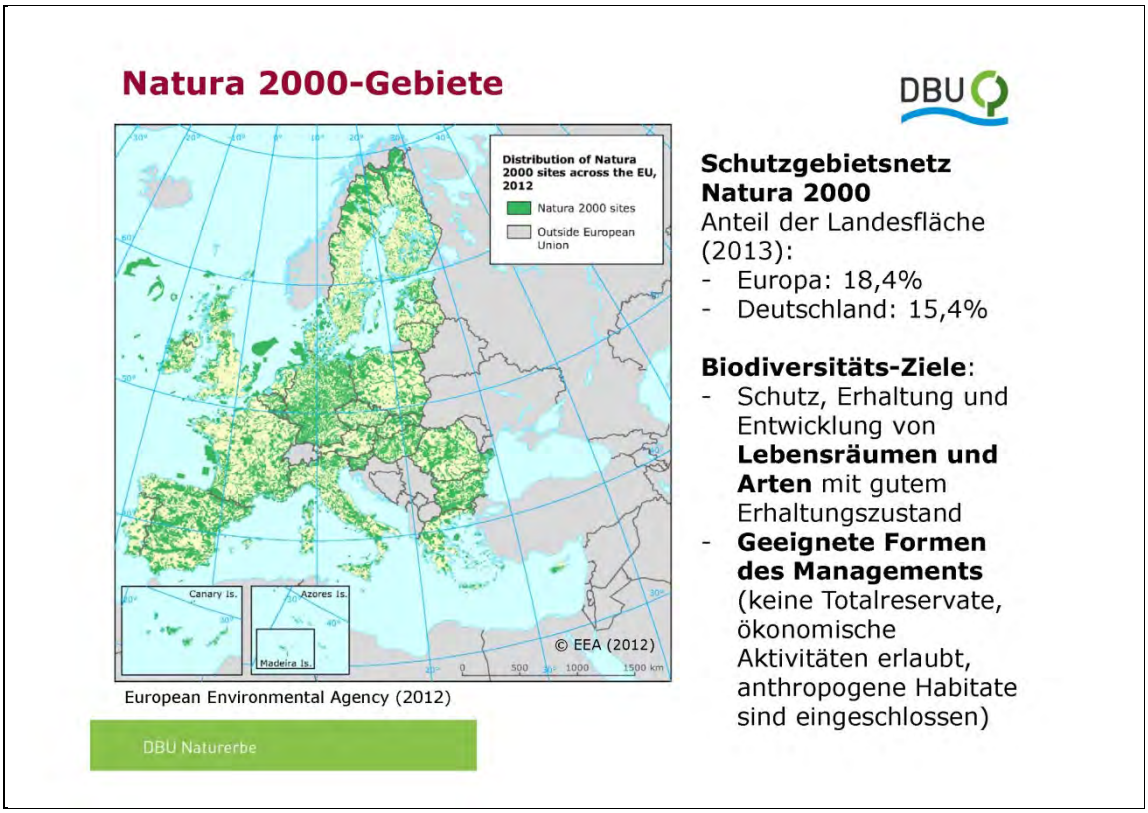

Abb.8: Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 nimmt, bezogen auf die Landesfläche, 18,4 % der terrestrischen Fläche Europas und 15,4 % der terrestrischen Fläche Deutschlands ein. Vorrangige Ziele beziehen sich auf die Biodiversität. Die Flächen sollen dem Schutz, der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten mit gutem Erhaltungszustand dienen. Dabei sind geeignete Formen des Managements zu berücksichtigen.

3.2 Nutzungsabhängigkeit von Lebensraumtypen in Mitteleuropa

Lebensraumtypen	Code	D	P	N
Heiden	4010, 4030	x		
Kalkmagerrasen	6210	x		
Borstgrasrasen	6230	x		
Feuchtwiesen (Molinion, Cnidion)	6410, 6440	x		
Magere Flachland-Mähwiesen	6510	x		
Berg-Mähwiesen	6520	x		
Salzwiesen	1310, 1320, 1330		x	
Küstendünen	2110–2190		x	
Binnendünen	2310–2330		x	
Gebüsche	5130		x	
Hochstaudenfluren	6430		x	
Kalkreiche Niedermoore	7210, 7230		x	
Eichenwälder	9160, 9170, 9190		x	
Lagunen des Küstenraums	1150			x
Felsküsten mit Vegetation	1230			x
Bewaldete Küstendünen	2180			x
Stillgewässer	31x			x
Fließgewässer	32x			x
Hochmoore	7110, 7150			x
Felshabitate	81x, 82x			x
Sommergrüne Laubwälder	91x			x

Abb. 9: Auf DBU-Naturerbeflächen kommen die in der Tabelle dargestellten Lebensraumtypen vor. Einige von ihnen sind vollständig nutzungsabhängig, wie Heiden und Grasland (z.B. Borstgrasrasen, magere Flachlandmähwiesen). Teilweise vom Menschen nutzungsabhängig sind Salzwiesen, Dünen, kalkreiche Niedermoore und Eichenwälder. Diese kommen unter bestimmten Standortsbedingungen natürlicherweise vor, haben aber ihre heutige Ausdehnung dem Wirtschaften des Menschen zu verdanken. Eine große Zahl von Lebensraumtypen sind natürliche Lebensraumtypen, wie die Lagunen des Küstenraums, Still- und Fließgewässer, Moore, Felshabitate und sommergrüne Laubwälder. Diese Lebensraumtypen sind vollständig im Einklang mit den Wildniszielen zu sehen.

4. DBU-Naturerbeflächen im Überblick

4.1 Nationales Naturerbe

Abb. 10: (nächste Seite) Flächen des Nationalen Naturerbes umfassen rund 156.000 ha gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen, davon sind 69.000 ha auf 70 Flächen im Eigentum der DBU Naturerbe GmbH. Die Hauptziele des Nationalen Naturerbes sind: Wälder mit natürlicher Entwicklung zu schaffen und Raum für Wild-Entwicklungsgebiete zu geben sowie der Schutz und Erhaltung der Biodiversität (Lebensräume und Arten). Konfliktäre Naturschutzziele werden durch eine systematische Naturschutzplanung gelöst.

4.2 Naturschutzstrategien

Abb. 11: Auf DBU-Naturerbeflächen werden zwei gleichwertige Naturschutzstrategien verfolgt: Die natürliche Entwicklung (Prozessschutzstrategie) und der konservierende Naturschutz, insbesondere zur Erhaltung der Biodiversität in historischen Kulturlandschaften.

4.3 Beispiele für Wildnis und Natura 2000 aus dem DBU-Naturerbe

Abb. 12: Auf der DBU-Naturerbefläche Borkumer Dünen (44 ha) in Niedersachsen sind 85 % der Fläche nach FFH-Richtlinie europaweit gefährdete natürliche Lebensräume.

Abb. 13: Auf der DBU-Naturerbefläche Oranienbaumer Heide (2.116 ha) in Sachsen-Anhalt kommen mehr als 800 Gefäßpflanzenarten vor, davon stehen 84 Arten auf der Roten Liste Sachsen-Anhalt (FRANK et al. 2004) und 38 Arten auf der Roten Liste Deutschlands (SCHNITTLER et al. 1999).

Abb.14: Auf der DBU-Naturerbefläche Reiterswiesen (304 ha) in Bayern wurde die Mittelwaldbewirtschaftung von Eichen-Hainbuchenwäldern (FFH-LRT 9170) auf ca. 33 ha reaktiviert.

Abb. 15: Auf der DBU-Naturerbefläche Beienroder Holz (184 ha) in Niedersachsen entwickeln sich Wälder weitestgehend natürlich.

5. Fallbeispiel: Naturerbe-Entwicklungsplan für die DBU-Naturerbefläche Prora

5.1. Naturraumausstattung

Abb. 16: Blick vom Schanzenberg zum Kleinen Jasmunder Bodden auf der DBU-Naturerbefläche Prora (1.898 ha) in Mecklenburg-Vorpommern.

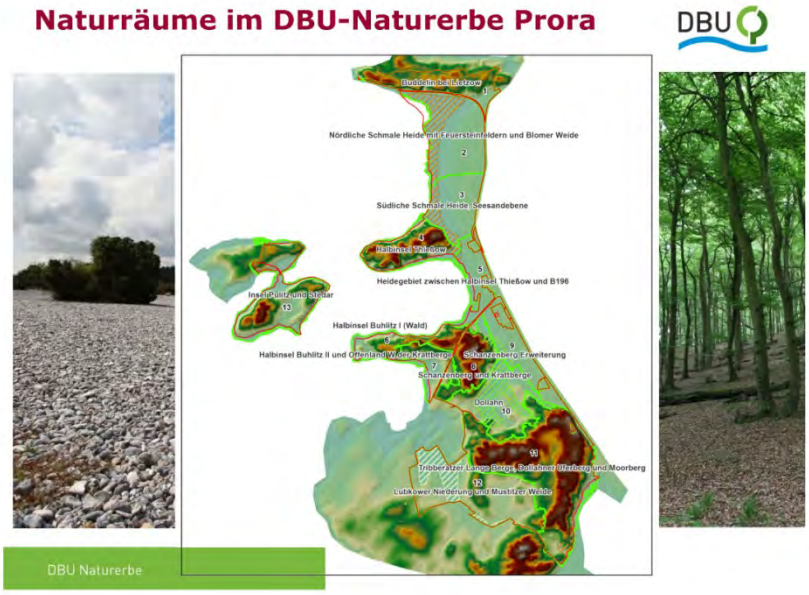

Abb. 17: Naturräume der DBU-Naturerbefläche Prora: Auf Moränenkerne kommen naturnahe Buchenwälder vor. In den Ebenen sind z.B. die Feuersteinfelder (FFH-Lebensraumtyp 5130) zu finden.

5.2. Biotoptypenkartierung

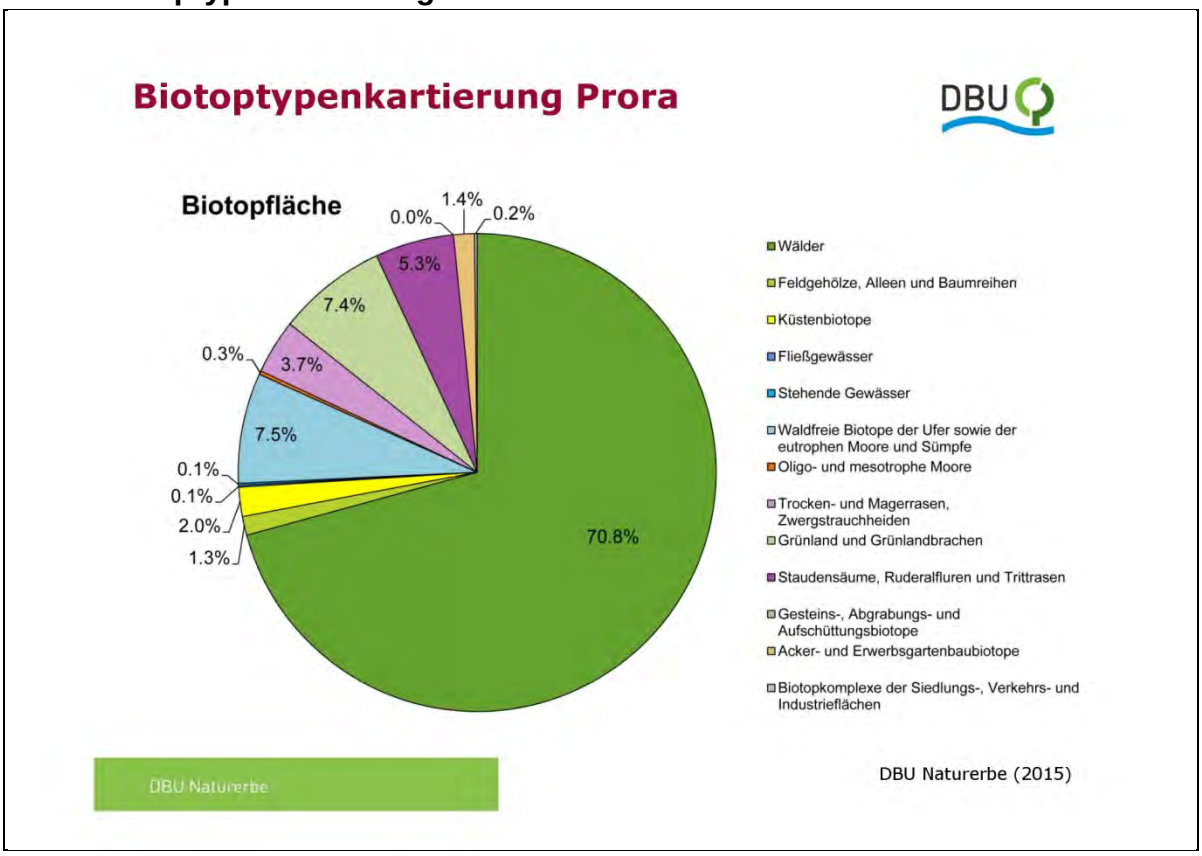

Abb. 18: Die Biotoptypenkartierung für die DBU-Naturerbefläche Prora zeigt, dass 71 % der Fläche von Wäldern eingenommen werden. Wichtige Biotoptypengruppen des Offenlands sind unter anderem die waldfreien Biotope der Ufer, eutrophe Moore und Sümpfe, Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrasen, Grünlandbrachen sowie Trocken- und Magerrasen und Zwergstrauchheiden.

5.3. Schutzgebiete

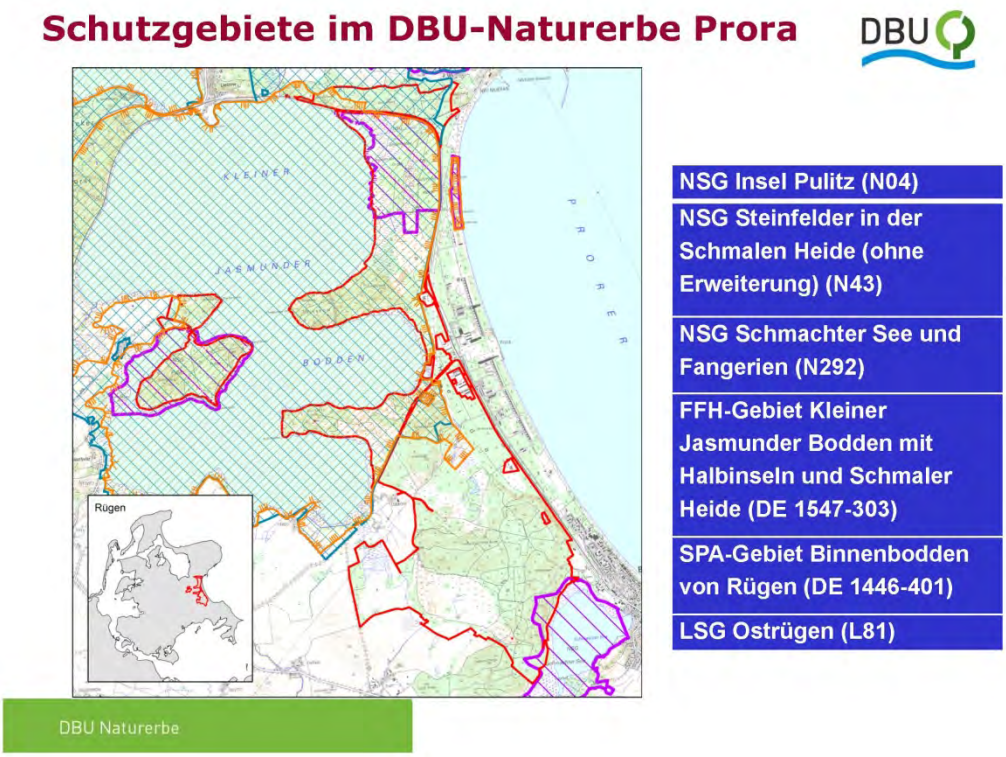

Abb. 19: Schutzgebiete im DBU-Naturerbe Prora: Rund 43 % der DBU-Naturerbefläche liegen im FFH-Gebiet Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmaler Heide (DE 1547-303), 46 % im Vogelschutzgebiet Binnenbodden von Rügen (DE 1446-401).

5.4. FFH-Lebensraumtypen

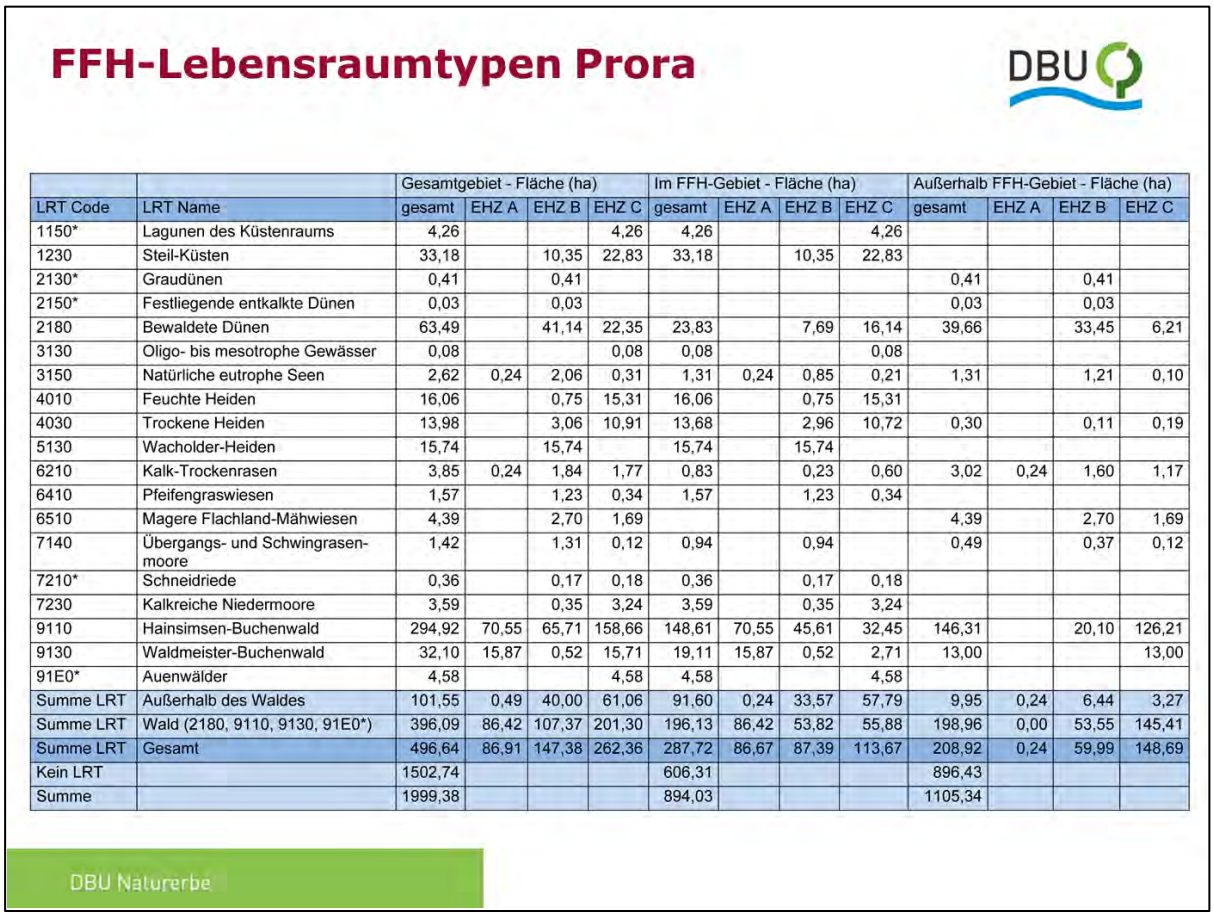

FFH-Lebensraumtypen Prora

		Gesamtgebiet - Fläche (ha)				Im FFH-Gebiet - Fläche (ha)				Außerhalb FFH-Gebiet - Fläche (ha)			
LRT Code	LRT Name	gesamt	EHZ A	EHZ B	EHZ C	gesamt	EHZ A	EHZ B	EHZ C	gesamt	EHZ A	EHZ B	EHZ C
1150*	Lagunen des Küstenraums	4,26			4,26	4,26			4,26				
1230	Steil-Küsten	33,18		10,35	22,83	33,18		10,35	22,83				
2130*	Graudünen	0,41		0,41						0,41		0,41	
2150*	Festliegende entkalkte Dünen	0,03		0,03						0,03		0,03	
2180	Bewaldete Dünen	63,49		41,14	22,35	23,83		7,69	16,14	39,66		33,45	6,21
3130	Oligo- bis mesotrophe Gewässer	0,08			0,08	0,08			0,08				
3150	Natürliche eutrophe Seen	2,62	0,24	2,06	0,31	1,31	0,24	0,85	0,21	1,31		1,21	0,10
4010	Feuchte Heiden	16,06		0,75	15,31	16,06		0,75	15,31				
4030	Trockene Heiden	13,98		3,06	10,91	13,68		2,96	10,72	0,30		0,11	0,19
5130	Wacholder-Heiden	15,74		15,74		15,74		15,74					
6210	Kalk-Trockenrasen	3,85	0,24	1,84	1,77	0,83		0,23	0,60	3,02	0,24	1,60	1,17
6410	Pfeifengraswiesen	1,57		1,23	0,34	1,57		1,23	0,34				
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	4,39		2,70	1,69					4,39		2,70	1,69
7140	Übergangs- und Schwingrasen-moore	1,42		1,31	0,12	0,94		0,94		0,49		0,37	0,12
7210*	Schneidriede	0,36		0,17	0,18	0,36		0,17	0,18				
7230	Kalkreiche Niedermoore	3,59		0,35	3,24	3,59		0,35	3,24				
9110	Hainsimsen-Buchenwald	294,92	70,55	65,71	158,66	148,61	70,55	45,61	32,45	146,31		20,10	126,21
9130	Waldmeister-Buchenwald	32,10	15,87	0,52	15,71	19,11	15,87	0,52	2,71	13,00			13,00
91E0*	Auenwälder	4,58			4,58	4,58			4,58				
Summe LRT	Außerhalb des Waldes	101,55	0,49	40,00	61,06	91,60	0,24	33,57	57,79	9,95	0,24	6,44	3,27
Summe LRT	Wald (2180, 9110, 9130, 91E0*)	396,09	86,42	107,37	201,30	196,13	86,42	53,82	55,88	198,96	0,00	53,55	145,41
Summe LRT	Gesamt	496,64	86,91	147,38	262,36	287,72	86,67	87,39	113,67	208,92	0,24	59,99	148,69
Kein LRT		1502,74				606,31				896,43			
Summe		1999,38				894,03				1105,34			

DBU Naturerbe

Abb. 20: Übersicht der nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen (LRT) mit Bewertung des Erhaltungszustands auf der DBU-Naturerbefläche Prora auf Grundlage der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypenkartierung der DBU Naturerbe GmbH (2012-2015) auf einer Gesamtfläche von 1.999 ha bzw. in und außerhalb des FFH-Gebiets Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmaler Heide (Naturerbe-Entwicklungsplan für die DBU-Naturerbefläche Prora, DBU Naturerbe 2015).

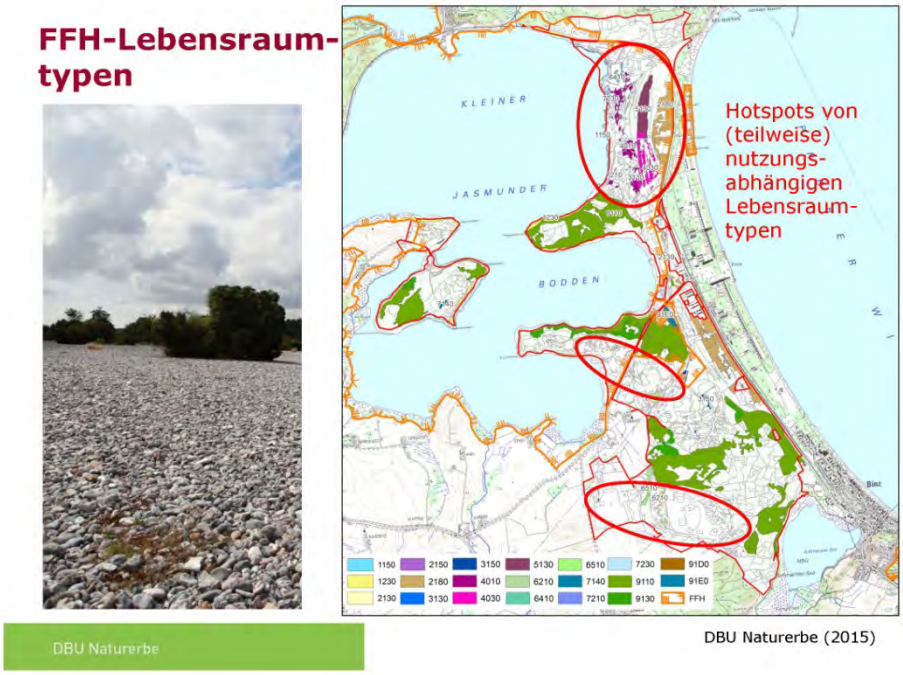

Abb. 21: Verbreitung der FFH-Lebensraumtypen auf der DBU-Naturerbefläche Prora: Es wurden drei Hotspots von (teilweise) nutzungsabhängigen Lebensraumtypen definiert.

Abb. 22: Trockene europäische Heiden (LRT 4030), ein vollständig pflegeabhängiger Lebensraumtyp, unter Beweidung (rechte Hälfte) und ohne Weidenutzung (linke Seite des Zauns).

Abb: 23: Trockene europäische Heiden (FFH-LRT 4030) auf der Weidefläche in der Schmalen Heide auf der DBU-Naturerbefläche Prora. Aufgrund der guten Verjüngung unter Beweidungseinfluss ist die Heide in einem sehr guten Erhaltungszustand.

Abb. 24: Kalkreiche Niedermoore im Überflutungsraum des Kleinen Jasmunder Boddens auf der DBU-Naturerbefläche Prora (LRT 7230). Der teilweise pflegeabhängige Lebensraumtyp ist durch eine hohe Vielfalt von Rote Liste Arten gekennzeichnet wie z.B. *Pedicularis palustris* und *Epipactis palustris*.

Abb. 25: Kalkreicher Sumpf mit *Cladium mariscus* (LRT 7210*), ein teilweise nutzungsabhängiger Lebensraumtyp.

Abb. 26: Bewaldete Küstendünen (LRT 2180) mit natürlicher Waldentwicklung auf der DBU-Naturerbefläche Prora.

5.5. Waldumbau mit dem Ziel der Nutzungsaufgabe

Abb.27 : Kiefernreinbestände benötigen eine langfristige Überführungsdauer (Waldbehandlungskategorie ÜL, Überführung langfristig in mehr als 20 Jahren), bevor sie einer natürlichen Entwicklung überlassen werden (CULMSEE et al. 2015). Kiefern-Buchenmischbestände mit kurzfristiger Überführung (Waldbehandlungskategorie ÜK, Überführung kurzfristig in weniger als 20 Jahren) haben bereits einen guten Buchenunterwuchs. Buchenwälder werden sofort der natürlichen Entwicklung überlassen (Waldbehandlungskategorie N, natürliche Entwicklung).

5.6. Naturschutzfachliche Bewertung

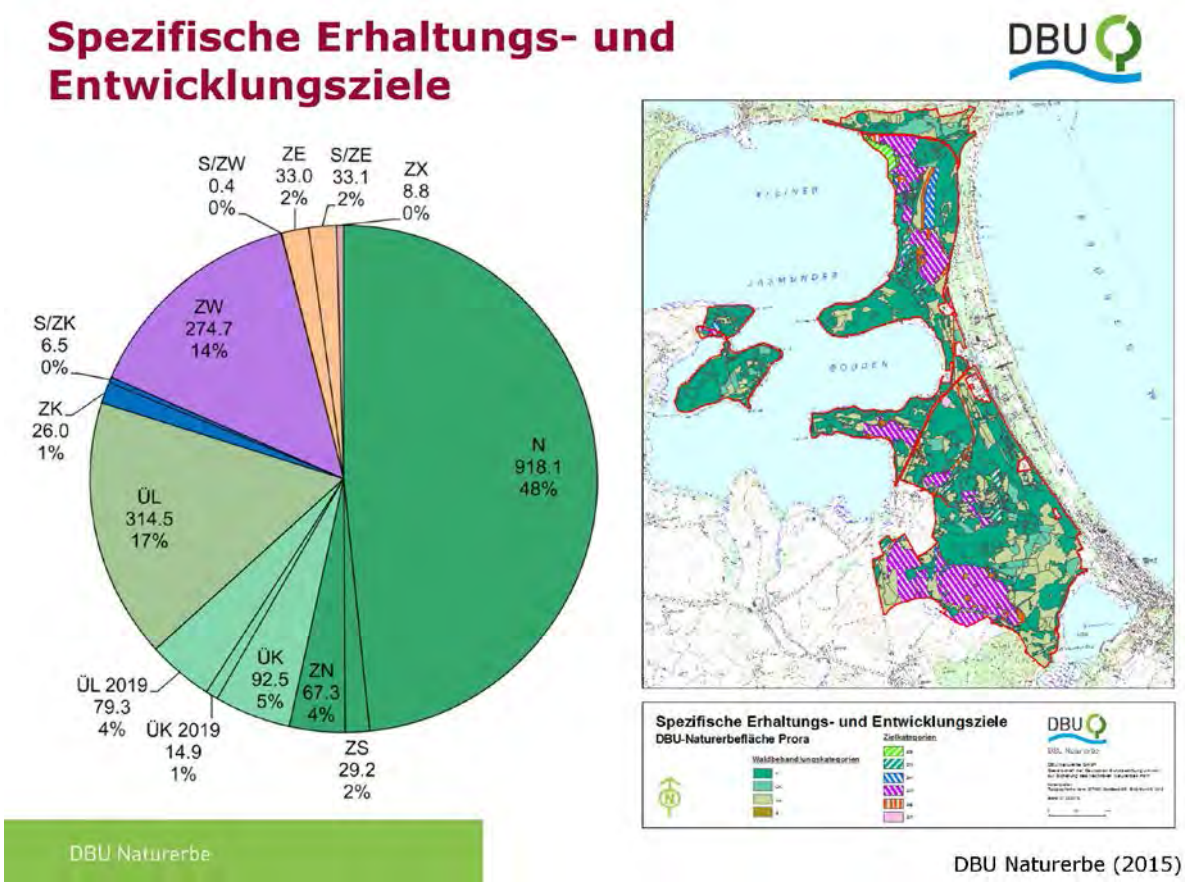

Abb.28: Spezifische Erhaltungs- und Entwicklungsziele auf der DBU-Naturerbefläche Prora: Langfristig werden sich 80 % der Lebensräume natürlich entwickeln und 20 % dauerhaft gepflegt werden. Bereits jetzt unterliegen 53 % der Eigentumsfläche dem Prozessschutz; dies umfasst 918 ha Waldfläche, 29 ha natürliche Offenlandbiotope und 67 ha Sukzessionsflächen.

5.7. Wälder

Abb. 29: Hainsimsen Buchenwald (Luzulo-Fagetum, LRT 9110), ein totholzreicher Buchenwald mit natürlicher Entwicklung auf der DBU-Naturerbefläche Prora.

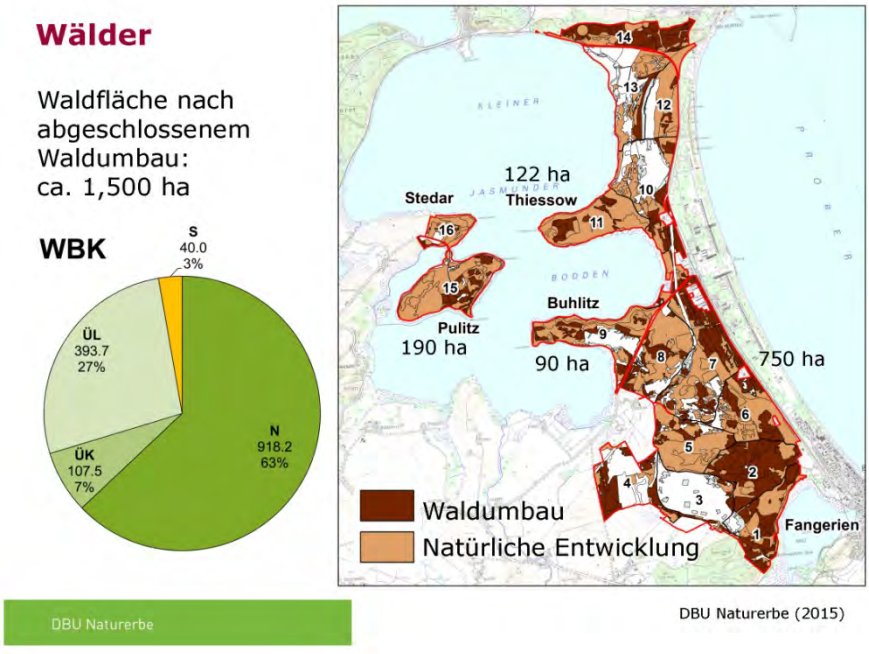

Abb. 30: Wälder mit natürlicher Entwicklung und im Waldumbau auf der DBU-Naturerbefläche Prora: Insgesamt nehmen Wälder 1.500 ha ein.

5.8. Habitatbindung gefährdeter Brutvogelarten

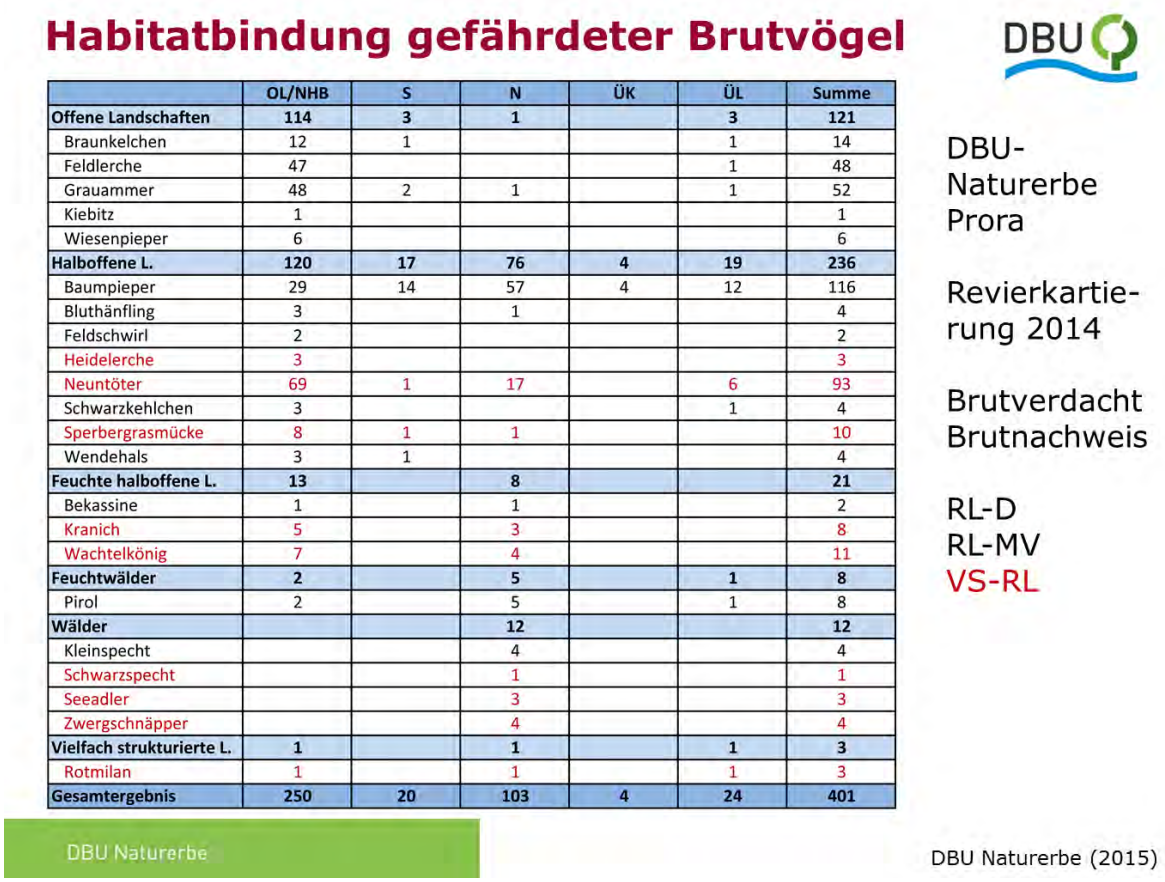

	OL/NHB	S	N	ÜK	ÜL	Summe
Offene Landschaften	**114**	**3**	**1**		**3**	**121**
Braunkelchen	12	1			1	14
Feldlerche	47				1	48
Grauammer	48	2	1		1	52
Kiebitz	1					1
Wiesenpieper	6					6
Halboffene L.	**120**	**17**	**76**	**4**	**19**	**236**
Baumpieper	29	14	57	4	12	116
Bluthänfling	3		1			4
Feldschwirl	2					2
Heidelerche	3					3
Neuntöter	69	1	17		6	93
Schwarzkehlchen	3				1	4
Sperbergrasmücke	8	1	1			10
Wendehals	3	1				4
Feuchte halboffene L.	**13**		**8**			**21**
Bekassine	1		1			2
Kranich	5		3			8
Wachtelkönig	7		4			11
Feuchtwälder	**2**		**5**		**1**	**8**
Pirol	2		5		1	8
Wälder			**12**			**12**
Kleinspecht			4			4
Schwarzspecht			1			1
Seeadler			3			3
Zwergschnäpper			4			4
Vielfach strukturierte L.	**1**		**1**		**1**	**3**
Rotmilan	1		1		1	3
Gesamtergebnis	**250**	**20**	**103**	**4**	**24**	**401**

Abb. 31: Die Habitatbindung gefährdeter Brutvögel auf der DBU-Naturerbefläche Prora wurde auf Basis einer Revierkartierung seltener und mittelhäufiger Brutvogelarten aus dem Jahr 2014 ermittelt. Gelistet sind alle Arten der Roten Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2009), der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT et al. 2003) und der Vogelschutzrichtlinie. Es wurden 401 Brutverdachte und Brutnachweise erbracht. Davon sind mehr als die Hälfte an halboffene Lebensräume gebunden, wie z.B. auch die Arten der Vogelschutzrichtlinie Heidelerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke.

6. Erste Bilanz und Fazit für DBU-Naturerbeflächen

Abb. 32: (nächste Seite) Wälder mit natürlicher Entwicklung nehmen bereits mehr als 14.000 ha bzw. 29 % der Waldfläche ein (DBU NATURERBE 2016). Das Potential für zusammenhängende Wildnisflächen mit mehr als 1.000 ha liegt auf neun DBU-Naturerbeflächen vor.

Eine erste Bilanz für DBU-Naturerbeflächen

NBS-Ziel 5 % Wälder mit natürlicher Entwicklung:
14.433 ha bzw. **29 % der Waldfläche**
(Jahresbericht DBU-Naturerbe 2015)

Potentiale für zusammenhängende Wildnisflächen > 1.000 ha (NBS 2 %-Ziel) auf
9 DBU-Naturerbeflächen:
- MV: Ueckermünder Heide, Kaarzer Holz
- BB: Rüthnicker Heide (Zschornoer Wald, Prösa)
- SN: Hartmannsdorfer Forst, Daubaner Wald, Authausener Wald
- TH: Salzunger Vorderrhön, Pöllwitzer Wald, Westliche Hainleite

DBU Naturerbe

Fazit

Konflikte zwischen Wildnis und Natura 2000?
- Hauptsächlich begründet in unterschiedlichen Raumansprüchen
- Nur bei pflegeabhängigen Lebensraumtypen und Arten

Ansätze der Konfliktlösung:
- Systematische, grundlagenbasierte Naturschutzplanung
- Definition von räumlich-expliziten Schwerpunkträumen für Pflegemaßnahmen (Biodiversitäts-Ziele) und Prozessschutz (natürliche Entwicklung/Wildnis-Entwicklungsgebiete)
- Dynamischer Ansatz: Renaturierung / Sukzession

Synergieeffekte
- Ökotone von Pflege zu natürlicher Entwicklung sind nicht unbedingt Barrieren
- Refugien für seltene/gefährdete Arten (Leitartengruppe Vögel), die halboffene bzw. multiple Habitate beanspruchen

DBU Naturerbe

Abb. 33: (vorherige Seite) Konflikte zwischen Wildnis- und Natura 2000-Zielen sind hauptsächlich in unterschiedlichen Raumansprüchen begründet und treten nur bei pflegeabhängigen Lebensraumtypen und Arten auf. Eine Konfliktlösung kann durch eine systematische, grundlagenbasierte Naturschutzplanung herbeigeführt werden. Dabei werden Schwerpunkträume für Pflegemaßnahmen (Biodiversitätsziele) und Prozessschutz definiert. Es soll außerdem ein dynamischer Ansatz zum Tragen kommen, indem gegebenenfalls Flächen in die Sukzession gegeben und diese Lebensräume auf anderen zusammenhängenden Flächen renaturiert werden können. Synergieeffekte bestehen darin, dass besonders halboffene Lebensräume in den Übergängen zwischen Offenland und Wald Refugien für seltene und gefährdete Arten bilden. Diese halboffenen Landschaften sind ansonsten weitestgehend aus der Normallandschaft verschwunden. DBU-Naturerbeflächen bieten diesen Arten der halboffenen Landschaften einzigartige Lebensräume.

7. Literaturverzeichnis

BMU/BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. – Berlin, 178 S.

BÜCKING, W. (2003): Are there threshold numbers for protected forests? – Journal of Environmental Management 67: 37-45.

CULMSEE, H., DENSTORF, H.O., MANN, P. & SCHMID, L. (2015): Wälder des Nationalen Naturerbes. – Natur und Landschaft 90 (3): 117-123.

DBU NATURERBE (2015): Naturerbe-Entwicklungsplan für die DBU-Naturerbefläche Prora (Mecklenburg-Vorpommern). Stand: 04.12.2015 (abgestimmte Endversion). – Osnabrück, 169 S.

DBU NATURERBE (2016): DBU Naturerbe Jahresbericht 2015. – Osnabrück (Deutsche Bundesstiftung Umwelt), 38 S.

EEA/EUROPEAN ENVIRONMENTAL AGENCY (2011): Wilderness quality index (Stand: 29.11.2012). – URL: http://www.eea.europa.eu/data-and-maps/figures/wilderness-quality-index (gesehen am 10.11.2016).

EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung. – Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern., 37 S.

FINCK, P., KLEIN, M., RIECKEN, U. (2013): Wildnisgebiete in Deutschland – von der Vision zur Umsetzung. – Natur und Landschaft 88: 342-346.

FISHER, M., KARVER, S., KUN, Z., MCMORRAN, R., ARRELL, K. & MITCHELL, G. (2011): Review of status conservation of wild land in Europe (Final Report Cr/2009/31). – The Wildland Research Institute, 193 S.

FRANK, D. et al. (2004): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) des Landes Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 91-110.

LANDRES, P.B., BRUNSON, M.W., MERIGLIANO, L., SYDORIAK, C. & MORTON, S. (2000): Naturalness and wilderness: The dilemma and irony of managing wilderness. – USDA Forest Service Proceedings RMRS-P-15-VOL-5.2000: 344-381.

LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste der Pflanzen Deutschlands. – URL: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/RoteListePflanzen.pdf (gesehen am 26.11.2014).

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

WILD EUROPE (2012): Working definition of European wilderness in wild areas. – URL: https://www.wildeurope.org (gesehen am 26.11.2014).

Adresse der Autorin:

PD Dr. Heike Culmsee
DBU Naturerbe GmbH
An der Bornau 2
49090 Osnabrück
E-Mail: h.culmsee@dbu.de

Wildnis und Natura 2000 auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

SABINE STEIN und CHRISTINE SCHLEUPNER

1. Abstract

On Federal property often remarkable natural resources can be found. Thus, significant parts of them are declared as Natura 2000 sites. Basically, actively used property (e.g. as military training ground) is not suitable for designation as wilderness area due to its special-purpose earmarking. When federal property is discharged from its active (military) utilization and transferred into National Natural Heritage sites, wilderness development might be possible and is intended as development goal in many of its forested areas. If the aims of wilderness development and Natura 2000 are not compatible, site-specific solutions need to be found.

2. Einleitung – die BImA, Sparte Bundesforst, im Überblick

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wurde im Jahr 2005 hervorgehend aus der Bundesvermögensverwaltung als bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Mit 27.000 Liegenschaften, 39.000 Wohnungen und insgesamt 480.000 ha Eigentumsfläche ist die BImA die zentrale Immobiliendienstleisterin des Bundes. Die Sparte Bundesforst ist als Spezial-Dienstleisterin für alle Landnutzungsfragen innerhalb der Bundesanstalt für ein umfassendes, nutzerorientiertes und nachhaltiges grünes Liegenschaftsmanagement verantwortlich. Neben den Flächen im Eigentum des Bundes betreut und bewirtschaftet die BImA/Bundesforst auch Liegenschaften Dritter (z.B. im Nationalen Naturerbe – NNE), so dass die Betreuungsfläche insgesamt ca. 570.000 ha groß ist. Einen Überblick über die jeweiligen Flächengrößen, aufgeschlüsselt nach Nutzern, gibt Tabelle1.

Tab. 1: Von BImA/Bundesforst betreute Nutzer und Fläche in ha. *Stand 01.10.2015. ** Dienstliegenschaften unterliegen immer bestimmten Zweckbindungen für Bundesinteressen oder solchen der Gaststreitkräfte.

Betreute Nutzer	Fläche in ha*
Dienstliegenschaften** BMVg	256.315
Geschäftsliegenschaften	130.350
Sonstige Liegenschaften/Leistungen für Dritte (z.B. NNE)	78.729
Dienstliegenschaften Gaststreitkräfte BMF	66.621
Dienstliegenschaften BMVI	32.413
Sonstige Flächen	4.347
Dienstliegenschaften BMI	1.460
Gesamt	**570.235***

Aus Tabelle 1 ist ersichtlich, dass mehr als die Hälfte der durch Bundesforst betreuten Fläche militärisch genutzt ist, sei es durch die Bundeswehr oder die Gaststreitkräfte. Die Flächennutzung einerseits und die Zweckbindung der durch Bundesforst betreuten Liegenschaften andererseits haben einen weitreichenden Einfluss auf die naturschutzfachliche Wertigkeit der Flächen und ihre Eignung als Teil des Natura 2000 Netzwerks und als Wildnisgebiet.

3. Wildnis auf Bundesliegenschaften

3.1 Wildnis auf aktiv genutzten Bundesliegenschaften

Viele Bundesliegenschaften unterscheiden sich deutlich von der „Normallandschaft". Häufig handelt es sich um großflächige, unzerschnittene und durch Erholungssuchende nicht oder kaum genutzte Bereiche. Die Flächen sind meist noch nie intensiv landwirtschaftlich genutzt worden und aus diesem Grund frei von Düngemitteln und Pestiziden. In manchen Bereichen bieten knorrige Baumgestalten einen urigen, „wilden" Anblick, der naturschutzfachliche Wert der Flächen ist häufig hoch. Die Frage, ob diese Gebiete nicht eine ideale Suchkulisse für Wildnisflächen sein könnten, wird deshalb immer wieder diskutiert.

Nach Definition von FINCK et al. 2013, die sich auf die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) bezieht, werden Wildnisgebiete folgendermaßen beschrieben: „Wildnisgebiete im Sinne der NBS sind ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, die dazu dienen, einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft zu gewährleisten". Prüft man Bundesliegenschaften auf Grundlage der obenstehenden Definition, so sprechen die Größe und Unzerschnittenheit für ihre Eignung als Wildnisgebiete, ebenso wie das Fehlen einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Allerdings sind Waldbilder mit Astabbrüchen, bizarren Baumformen und einem hohen Totholzanteil, auch wenn sie „wild" aussehen, gerade auf Bundesliegenschaften häufig kein Zeichen für Nutzungsfreiheit und vom Menschen unbeeinflusste Prozesse. Sie sind vielmehr eine Folge des Übungsbetriebs und beruhen auf Schäden durch eben diesen. Inmitten der „Wildnis" zeugen am Boden liegende oder auch in den Bäumen steckende Geschosse von der Übungstätigkeit. Besonders die sogenannten „Impact Areas" der Truppenübungsplätze, deren Wälder als Geschossfang dienen, sehen aufgrund des hohen Totholzanteils häufig sehr urig aus, sind aber insbesondere dann nicht ungenutzt. Auch ein relativ hoher Totholzanteil bei schwächerem Holz weist auf Nutzung als Einschussbereich hin.

Auch Bundeswäldern außerhalb der Einschussbereiche sieht man die Nutzung häufig nicht auf den ersten Blick an. Aber auch sie haben auf Dienstliegenschaften immer eine bestimmte Funktion und werden so bewirtschaftet, dass sie diese optimal erfüllen. Sie dienen z.B. dem Staubschutz, Blendschutz oder Lärmschutz und werden aus diesem Grund auch Funktionswälder genannt. Staubschutzwälder können z.B. ihre Funktion als „Puffer" zwischen Übungsraum und Zivilbevölkerung nur dann erfüllen, wenn sie einen gewissen Anteil an Nadelhölzern haben, deren Nadeln auch im Winter Staub aus der Luft filtern.

Abb. 1: Große unzerschnittene Gebiete, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, finden sich häufig auf militärischen Übungsplätzen; Standortübungsplatz Ohrdruf in Thüringen (Foto: S. Stein).

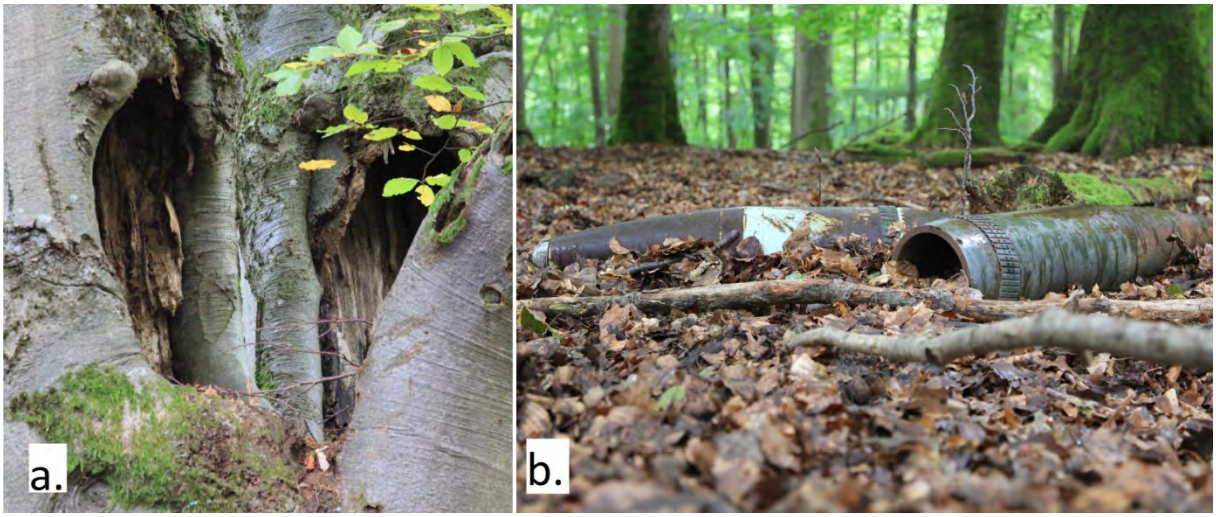

Abb. 2: (a) Baumhöhle, durch Beschuss entstanden. (b) Geschosshülsen auf dem Waldboden zeugen von Übungsaktivität (Fotos: S. Stein).

Eine Nutzungsfreiheit und damit eine Eignung als Wildnisgebiet ist also auch hier nicht gegeben, selbst wenn die Waldbilder häufig sehr natürlich aussehen. Nicht nur genutzt, wie die Funktionswälder, sondern nutzungsabhängig sind die Offenlandflächen auf Bundesliegenschaften. In Deutschland wäre natürlicherweise weit über 90 % der Fläche mit Wald bedeckt (KNAPP et al. 2008). Bundesliegenschaften bestehen „nur“ zu 61 % aus Wald, das ist zwar

fast doppelt so viel wie der Bundesdurchschnitt von 32 % (BMEL 2016), die teils großen Offenlandbereiche wie Heiden oder Extensivgrünland prägen auf einigen Liegenschaften aber das Landschaftsbild. Diese Offenlandflächen besitzen eine besonders hohe biologische Vielfalt, es liegt aber auf der Hand, dass sie sich aufgrund der Nutzungsabhängigkeit nicht für eine Ausweisung als Wildnisgebiet eignen.

Aktive militärische Übungsplätze erfüllen also weder im Wald noch im Offenland die Kriterien für Wildnis. Bei bestehender Zweckbindung der Flächen ist auch eine Umwidmung der vom Potenzial her geeigneten (Teil)Flächen zu Wildnisgebieten ausgeschlossen. Im § 4 BNatSchG ist hierzu festgesetzt: „Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen … dienen…, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.“ Auf den Flächen der Gaststreitkräfte gilt analog dazu Artikel 53 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, in dem die ausschließliche und uneingeschränkte militärische Nutzung für die Dauer des Bedarfs festgesetzt ist. Hierbei ist es vorrangiges Erfordernis, dass die Gaststreitkräfte alle Maßnahmen, die der Durchführung der Verteidigungspflichten dienen, ergreifen können.

2.2 Wildnis auf Flächen des Nationalen Naturerbes

Erst wenn die Flächen für Bundeszwecke dauerhaft nicht mehr benötigt werden und in die Konversion gehen, können sie für andere Zwecke, z.B. die Wildnisentwicklung, freigegeben werden. So sind von 2005 an insgesamt 156.000 ha Bundesflächen in drei Tranchen in das Nationale Naturerbe (NNE) überführt und auf diese Weise dauerhaft für den Naturschutz gesichert worden. Der größte Anteil der Flächen stammte dabei von ehemaligen Truppenübungsplätzen. Sie wurden an geeignete Flächenempfänger wie die Länder, Naturschutzorganisationen, oder Stiftungen, wie die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) übertragen. Flächen, für die sich kein Flächenempfänger findet, verbleiben in der sogenannten Bundeslösung.

Ein erheblicher Teil der NNE-Flächen ist bewaldet, aus der ersten und zweiten Tranche des Nationalen Naturerbes sind es rund 75 % (CULMSEE et al. 2015). Das erklärte Ziel für die Waldflächen des NNE ist die natürliche Waldentwicklung. Eine Ausnahme bilden erhaltenswerte nutzungsabhängige Wälder wie Nieder-, Mittel- und Hutewälder sowie gemeldete Eichen-Lebensraumtypen (LRT) gemäß FFH-Richtlinie. Mit der Sicherung der Waldflächen im Nationalen Naturerbe leistet der Bund einen vorbildlichen Beitrag zur Schaffung von nutzungsfreien Gebieten. Nach 2020 werden so z.B. 20 % der Waldfläche des Bundes für eine natürliche Entwicklung gesichert sein (Angabe ohne die Flächen der 3. Tranche, die diesen Anteil nochmals vergrößern werden) (ENGEL et al. 2016). Das NBS-Ziel, 10 % der Wälder der öffentlichen Hand einer natürlichen Entwicklung zu überlassen, wird auf diese Weise auf Flächen des Bundes deutlich übertroffen. Zur Erreichung des 2 % Wildnisziels aus der NBS leisten die Flächen ebenfalls einen wichtigen Beitrag.

Bei den Offenlandflächen im NNE entscheidet sich im Naturerbe-Entwicklungsplan flurstückscharf, ob diese offen gehalten werden. Hierzu ist in den allermeisten Fällen eine kontinuierliche Pflege notwendig. Diese Flächen scheiden also als mögliche Wildnisflächen aus.

4. Natura 2000 auf Bundesliegenschaften

Den ehemaligen und aktiv genutzten militärischen Liegenschaften kommt eine wichtige Bedeutung innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu. Lebensraumtypen und Arten der militärischen Liegenschaften sind Produkte aus standörtlichen Gegebenheiten und einer oft mehr als 100-jährigen militärischen Nutzungsgeschichte. Übungsplätze sind meist in landwirtschaftlichen Ungunstlagen auf armen und teilweise auch klimatisch rauen Standorten ausgewiesen worden. Diejenigen Liegenschaften, die bereits vor 1920, also vor der großindustriellen Anwendbarkeit des Haber-Bosch-Verfahrens, und bis heute militärisch genutzt wurden, haben nie chemisch-synthetische Stickstoffdünger gesehen. Dies unterscheidet sie grundlegend von der intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, auf der das Artenspektrum alleine schon aufgrund der Stickstoff-Versorgung aus der Düngung stark eingeschränkt ist.

Neben naturnahen Waldlebensraumtypen kommen auf Bundesliegenschaften großflächig Offenland-LRT vor, die regelmäßig genutzt bzw. gepflegt werden müssen, um in einem günstigen Erhaltungszustand zu bleiben.

Aufgrund der intensiven Befahrung und Übungstätigkeit besitzen Übungsplätze nahezu immer auch waldfreie Bereiche, offene Bodenstellen und Pionierlebensräume. Die übungsbetriebsbedingte Dynamik unterscheidet sie ebenso wie die fließenden Übergänge und weiträumigen Grenzbereiche zwischen Offenland und Wald von der häufig durch Statik und durch scharfe Grenzen geprägten „Normallandschaft“.

Infolge der Nutzungsgeschichte und der standörtlichen Besonderheiten sind mehr als 70 % der aktiv genutzten Übungsflächen im Rahmen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 als FFH- bzw. Vogelschutzgebiet gemeldet. Für einige Lebensraumtypen (LRT) wie z.B. 4030 (trockene europäische Heiden), 2310 (Sandheide mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen) und 2330 (offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen) haben Truppenübungsplätze eine herausragende Bedeutung.

Abb. 3: Weite Übergänge vom Wald ins Offenland, hier auf dem Truppenübungsplatz Baumholder, Rheinland-Pfalz (Foto: S. Stein).

Abb. 4: LRT 4030 in der Wittstock-Ruppiner Heide in gutem Erhaltungszustand nach kontrolliertem Brennen (Brandenburg). Die Kampfmittelbelastung erschwert die Pflege der Fläche erheblich (Foto: D. Baumeier).

Die FFH-Gebiete mit den größten Vorkommen dieser LRT überschneiden sich fast ausnahmslos ganz oder teilweise mit aktiv genutzten oder ehemaligen militärischen Übungsplätzen (SCHRÖDER et al. 2008, ELLWANGER & SSYMANK 2012). Die Bedeutung der Übungstätigkeit für den Erhalt der Lebensraumtypen und -arten erschließt sich spätestens, wenn die Flächen in die Konversion gehen. Gerade die oben genannten Lebensraumtypen mit ihrem charakteristischen Artenspektrum sind obligatorisch auf Nutzung und Störung angewiesen. Entfällt diese, bedroht recht schnell die Sukzession den guten Erhaltungszustand. Die Belastung mit Kampfmitteln erschwert und verteuert die Pflege ganz erheblich, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist häufig die Folge (SCHLEUPNER et al. 2016).

5. Wildnis und Natura 2000 auf (ehemaligen) Bundesliegenschaften

Wildnis und Natura 2000 auf (ehemaligen) Bundesliegenschaften – geht das, und wenn ja, welche Flächen eignen sich dafür? Wie in Kapitel 2 dargestellt, sind aktiv militärisch genutzte Flächen für die Wildnisentwicklung allein schon aufgrund ihrer Zweckbindung ungeeignet. Unabhängig davon können die aktiv genutzten Flächen ein wertvoller Bestandteil des Natura 2000 Netzwerks sein, in dem besonders in den Offenlandbereichen durch die militärische Nutzung günstige Erhaltungszustände eher begünstigt denn behindert werden. Ein Konfliktpotenzial zwischen Wildnis und Natura 2000 ergibt sich also auf den aktiv genutzten Liegenschaften nicht. Auf denjenigen Liegenschaften, die ins Nationale Naturerbe überführt worden sind, gibt es zwischen den Zielen der Wildnisentwicklung und Natura 2000 dann keine Kon-

flikte, wenn nicht-nutzungsabhängige Waldlebensraumtypen, z.B. Buchen-LRT, in Wildnisentwicklung übergehen. Hier können Ziele der Wildnisentwicklung und die Umsetzung von Natura 2000 auf der gleichen Fläche verfolgt werden.

Schon bei vielen von Eichen dominierten Wald-LRT (9160, 9170, 9190) ist eine solche Konfliktfreiheit nicht zu erwarten, da sich die Bestände bei entsprechenden Standortverhältnissen ohne eine Bewirtschaftung, die die Eiche fördert, mehr oder weniger rasch in Richtung Buche verjüngen (MÜLLER-KROEHLING & SSYMANK 2016). Die Entwicklung von Wildnis hat hier langfristig unweigerlich einen Verlust der Eichen-LRT zur Folge. Wie mit einem solchen Konfliktfall umgegangen werden kann, sei exemplarisch am Beispiel Brönnhof dargestellt. Der ehemalige US-Standortübungsplatz in Bayern ist Bestandteil der 3. Tranche Nationales Naturerbe (Bundeslösung), 99 % der 1.250 ha großen Liegenschaft ist als FFH-Gebiet gemeldet, davon 136 ha LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald), die PNV besteht jedoch nicht nur aus Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern, sondern auch aus Waldmeister-Buchenwäldern. Um sowohl den Zielen der natürlichen Waldentwicklung als auch denen der FFH-RL Rechnung zu tragen, ist eine Leitlinie entwickelt worden, die sicherstellt, dass auf 160 ha Fläche der Erhalt der Eichen-LRT durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen gefördert werden soll. Die Flächen, auf denen jetzt schon Buchenwälder stocken, sollen in eine natürliche Entwicklung gehen und die noch bestehenden Nadelholzbestände durch Naturverjüngung in Laubwälder überführt werden. Diese Flächen sollen nach spätestens 30 Jahren im Prozessschutz sein. Im Fall Brönnhof soll also eine räumliche Differenzierung den Zielen der Wildnisentwicklung und Natura 2000 (auf jeweils unterschiedlichen Flächen) gerecht werden.

Eine andere Problematik findet sich auf vielen nordostdeutschen ehemaligen Truppenübungsplätzen, die nach Aufgabe der militärischen Nutzung ins Nationale Naturerbe überführt worden sind. Sie sind oft hochgradig kampfmittelbelastet und, sowohl was die Flächengrößen als auch die Flächenausstattung betrifft, von herausragender Bedeutung für die Offenland-LRT 4030, 2310 und 2330. Betrachtet man nur den Aspekt der Kampfmittelbelastung, so wäre eine Überführung in Wildnis die einfachste Lösung, da jegliche Pflegetätigkeit ein erhebliches Gefahrenpotenzial durch Blindgänger bedeutet. Um einen guten Erhaltungszustand der genannten LRT gewährleisten zu können, ist aber Pflege unabdingbar. Hier strebt Bundesforst an, durch innovative Lösungen (z.B. kontrolliertes Brennen) einer Verschlechterung des Erhaltungszustands entgegenzuwirken. Unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorkehrungen, u.a. der Beachtung von Sicherheitsabständen, ist es möglich, munitionsbelastete Flächen durch kontrolliertes Brennen zu pflegen, die Flächen selber müssen dazu nicht oder nur in sehr geringem Maße betreten werden. Das Ziel der Wildnisentwicklung wird auf den Flächen aufgrund der Relevanz der Lebensraumtypen für das europäische Schutzgebietsnetz nicht verfolgt (vgl. auch SCHLEUPNER et al. 2016).

Eine noch offene Frage ist der Umgang mit Flächen im Nationalen Naturerbe, die großflächig mit lichten und reich strukturierten Kiefernwäldern bestanden sind, wie sie im Nordosten Deutschlands häufig vorkommen. Typisch ist die Durchsetzung der Wälder mit Schneisen, die ehemals für den Fahrbetrieb oder als Schießbahnen genutzt wurden. Dieser Lebensraum stellt ein bevorzugtes Habitat des nach Anhang I Vogelschutz-RL geschützten Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus*) dar. Die Entwicklung von Wildnis würde hier zu weitaus dichteren Wäldern führen, die ohne geeignete Entwicklungsmaßnahmen eine rapide Verschlechterung des Erhaltungszustands des Ziegenmelkers zur Folge hätten. In diesem Fallbeispiel

sind Wildnis und Natura 2000 Ziele nicht auf der gleichen Fläche zu erreichen. Die obligatorische Pflege- und Entwicklungsplanung für NNE-Flächen bietet hier jedoch die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen (z.B. über eine entsprechende Zonierung des Gebietes) zu entwickeln, die eine Entwicklung von Wildnis einerseits und den Erhalt der Ziegenmelkerbestände andererseits auf benachbarten (Teil)Flächen ermöglichen könnte.

6. Zusammenfassung

Bundesliegenschaften besitzen häufig eine bemerkenswerte Naturausstattung. Aus diesem Grund sind sie zu großen Teilen als Natura 2000 Gebiete gemeldet. Aktiv (z.B. als militärischer Übungsraum) genutzte Liegenschaften eignen sich aufgrund ihrer Zweckbindung nicht als Wildnisgebiet. Werden die Liegenschaften aus der aktiven Nutzung entlassen und ins Nationale Naturerbe überführt, ist Wildnisentwicklung in vielen der Waldbereiche möglich und wird als Entwicklungsziel angestrebt. Sind Wildnisentwicklung und Natura 2000-Belange nicht vereinbar, müssen flächenspezifische Lösungen gesucht werden.

7. Literaturverzeichnis

BMEL/BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2016): Der Wald in Deutschland – Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur. – URL: https://www.bundeswaldinventur.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Downloads/BMEL_Wald_Broschuere.pdf (gesehen am 19.10.2016).

CULMSEE, H., DENSTORF, H.-O., MANN, P. & SCHMID, L. (2015): Wälder des Nationalen Naturerbes. – Natur und Landschaft 3: 117-123.

ELLWANGER, G. & SSYMANK, A. (2012): Erhaltung von wertvollen Offenlandlebensräumen auf aktiven und ehemaligen militärischen Übungsflächen: eine Einführung unter besonderer Berücksichtigung von Natura 2000. – In: ELLWANGER, G., SSYMANK, A. & VISCHER-LEOPOLD, M. (Bearb.): Erhaltung von Offenlandlebensräumen auf aktiven und ehemaligen militärischen Übungsflächen. – Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 127: 7-23.

ENGEL, F., BAUHUS, J., GÄRTNER, S., KÜHN, A., MEYER, P., REIF, A., SCHMIDT, M., SCHULTZE, J., SPÄTH, V., STÜBNER, S., WILDMANN, S. & SPELLMANN, H. (2016): Wälder mit natürlicher Entwicklung in Deutschland: Bilanzierung und Bewertung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 145: 274 S.

FINCK, P., KLEIN, M. & RIECKEN, U. (2013): Wildnisgebiete in Deutschland – von der Vision zur Umsetzung. – Natur und Landschaft 88(8): 342-346.

KNAPP, H. D. (Red.), EMDE, F.-A., ENGELS, B., LEHRKE, S., HENDRISCHKE, O., KLEIN, M., KLUTTIG, H., KRUG, A., SCHÄFER, H.-J., SCHERFOSE, V., SCHRÖDER, E. & SCHWEPPE-KRAFT, B. (2008): Naturerbe Buchenwälder – Situationsanalyse und Handlungserfordernisse. – URL: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landwirtschaft/BuWae_BfN-Position.pdf (gesehen am 19.10.2016).

MÜLLER-KROEHLING, S. & SSYMANK, A. (2016): Die Bewahrung von Eichenwald-Lebensraumtypen. – URL: http://www.forstpraxis.de/die-bewahrung-von-eichenwald-lebensraumtypen (gesehen am 06.10.2016).

SCHLEUPNER, C., ENTRUP, R. & Steinke, U. (2016): Planning and implementation of management measures for habitat type 4030 – European dry heaths in the Wittstock-Ruppiner Heide. – Naturschutz und Biologische Vielfalt (im Druck).

SCHRÖDER, E., BALZER, S. & ELLWANGER, G. (2008): Die Situation der Heiden und Sandtrockenrasen in Deutschland. – Abh. Westf. Mus. Naturkunde 70 (3/4): 245-260.

Adresse der Autorinnen:

Sabine Stein, Dr. Christine Schleupner
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Zentrale Bundesforst, Abteilung Naturschutz
Ellerstraße 56
53119 Bonn
E-Mail: sabine.stein@bundesimmobilien.de
E-Mail: christine.schleupner@bundesimmobilien.de

Wildnis und Natura 2000 am Beispiel des Nationalparks Hainich

MANFRED GROßMANN

1. Einleitung

Die rechtliche Grundlage für das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ sind die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/ EWG, kurz: Vogelschutzrichtlinie) und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie). Die beiden Richtlinien, die zur Zeit die wichtigsten Instrumente der europäischen Naturschutzpolitik bilden, wurden in den 1970er und 1980er Jahren entwickelt und zielen vorrangig auf die Erhaltung konkreter Schutzgüter (Arten und Lebensräume) ab.

Seit etwa Mitte der 1990er Jahre rückte das Thema Prozessschutz, Wildnis und Wildnisentwicklung in den Fokus des Naturschutzes. So stand eine Tagung 1997 unter der Überschrift „Wildnis – ein neues Leitbild!? Möglichkeiten und Grenzen ungestörter Naturentwicklung für Mitteleuropa“ (BAY. AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 1997). Es entwickelte sich in den Folgejahren ein weiteres, gleichrangiges Schutzkonzept bzw. Leitbild, das die Natur als dynamisches Geschehen versteht und ergebnisoffene Prozesse zulässt.

Im internationalen Rahmen wurde mehrfach festgestellt, dass das „Wildnis-Konzept“ einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Biodiversität und darüber hinaus leistet (z.B. Entschließung des Europäischen Parlamentes zur Wildnis in Europa von 2009, Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020).

Auch auf nationaler Ebene hat die Zielsetzung „Wildnis“ im Naturschutz in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Mit der Biodiversitätsstrategie des Bundes wurde 2007 das Ziel formuliert, bis zum Jahre 2020 2 % Wildnisgebiete in Deutschland zu erreichen. In der aktuellen Naturschutzoffensive 2020 des Bundes ist das Thema „Wildnis“ eines von 10 prioritären Handlungsfeldern. Unterstrichen wird diese Bedeutung durch das jüngste Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN 2016).

Bei der Umsetzung des Zieles „Wildnis“ kann es aber auch zu Konkurrenz mit anderen Naturschutzzielen kommen. Insbesondere die Erhaltung von Arten und Lebensräumen, deren Existenz an bestimmte Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen gebunden ist, steht im Widerspruch zum Ziel „Prozessschutz/Wildnisentwicklung“. Geht man von einer prinzipiellen Gleichrangigkeit aller Ziele des Naturschutzes aus, so muss man im raumkonkreten Einzelfall abwägen und unterschiedlich priorisieren (SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN 2016).

Wenn in Natura 2000-Gebieten auch Wildnis-Ziele erreicht werden sollen, kommt es dann zu einem Zielkonflikt, wenn es sich bei den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen um solche handelt, die ganz oder teilweise nutzungsabhängig sind. Handelt es sich hingegen um „natürliche“ (nutzungsunabhängige) Lebensraumtypen und Arten, kön-

nen beide Ziele auf gleicher Fläche sehr gut realisiert werden und dadurch Synergien entstehen.

Da mit zunehmender Bedeutung der Wildnisentwicklung als Naturschutzziel immer häufiger auch Fragen zur Abwägung und Prioritätensetzung im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Entwicklung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 auftraten, hat die EU-Kommission 2013 einen Leitfaden zu dieser Thematik herausgegeben (EUROPEAN COMMISSION 2013), in dem aufgezeigt wird, wie ein Ausgleich zwischen den divergierenden Zielen erreicht werden kann. Die EU-Kommission stellt in den Papier heraus, „dass der günstige Erhaltungszustand (für die Lebensraumtypen und Arten von europäischen Interesse) auf der passenden regionalen, nationalen oder biogeografischen Skala erreicht werden muss, nicht aber zwangsläufig auf jeder einzelnen Fläche. Lokale Veränderungen als Ergebnis natürlicher Prozesse können daher akzeptiert werden, solange der günstige Erhaltungszustand auf der nationalen und biogeografischen Ebene gewährleistet ist“ (SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN 2016). Es besteht somit durchaus die Möglichkeit, dass in einzelnen Natura-2000 Gebieten, in denen die Wildnisentwicklung als prioritäres Ziel festgelegt wurde, in Folge der Nutzungsaufgabe auch FFH-Lebensraumtypen oder -Arten verschwinden können, wenn in anderen Gebieten durch entsprechende (Entwicklungs-)Maßnahmen neue Vorkommen der betreffenden Lebensraumtypen oder Arten entstehen.

Natura 2000-Umsetzung und die Schaffung von Wildnisgebieten muss kein Widerspruch sein. Die EU-Naturschutz-Richtlinien bieten den Spielraum, dass auch im dicht besiedelten Mitteleuropa Natura 2000-Gebiete gleichzeitig Wildnisgebiete sein können. Voraussetzung hierfür ist, dass der günstige Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume und -Arten auf der regionalen, nationalen oder biogeografischen Ebene gewährleistet wird.

Dieser Beitrag soll aufzeigen, wie der potentielle Zielkonflikt am Beispiel des Nationalparks Hainich gelöst werden könnte.

2. Kurzvorstellung des Nationalparks Hainich

Der Hainich, ein rund 16.000 ha umfassender Höhenzug im Westen Thüringens, liegt zentral in Deutschland im Dreieck der Städte Mühlhausen, Eisenach und Bad Langensalza. Er ist fast vollständig von Laubwäldern bedeckt und gilt damit als das größte zusammenhängende Laubwaldgebiet in Deutschland. Am 1. Oktober 1996 beschloss die Thüringer Landesregierung ein „Integriertes Schutzkonzept für den Hainich“. Ein Ziel darin war die Ausweisung eines Nationalparks. Das Nationalparkgesetz trat am 31.12.1997 in Kraft. Der Nationalpark Hainich nimmt mit einer Größe von 7.500 ha den Südteil des Höhenzuges ein. Vorrangiges Ziel ist die großflächig ungestörte Entwicklung der dortigen buchendominierten Laubwälder. Der Nationalpark ist als FFH- und Vogelschutzgebiet nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und EG-Vogelschutzrichtlinie gemeldet. Er ist eingebettet in den rund 80.000 ha großen Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal. Aufgrund seiner Lage – der geographische Mittelpunkt Deutschlands liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Nationalpark – und seinen sehr naturnahen Waldbereichen wirbt der Nationalpark Hainich mit dem Slogan „Urwald mitten in Deutschland“.

Der Südhainich, die Fläche des jetzigen Nationalparks, diente über Jahrzehnte als militärischer Übungsplatz. Da Teilbereiche forstlich kaum genutzt wurden, konnten sich hier in den

letzten 50 Jahren Waldbestände entwickeln, die natürlichen Wäldern – bei uns längst verschwunden – vermutlich sehr nahe kommen. Durch Rodungen entstanden große Freiflächen, auf denen sich jetzt ein beeindruckender Wiederbewaldungs-Prozess abspielt. Die Schießbahnen wurden durch Schafbeweidung offengehalten; diese Beweidung findet – flächenmäßig deutlich reduziert – weiterhin statt. Die aktuelle Biotopkartierung weist 71 % Wald und 29 % Offenland aus (Abb. 1). Der Nationalpark Hainich präsentiert sich heute als ein Lebensraummosaik, bestehend aus Magerrasen in den Randbereichen, die durchsetzt sind mit zahlreichen Kleingewässern sowie größeren und kleineren Gebüschen und Gehölzgruppen, angrenzend großflächige Verbuschungsflächen, die in die flächenmäßig dominierenden arten- und strukturreichen Laubholzbestände mit hohem Totholzanteil übergehen.

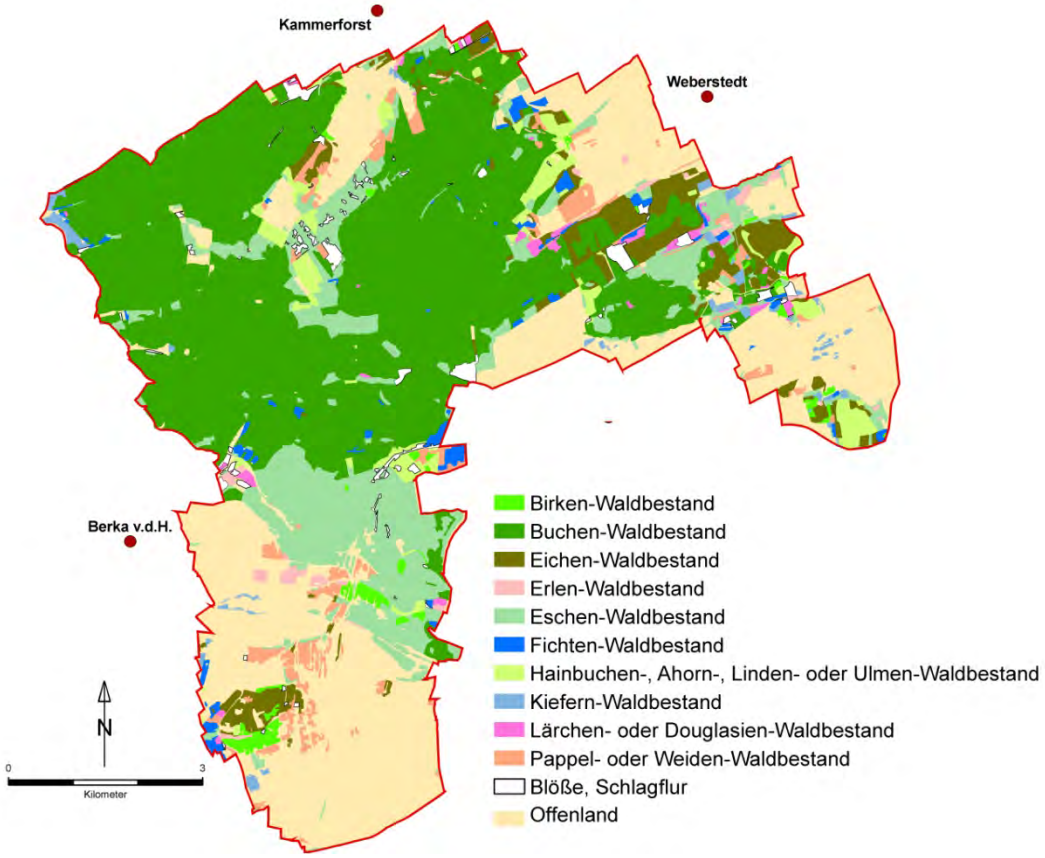

Abb. 1: Karte der Waldbiotoptypen im Nationalpark Hainich.

Die Standortverhältnisse im Hainich begünstigen die Buche, die rund 60 % des Waldbestandes dominiert. Ausgangsgestein im Hainich ist der Muschelkalk. Die Niederschläge liegen bei 600-800 mm, die Höhenlage im Nationalpark zwischen 225 und 490 m üNN. Die nährstoffreichen Böden sind zumindest im Frühjahr gut durchfeuchtet und ermöglichen eine üppige Blütenpracht am Waldboden.

Schon bei der Gründung des Nationalparks lagen durch den hohen Anteil naturnaher Waldbestände und das Fehlen großflächiger künstlicher Nadelholzbestände gute Voraussetzungen für eine natürliche Entwicklung vor. Der letzte Laubholzeinschlag fand Anfang 1998 statt.

In den Anfangsjahren wurden noch die wenigen Nadelholzbestände genutzt (Flächenanteil 1998 ca. 4,7 %, 2010 ca. 2,8 %). Heute beträgt der Anteil ungenutzter Flächen im Nationalpark 94 % (allerdings findet auf dem weitaus größten Teil der Fläche, ca. 75 %, noch eine Wildbestandsregulierung statt); 6 % der Nationalparkfläche (ca. 450 ha) werden derzeit noch mit Schafen beweidet. Mit ca. 5.000 ha weist der Hainich die größte nutzungsfreie Laubwaldfläche in Deutschland auf. Seit 2011 gehört der Hainich zum UNESCO-Welterbe „Buchenurwälder der Karpaten und Alte Buchenwälder Deutschlands“.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Für das Handeln der Nationalparkverwaltung ist der im Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich in § 3, Abs. 1 formulierte Schutzzweck maßgeblich:

- „Schutzzweck des Nationalparks ist es, den Südteil des Hainich von menschlichen Einflüssen weitgehend freizuhalten, um die Vielfalt, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der in Mitteleuropa einzigartigen großflächigen zusammenhängenden und naturnahen Laubmischwälder des Hainich, die Lebensstätten seines artenreichen Tier- und Pflanzenbestands und der aus diesen Arten bestehenden Lebensgemeinschaften in ihrer Dynamik zu erhalten, einer natürlichen Entwicklung zuzuführen und Beeinträchtigungen fernzuhalten. Die Errichtung des Nationalparks dient insbesondere der Sicherung und Herstellung eines weitgehend ungestörten Ablaufs der Naturprozesse sowie der Erhaltung und Regeneration naturnaher Waldbestände. Der Nationalpark dient auch einer umweltschonenden naturnahen Erholung, der Entwicklung des Fremdenverkehrs, soweit dies mit dem Schutzzweck im Übrigen vereinbar ist, der Umweltbildung sowie der Forschung.“

Aufgrund der EU-Meldung des Nationalparks als Teil des FFH- und Vogelschutzgebietes 4828-301 „Hainich“, das mit seiner Fläche von ca. 15.000 ha nahezu den gesamten Hainich umfasst, wurde das Nationalparkgesetz 2003 ergänzt:

- „(1a) Wesentliche Bestandteile des Nationalparks sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Der Nationalpark hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (prioritäre Lebensräume), Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien sowie

2. folgende Arten:

- Gelbbauchunke, Kammmolch, Skabiosen-Scheckenfalter, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr.

Die Festsetzung als Nationalpark dient auch dazu, für die in Satz 2 genannten Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern.“

Auf der Basis des gesetzlichen Auftrages wurde im Nationalparkplan 2010 (erste Überarbeitung des bereits 2001 vom Ministerium gebilligten Planes) folgendes Leitbild für den „Urwald mitten in Deutschland“ formuliert:

- „Im Nationalpark Hainich bleibt die Natur sich selbst überlassen. Im Sinne des Mottos „Urwald mitten in Deutschland“ unterliegen die vielfältigen Laubwald- und Offenlandökosysteme der natürlichen Dynamik. Das Erlebnis der ungestörten Natur für alle Menschen und die Vermittlung von Wissen über die Natur sind besonderes Anliegen. Die Entwicklung der Lebensgemeinschaften wird wissenschaftlich beobachtet……“.

Als Ziel für die natürliche Entwicklung enthält der Nationalparkplan folgende zentrale Aussage: „Langfristig soll die gesamte Nationalparkfläche einer natürlichen Entwicklung unterliegen.“

Im Hinblick auf die Umsetzung von Natura 2000 erfolgte im Zuge der Erstellung des Nationalparkplans eine Verträglichkeitsprüfung mit folgendem Ergebnis:

- „Auf Grund der langen Entwicklungszeiträume von Wald-Lebensraumtypen besteht in den nächsten 10 Jahren kein Handlungserfordernis. Dies gilt auch für daran gebundene Waldarten (Anhang II FFH-RL sowie Vogelarten). Erhaltungsziele des Offenlandes (LRT und Arten) sind vorerst in der Schutzzone 2 abzusichern. Weitere Festlegungen bleiben der FFH-Managementplanung vorbehalten.“

Konkretere Aussagen zur Beweidung:

- „Es ist beabsichtigt, die Beweidung nach Laufzeitende der derzeitigen Pachtverträge im Jahr 2013 flächenmäßig unter Beachtung der Betriebsstrukturen weiter zu reduzieren, sofern die Natura 2000-Erhaltungsziele abgesichert sind. Auch zukünftig findet Beweidung lediglich durch Schafe und einem geringen Anteil Ziegen statt. Langfristig soll die Beweidung nach Möglichkeit auf den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen rings um den Nationalpark fortgesetzt werden.“

Aussagen zur Wiesennutzung:

- „Die aktuelle Wiesennutzung wird kurzfristig nach Ablauf der derzeitigen Pachtverträge eingestellt. Ob zur Sicherung der Natura 2000-Erhaltungsziele eine Wiesennutzung in der Schutzzone 2 erforderlich wird, bleibt der FFH-Managementplanung vorbehalten.“

Zum damaligen Zeitpunkt (2010) war davon auszugehen, dass es in Kürze die FFH-Managementplanung gibt. Tatsächlich steht sie aber noch heute (2016) aus. In Abstimmung mit dem Thüringer Umweltministerium wurde daher vereinbart, dass bei der von der Nationalparkverwaltung aufgrund zahlreicher Änderungen als sinnvoll erachteten Aktualisierung des Nationalparkplanes gleichzeitig der FFH-Managementplan für den Südteil des Hainich (= Nationalpark und näheres Umfeld) erstellt und integraler Bestandteil des Nationalparkplans wird. Damit sollen mögliche Zielkonflikte einer Klärung zugeführt werden.

4. Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie im Nationalpark Hainich

Zur Umsetzung von Natura 2000 in Thüringen wurde 2008 eine Verordnung erlassen, die für das Gesamtgebiet „Hainich“ folgende Lebensräume und Arten nennt:

„Lebensräume: temporär wasserführende Karstseen und -tümpel, Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), Kalktuffquellen, Schlucht- und Hangmischwälder, Moorwälder, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritäre Lebensräume), nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen, Wacholderheiden, Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen, feuchte Hochstaudenfluren, kalkreiche Niedermoore, Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Kalk-Buchenwälder, Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder, Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder

Arten: Gelbbauchunke, Kammmolch, Skabiosen-Scheckenfalter, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase. Die Kleine Hufeisennase ist nur im Nordteil des FFH-Gebietes (außerhalb des Nationalparks) nachgewiesen. In den letzten Jahren gelangen im Nationalpark außerdem noch Nachweise folgender Arten von Anhang II: Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*); Große Moosjunger (*Leucorrhinia pectoralis*), Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*); Rogers Kapuzenmoos (*Orthotrichum rogeri*).

Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG: Birkhuhn, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwergschnäpper.

Quantitative Angaben zu den Erhaltungszielen im Natura 2000-Gebiet respektive zu den Vorkommen von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse enthält bisher nur der Standarddatenbogen. Die in der aktuellen Fassung (Stand: Mai 2012) gelisteten Angaben stammen aus der Phase der Gebietsmeldungen (d.h. 1998/1999 für die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL sowie 2006/2007 für die Arten des Anhangs I der EG-VSRL). Zu diesen Zeitpunkten lagen aber konkrete Lebensraum-Kartierungen und spezielle Arten-Erfassungen nicht vor. Die notwendigen Angaben für den Standarddatenbogen sowie auch für die o.g. genannten rechtsverbindlichen Erhaltungsziele wurden teilweise aus den Daten der Wald- und Offenlandbiotopkartierungen abgeleitet bzw. gutachterlich eingeschätzt. Demzufolge stellen diese Angaben nur grobe Anhaltswerte dar und sind teilweise stark fehlerbehaftet. Im Nationalparkgesetz und in der Erhaltungsziele-VO sind daher Verpflichtungen zu Arten und Lebensräumen enthalten, die fachlich unbegründet und nicht haltbar sind. Als besonders gravierende Beispiele seien genannt:

- Hainsimsen-Buchenwälder: im Hainich nicht vorhanden.
- Birkhuhn: vorübergehendes, längst erloschenes Vorkommen, für die Entwicklung des Gebietes irrelevant bzw. als Zielart völlig ungeeignet.
- Zwergschnäpper, Halsbandschnäpper und weitere Vogelarten: sporadische Nachweise, aber keinerlei früheren oder aktuellen Brutnachweis für das Gebiet und schon gar keine Population.

Zwischenzeitlich konnte der Kenntnisstand zu den Erhaltungszielen im Natura 2000-Gebiet durch landesweite Erfassungen und Kartierungen sowie auch durch die Forschungstätigkeit im Nationalpark erheblich verbessert werden. Besonders bedeutsam in diesem Zusammenhang sind:

- Offenlandbiotopkartierung 2004 (mit Hinweisen zu den vorkommenden Lebensraumtypen).
- Waldbiotopkartierung (1. Fortschreibung und Aktualisierung) 2008-2010.
- Ornithologische Erfassungen (u.a. Brutvogelrevierkartierungen, Punkt-Stopp-Zählungen) und Monitoringprojekte (insbesondere das Integrierte Monitoring Singvögel, das Monitoring Greifvögel & Eulen und das Specht-Monitoring) im Nationalpark.
- Fledermauskundliche Inventarisierung im Nationalpark 1999-2006 und spezielle Untersuchungen zur Bechsteinfledermaus 2004-2006.
- Amphibien- und Libellen-Monitoring im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal und im Nationalpark Hainich seit 2004 bzw. seit 2008.
- Erhebungen im Rahmen des Natura 2000-Monitoring 2011-2013.
- Untersuchung zum Bestand, der Populationsstruktur, dem Wanderverhalten und der Habitatnutzung der Gelbbauchunke im Bereich Kindel/Nationalpark im Jahr 2014.
- Untersuchungen zum Vorkommen und zum Bestand des Skabiosen-Scheckenfalters 2015-2016.
- Erfassung der Vorkommen der Schmalen Windelschnecke im Natura 2000-Gebiet Hainich 2015.
- Offenland-Lebensraumtypen-Kartierung (inkl. 1. Fortschreibung und Aktualisierung der OBK) 2015.

Die Ersterfassung der FFH-Waldlebensraumtypen erfolgte nicht direkt beim ersten Durchgang der Waldbiotopkartierung. In den Jahren 2003/2004 wurden in Vorbereitung der Meldung der FFH-Gebiete an die EU-Kommission die Waldlebensraumtypen auf Basis der Daten der Waldbiotopkartierung lediglich abgeleitet, ohne dass die hierbei erzielten Ergebnisse verifiziert wurden. Erst bei der Wiederholungskartierung 2008 erfolgte eine Überprüfung und Kartierung vor Ort. Die 2003/2004 erfasste Gesamtfläche der FFH-Waldlebensraumtypen hat sich bei der Kartierung 2008 nur sehr geringfügig verändert (Verkleinerung um ca. 21 ha), im Detail gab es aber gravierende Änderungen (s. Anmerkungen zu Tab. 1). Der Anteil der Waldlebensraumtypen an der Fläche des Nationalparks betrug somit bei der Ersterfassung 45,1 % und bei der Wiederholungskartierung 44,8 %, an der Waldfläche im Nationalpark bei der Ersterfassung 67,5 % und bei der Wiederholungskartierung 63,8 %.

Tab. 1: FFH-Waldlebensraumtypen im Nationalpark Hainich – Flächen und Veränderungen zwischen Erstkartierung und Wiederholungskartierung.

FFH-Waldlebensraumtypen	Fläche (ha) Erstkartierung	Fläche (ha) Wiederh.-kart.	Differenz (ha)
Waldmeister-Buchenwälder (9130)	2.462,0	3.121,2	+659,2
Orchideen-Kalk-Buchenwälder (9150)	521,0	4,8	-516,2
Sternmieren-(Stiel-)Eichen-Hainbuchenwälder (9160)	40,0	17,1	-22,9
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170)	277,0	210,7	-66,3
Schlucht- und Hangmischwälder (9180)	41,0	2,2	-38,8
Moorwälder (91D0)	1,3		-1,3
Auenwälder aus Erle und/oder Esche (91E0)	50,0	15,6	-34,4
Summe	**3.392,3**	**3.371,6**	-20,7

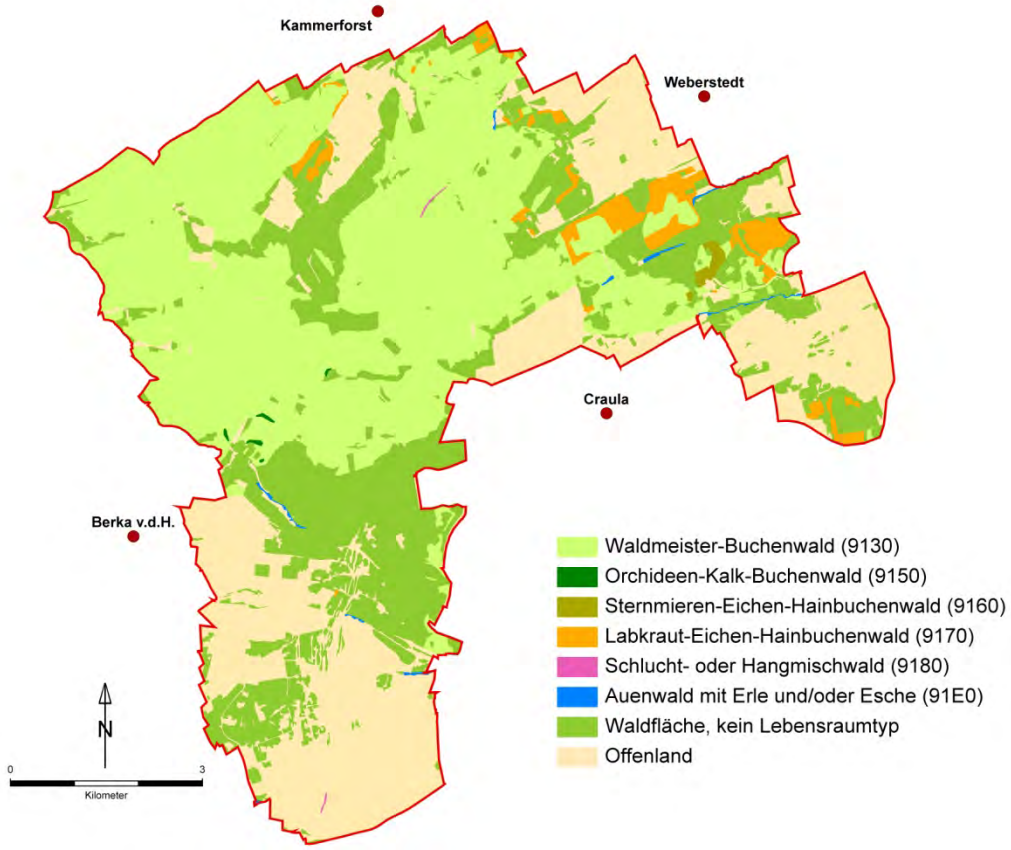

Abb. 2: Karte der Verbreitung der FFH-Lebensraumtypen.

Erhebliche Veränderungen traten bei den Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwälder (Flächenzunahme um ca. 659 ha) und Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Flächenabnahme um ca. 516 ha) auf. Ursache hierfür war ein Fehler bei der Ersterfassung. Die Abgrenzung der beiden o.g. Lebensraumtypen erfolgte hier insbesondere anhand der Gelände-Wasserhaushaltsstufe der Standorte. Bei der Überprüfung vor Ort im Rahmen der Wiederholungskartierung wurde festgestellt, dass auf den mäßig trockenen Standorten nicht Orchideen-Kalk-Buchenwälder, sondern der Waldgersten-Buchenwald stockt, der dem Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwälder zugeordnet ist. Somit mussten alle Buchen-Waldbestände auf diesen Standorten (die im Bereich des Nationalparks einen erheblichen Flächenanteil aufweisen) bzgl. des FFH-Lebensraumtyps „umgestuft“ werden.

Die weggefallenen Flächen bei den Lebensraumtypen Sternmieren-(Stiel-)Eichen-Hainbuchenwälder und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder sind zum überwiegenden Teil bei der Wiederholungskartierung auf Grund des hohen Buchen-Anteiles ebenfalls dem Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald zugeordnet. Bzgl. der Flächenabnahme bei den Waldlebensraumtypen auf azonalen (Sonder-)Standorten (Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder aus Erle und/oder Esche) gelten die Ausführungen und Erläuterungen zu den Veränderungen bei den kleinflächig auftretenden Biotoptypen(gruppen). Der im Zuge der Ersterfassung dokumentierte Lebensraumtyp Moorwälder (91D0) war offensichtlich eine Fehleinstufung. Ob bei den o.g. Änderungen unter Umständen bereits auch natürliche Entwicklungen eine Rolle spielen, müssen spätere Untersuchungen zeigen, die dann einen längeren Zeitraum analysieren und auswerten können.

5. Zielkonflikte: Zur Zukunft der Arten und Lebensräume bei „Natur Natur sein lassen“

Der Nationalpark Hainich wäre von Natur aus vollständig mit Laubwald bestockt. Abb. 3 zeigt die potentiell natürliche Vegetation des Nationalparks, Tab. 2 die Flächenanteile der einzelnen Waldgesellschaften.

Durch die vollständige Einbeziehung des Nationalparks in das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 – ohne differenzierte Betrachtung und Abstimmung der Schutzinhalte – wurde der nachfolgend beschriebene Zielkonflikt geschaffen, der bis dato besteht.

Mit der Meldung des Hainich als FFH- und Vogelschutz-Gebietes besteht die Verpflichtung, dass die maßgeblichen, hier vorkommenden Lebensraumtypen und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu sichern sind. Für die Realisierung dieser Zielsetzung ist teilweise die Beibehaltung oder Wiederaufnahme der entsprechenden Nutzung bestimmter Flächen notwendig. Nur so können die Lebensraumtypen und Arten gesichert werden, deren Existenz an anthropogene Nutzungen bzw. durch solche Nutzungen geprägte Standorte bzw. Habitate gebunden ist (Tab. 3).

Der Erhalt nutzungsabhängiger Lebensraumtypen und Arten war im Bereich des Nationalparks aber bis dato kein Ziel. Laut Nationalparkgesetz von 1997 sollte hier ausschließlich „der weitgehend ungestörte Ablauf der Naturprozesse“ gewährleistet werden; dies schließt ein Vorkommen dieser Lebensräume und Arten langfristig hier aus.

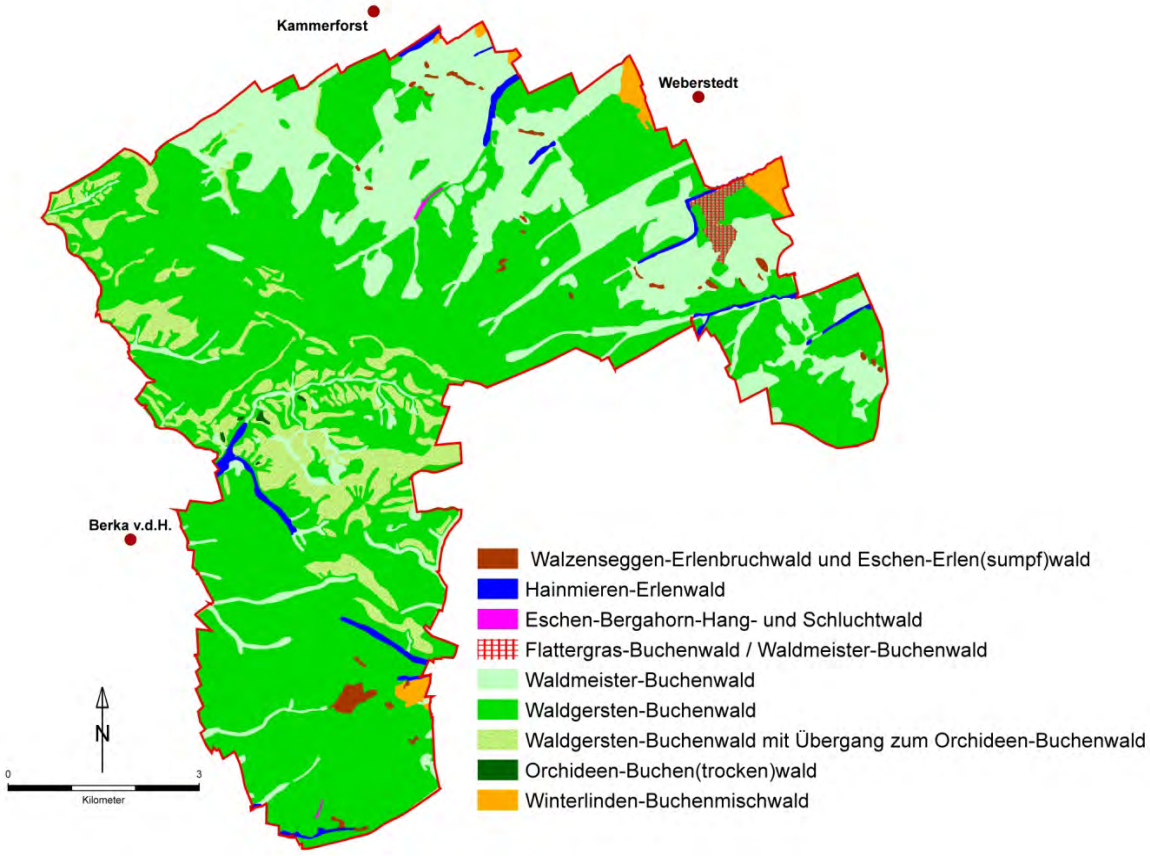

Abb. 3: Karte der potentiell natürlichen Vegetation des Nationalparks Hainich.

Tab. 2: Waldgesellschaften (Grundeinheiten) der PnV und deren Flächenanteile im Nationalpark Hainich.

Waldgesellschaft (pnV-Grundeinheit) nach BUSHART & SUCK (2008)	**Fläche (ha)**	**%-Anteil an der NLP-Fläche**
Waldgersten-Buchenwald	4.857,3	64,5 %
Waldgersten-Buchenwald mit Übergang zum Orchideen-Buchenwald	626,9	8,3 %
Orchideen-Buchenwald	4,7	0,1 %
Waldmeister-Buchenwald	1.746,2	23,3 %
Winterlinden-Buchenmischwald	86,4	1,1 %
Flattergras-Buchenwald/Waldmeister-Buchenwald	42,6	0,6 %
Hainmieren-Erlenwald	97,5	1,3 %
Walzenseggen-Erlenbruchwald	42,7	0,6 %
Eschen-Erlen(sumpf)wald	4,7	0,1 %
Eschen-Bergahorn-Hang- und Schluchtwald	4,0	0,1 %
Gesamt:	**7.513,0**	**100,0 %**

Tab. 3: Nutzungsabhängigkeit der Habitate der im Natura 2000-Gebiet Hainich aktuell vorkommenden wertgebenden Arten.

Artname	Vorkommen/Existenz ist		
	vollständig nutzungs-abhängig	teilweise nut-zungs-abhängig	nicht nut-zungs-abhängig
Arten nach Anhang II der FFH-RL			
Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteinii*)			X
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)			X
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)			X
Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)		X	
Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)		X	
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)	X	X	
Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)	X		
Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)		X	
Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)		X	
Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)			X
Rogers Kapuzenmoos (*Orthotrichum rogeri*)		X	
Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (hier nur aktuelle Brutvogelarten)			
Rotmilan (*Milvus milvus*)		X	
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)		X	
Grauspecht (*Picus canus*)			X
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)			X
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)		(X)	X
Neuntöter (*Lanius collurio*)	X	X	
Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)	X		

Der Zielkonflikt wird dadurch auf den Nationalpark fokussiert, da die nutzungsabhängigen Lebensraumtypen und die Art-Habitate im Natura 2000-Gebiet Hainich nicht gleichmäßig verteilt sind, sondern zum weit überwiegenden Anteil in den (meist infolge der militärischen Nutzung entstandenen) Offenlandbereichen des Nationalparks vorkommen. Die zu deren Erhaltung erforderliche Fortführung der Bewirtschaftung und Nutzung der Offenlandflächen steht somit im Widerspruch zu dem ursprünglichen Ziel des Nationalparks, hier „einen weitgehend ungestörten Ablauf der Naturprozesse sowie die Erhaltung und Regeneration naturnaher Waldbestände“ zu sichern bzw. herzustellen. Ein besonders gravierendes Problem ist hierbei, dass die Offenlandflächen im Nationalpark nicht durch traditionelle Nutzungsformen entstanden sind, sondern durch die militärische Nutzung (z.B. Befahrung mit schweren Fahr-

zeugen, Beschuss, Brände etc.). Ein Wiedereinführen oder Imitieren der militärischen Nutzung ist faktisch unmöglich und naturschutzfachlich bedenklich (z.B. künstliches Herbeiführen von Bodenverwundungen und Verdichtungen, was im Allgemeinen als „Schäden in der Landschaft“ einzustufen ist).

Für Waldlebensräume und die hier vorkommenden Arten ist daher folgende Entwicklung zu erwarten:

- Die Erhaltung der Buchenwaldtypen in Umfang und Qualität ist gewährleistet bzw. wird im Laufe der Zeit sowohl flächenmäßig als auch qualitativ (bezüglich Totholz und Sonderstrukturen) noch deutlich zunehmen; dies betrifft auch den Orchideen-Buchenwald bei Hinzuziehung des standörtlich bedingten Überganges zwischen diesem Typ und dem Waldgersten-Buchenwald.
- Wald auf Sonderstandorten (Schlucht- und Hangmischwälder sowie Auenwälder mit Esche und Erle) wird sich ebenfalls leicht bzw. deutlich entsprechend den natürlichen Möglichkeiten flächenmäßig und qualitativ entwickeln.
- Völlig verschwinden werden die Eichen-Hainbuchenwälder (kartiert 9160 mit 17 ha und 9170 mit 210 ha).
- Für die Anhang II-Arten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus sowie die Waldarten der VS-RL (z.B. Spechte) werden sich tendenziell die Verhältnisse verbessern.

Die Offenlebensräume werden über einen mehr oder weniger langen Zeitraum vollständig verschwinden, da es sich hier um Lebensraumtypen und Habitate solcher Arten handelt, die vollständig oder teilweise nutzungsabhängig sind. Konkret betrifft dies im Hainich insbesondere die Lebensraumtypen bzw. Arten:

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (Code: 3150).
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (Code: 6210).
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (Code: 6510).
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) (Code: 9170).
- Gelbbauchunke
- Skabiosen-Scheckenfalter
- Sperbergrasmücke
- Neuntöter

6. Lösungen für den Zielkonflikt im Nationalpark Hainich

Auf der Basis des zwischenzeitlich deutlich verbesserten Kenntnisstandes über Vorkommen und Verbreitung der relevanten Arten und Lebensräume im Nationalpark Hainich hat die Nationalparkverwaltung versucht, Prioritäten zu setzen und machbare Lösungen zu entwickeln. Dabei wurden die Listen der Arten und Lebensräume kritisch geprüft, um herauszuarbeiten, für welche Arten und Lebensräume der Nationalpark tatsächlich landesweit (oder darüber hinaus) Verantwortung für deren Erhalt trägt. Auch hier hat die verbesserte Datenlage die Prüfung erleichtert, welchen Status Vorkommen im Nationalpark haben und ob es sich aus übergeordneter Sicht um signifikante Vorkommen handelt.

Für eine Lösung wurden folgende Eckpunkte formuliert:

1. Die grundsätzliche Ausrichtung des Nationalparks hin zur Wildnis („Urwald mitten in Deutschland“) bleibt bestehen; es gilt die Zielsetzung gemäß Nationalparkplan 2010 „Langfristig soll die gesamte Nationalparkfläche einer natürlichen Entwicklung unterliegen.“
2. Der erreichte Stand in der Wildnisentwicklung (94 %) bleibt erhalten; dabei muss weiter daran gearbeitet werden, die Wildregulierung zu reduzieren.
3. Ein Eingriff in Waldbestände erfolgt nicht; Maßnahmen für den Erhalt von Eichen-Hainbuchenbeständen müssen daher außerhalb des Nationalparks im Natura 2000-Gebiet in den Wirtschaftswäldern umgesetzt werden oder sogar völlig außerhalb des Natura 2000-Gebietes „Hainich“.
4. Auf den aktuell als Weide genutzten Flächen (ca. 450 ha = 6 %) kann diese Nutzung als mittel- bis langfristige Übergangsstrategie fortgesetzt werden; Flächenverschiebungen sind möglich, ebenso wie eine Änderung der Beweidungsintensität (z.B. durch Einsatz anderer Tierarten: bisher nur Schafe, zukünftig auch Rinder und Pferde denkbar). Zielarten bei den Offenlandflächen sind hier Gelbbauchunke, Skabiosen-Scheckenfalter, Neuntöter und Sperbergrasmücke.
5. Direkte Artenhilfsmaßnahmen (z.B. gezielte Schaffung von Kleingewässern) finden im Nationalpark nicht statt. Ein Erhalt der durch anthropogene Störungen entstandenen Klein-Lebensräume (wie Kalkhaltige Schutthalden 8160 in ehemaligen Steinbrüchen) erfolgt nicht.
6. Lebensräume für Offenlandarten sollen im Umfeld des Nationalparks verbessert bzw. geschaffen werden, entsprechend der Verordnung und dem Managementplan des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal, der den Nationalpark umgibt. Dabei ist hier als Übergangsstrategie auch die Schaffung von Kleingewässern für die Gelbbauchunke möglich, Zielsetzung muss aber die Verbesserung der Primärlebensräume sein (hier: Auen der angrenzenden Flüsse Nesse und Werra).
7. Im Rahmen des Monitorings unterliegen die wertbestimmenden Arten und Lebensräume einer Beobachtung; ggf. sind hieraus auch Änderungen für das zukünftige Management abzuleiten.

Auf der Basis dieser Eckpunkte soll bei der Fortschreibung des Nationalparkplans ein räumlich-differenziertes Konzept innerhalb des Nationalparks entwickelt werden. Im Umfeld des Nationalparks, meist noch innerhalb des Natura 2000-Gebietes, gilt es, extensiv genutzte

Offenlebensräume zu erhalten bzw. zu entwickeln (Puffer für den Nationalpark und Ersatzlebensraum) bzw. allgemein wertvolle Lebensräume zu verbessern.

7. Zukünftige Entwicklung von Arten und Lebensräumen im Nationalpark Hainich – Fazit

- Der Nationalpark kann nicht alle Arten, die bei seiner Gründung vorkamen, im damaligen Umfang erhalten; dies ist auch nicht Zielsetzung.
- Selbst Einzelvorkommen hochgradig gefährdeter Arten bzw. Arten mit besonderer Verantwortung (jenseits von Natura 2000) können nicht in allen Fällen als gesichert betrachten werden (Beispiel Nachweis einer Art aus der Gruppe Sumpf-Löwenzahn, einziges Vorkommen in Thüringen).
- Bei Arten und Lebensräumen der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten der VS-RL, die mit „Natur Natur sein lassen“ verschwinden werden, gilt es, langfristig tragfähige und umsetzbare Konzepte zu entwickeln (z.B. extensive Weidenutzung); auch dabei wird es nicht möglich sein, ehemals festgestellte Zustände (hier z.T. durch Militär entstanden) 1:1 zu übertragen.
- Zielsetzung ist es, langfristig das Umfeld zu verbessern: Pflege und Entwicklung bereits bestehender wertvoller Lebensräume unterstützen, neue wertvolle Lebensräume zu entwickeln, Nutzung extensivieren, Puffer schaffen, Dynamik in den Auen ermöglichen (Schwerpunktart: Gelbbauchunke).
- Wesentliche Zielsetzung galt und gilt der ungesteuerten Entwicklung als Wildnis-/ Prozessschutzgebiet.

Abschließend einige grundsätzliche Gedanken und Anmerkungen zur dargestellten Problematik:

- Fehlende bzw. fehlerhafte Kartierungen führen zu falschen Zielen, was die Wichtigkeit genauer und aktueller Kartierungen unterstreicht.
- Fehlende Prioritätensetzung und die Nicht-Beachtung der langfristigen Konsequenzen von Festlegungen kann zu Problemen führen (im Falle des Nationalparks z.B. bei der Aufnahme von Eichen-Hainbuchenwäldern oder des Birkhuhns).
- Bei der Festlegung von Naturschutzmaßnahmen ist deren Sinnhaftigkeit auf Dauer zu hinterfragen. Dabei ist die Fortführung bzw. Wiederaufnahme einer traditionellen Landnutzung zu bejahen, wo Naturschutzmaßnahmen in tragfähige Nutzungskonzepte eingebunden sind. Dagegen ist das Imitieren der Auswirkungen früherer militärischer Nutzung, z.B. Befahren von Nassstellen mit schweren Fahrzeugen, kritisch zu hinterfragen (massive Bodenzerstörung, dauerhaften Eingriffe).
- Die Probleme des Erhalts von Offenland liegen nicht in der Konkurrenz zu Wildnisgebieten, sondern in der Gesamtsituation der Landwirtschaft, wo weiterhin wertvolle Offenlandflächen verschwinden. Hier ist die EU-Agrarpolitik gefordert. Ohne rentable landwirtschaftliche Betriebe wird eine Umsetzung von Managementzielen im Offenland nicht gelingen.

- Natura 2000 ist, trotz aller Schwächen, ein grundsätzlich hervorragender Ansatz und zu begrüßen. Natura 2000 darf aber nicht rein statisch betrachtet werden, sondern es ist auch ein dynamisches Konzept, das der fortlaufenden kritischen Hinterfragung und ggf. Anpassung in den Gebieten unter Beachtung der naturräumlichen Gesamtsituation bedarf.

8. Literaturverzeichnis

BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1997): Wildnis – ein neues Leitbild!? Möglichkeiten und Grenzen ungestörter Naturentwicklung für Mitteleuropa. – Laufener Seminarbeiträge 1: 147 S.

EU/EUROPEAN COMMISSION (2013): Guidelines on Wilderness in Natura 2000. – URL: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/wilderness/pdf/WildernessGuidelines.pdf (gesehen am 17.10.2016).

SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN (2016): Umweltgutachten 2016. – URL: http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_Umweltgutachten_HD.html (gesehen am 17.10.2016).

Adresse des Autors:

Manfred Großmann
Leiter Nationalpark Hainich
Bei der Marktkirche 9
99947 Bad Langensalza
E-Mail: manfred.grossmann@nnl.thueringen.de

Natura 2000 mit Wildnis: Naturdynamische Perspektiven aus Rheinland-Pfalz

MICHAEL ALTMOOS und ULRICH JÄGER

1. Einleitung: Wildnis als Ziel – auch in Natura 2000?

Wildnis ist eine anerkannte und besondere Säule des Naturschutzes, für die es viele gute Gründe gibt (z.B. Vilmer Thesen: PIECHOCKI et al. 2010). Natura 2000 ist ein anerkanntes Flächennetz, das sich durch Europa zieht (Übersicht z.B. SSYMANK et al. 1998, JONES-WALTERS & CIVIC 2013). Beides stellt eine zentrale Säule für die Erhaltung der Biodiversität dar, letzteres ist dabei aber auf bestimmte Schutzgüter fokussiert.

Der Schutz bestimmter Schutzgüter in Natura 2000 und die freie Weiterentwicklung in Wildnis schließen sich auf gleicher Fläche scheinbar oft aus. Dieses Problem ist insbesondere relevant, weil viele Schutzgüter und Säulen der Vielfalt in Natura 2000 nutzungsbedingt entstanden sind, z.B. Magerrasen, Halboffenländer oder manche Eichenwälder. In der gängigen Praxis gibt es daher große Unsicherheiten, ob Wildnis und Natura 2000 kompatibel sind. Mit Arbeiten aus Rheinland-Pfalz wird der Frage nachgegangen, wie Wildnis, Biodiversität und Natura 2000 zusammen kommen und sich ergänzen können. Wird aus den vermeintlichen Gegensätzen ein Albtraum oder etwa ein Traumpaar?

2. Wildnis in Rheinland-Pfalz – eine Bestandsaufnahme

Aktuell verfolgt Rheinland-Pfalz von den in der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) genannten 2 %, 5 % und 10 % -Wildniszielen und gemäß der dortigen Wildnis-Definition (FINCK et al. 2013, OPITZ et al. 2015, dazu mehr unten, s. Kap. 8.) das 10 %-Ziel. Es soll also 10 % der Fläche des Staatswalds bis spätestens 2020 nutzungsfrei sein. Der Umsetzung der Wildnisziele der NBS stehen bisher viele Bedenken zu Eigentumsverhältnissen, zum Kriterium der Mindestflächengröße von 1.000 ha und eventuelle additive Flächenansprüche aus der Kombination der verschiedenen Ziele entgegen. Die Umsetzung der anderen Ziele zu Flächengröße und -qualität befindet sich in laufender Diskussion.

Derzeit sind Wildnisziele auf rund 12.500 ha festgesetzt (Stand 2016). Dabei handelt es sich um Bereiche in der Naturzone des Nationalparks Hunsrück-Hochwald, um die in aktueller Erweiterungsdiskussion befindlichen Kernzonen im Biosphärenreservates „Pfälzerwald – Vosges du Nord“ und um die Naturwaldfläche des Naturschutzgroßprojektes Bienwald (Abb. 1). Kriterium zur Einrichtung dieser Wildnisflächen waren möglichst große und störungsarme Bereiche sowie eine günstige Entwicklungsperspektive.

Hinzu kommen weitere Wildnisflächen in den Rheinauen am Oberrhein und kleinflächige Bereiche von Landesforsten Rheinland-Pfalz im Rahmen des Biotop-, Alt- und Totholz-Konzeptes (BAT-Konzept). Dazu zählen auch die bereits früher ausgewiesenen Naturwaldreservate.

Insgesamt bilden Wildnisflächen einen Cluster aus mehreren großen, mehreren mittleren und vielen kleinen Flächen, der zusammen mit der umgebenden Kulturlandschaft in den Biotopverbund eingebettet ist (vgl. auch Kap. 11). Die Biotopverbundplanungen des Landes integrieren dabei die vorhandenen Wildnisflächen. Innerhalb der Wildnisgebiete gibt es in der

Regel geringere Flächenanteile „minderer ökologischer Ausgangsqualität“ (z.B. monostrukturierte Fichtenforste), die jedoch auch der eigendynamischen Entwicklung überlassen und als hoch dynamische Elemente verstanden werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen zeitlich befristete Maßnahmen zur Rücknahme standörtlicher Beeinträchtigungen (z.B. bei Entwässerungssystemen).

Hoch wertvolle pflege- und nutzungsabhängige Artvorkommen oder Biotoptypen wurden oft bereits bei der Ausgrenzung der Wildnisflächen berücksichtigt. In den bisherigen Wildnisflächen selbst wird die eigendynamische Entwicklung konsequent zugelassen. Dies gilt auch für die Schutzgüter der Natura 2000 – Richtlinien, die in den Wildniszonen liegen. Und umgekehrt sind viele alte Wildnisflächen guter Teil von Natura 2000.

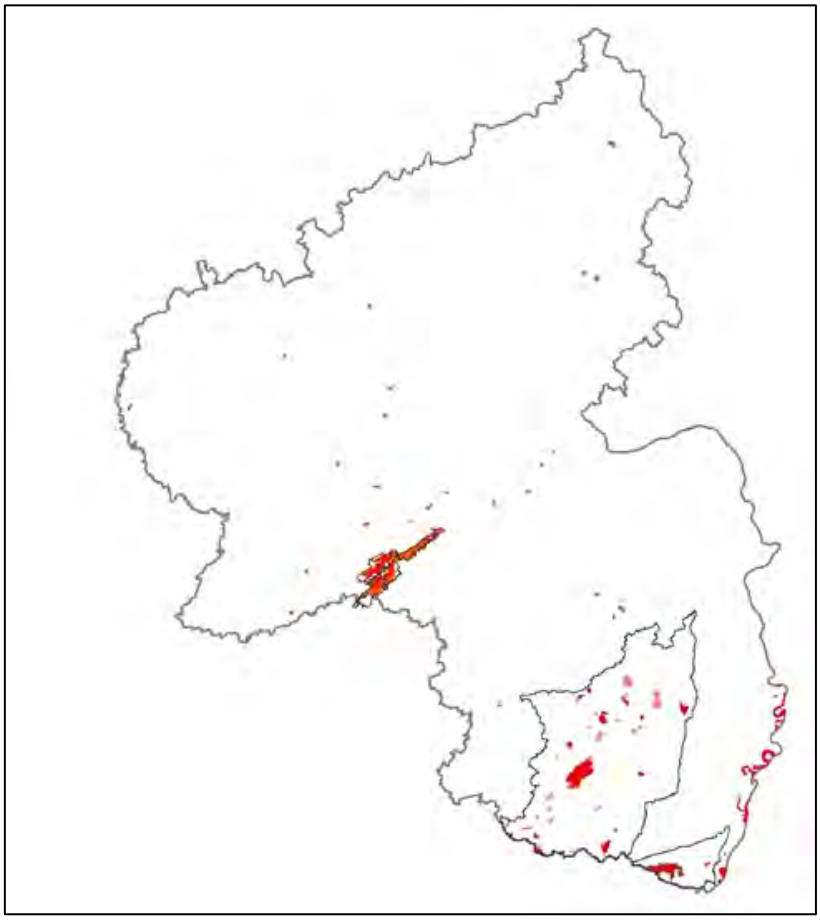

Abb. 1: Lage-Übersicht der bisherigen staatlichen Wildnisflächen (rot) in Rheinland-Pfalz (Stand September 2016). Neben erkennbar großen Flächen gibt es auch einige kaum sichtbare Punkte, z.B. Naturwaldreservate.

3. Natura 2000 in Rheinland-Pfalz: Natur im Netz

Das Natura 2000-Gebietssystem in Rheinland-Pfalz umfasst 12,9 % der Landesfläche als FFH-Gebiet (120 Gebiete) und 12,2 % als Vogelschutzgebiet (57 Gebiete) (2. Abb.). Abzüglich der Überschneidungen sind derzeit ca. 20 % der Landesfläche unter diesem Schutz. Das ist eine große Flächenverantwortung, die in Rheinland-Pfalz auf einem modellhaften systematischen und fachlichen Auswahlvorgang mit Bewertungsalgorithmen aufbaut (ALTMOOS et al. 2004, 2005).

Die transparente und logische Flächenauswahl versetzt in die Lage, bei veränderten Umweltbedingungen die Abdeckung der Schutzgüter des Netzes nachvollziehbar überprüfen und durch Flächenänderungen flexibel anpassen zu können, um fallweise mit alternativen Flächenkombinationen das gleiche Schutzziel zu repräsentieren. Das ist eine zentrale methodische Voraussetzung für eine Flexibilisierung jenseits von angreifbarer Willkür (MARGULES & PRESSEY 2000). Somit ist das auch eine Voraussetzung, um mit naturdynamischen Veränderungen samt Wildnis später gut umgehen zu können.

Die heutigen Probleme der Lebensraumverschlechterungen und des Druckes auf die Schutzgüter durch eine Vielzahl von Eingreifern und Landnutzern sind groß; Natura 2000 steht unter enormem Druck und es hat bereits – trotz Verträglichkeitsstudien – schwerwiegende Zerschneidungen und Verschlechterungen gegeben. Demgegenüber ist ein eventuelles Verschwinden von Schutzgütern auf manchen Flächen durch natürliche Sukzession und Wildnis das deutlich kleinere Problem. Dennoch ist es eine Herausforderung im Naturschutz, natürliche Dynamik mit Erhaltungszielen im Netzwerk Natura 2000 zu verbinden. Zur Auflösung des Zielkonfliktes Wildnis versus FFH-Erhaltung unterscheiden wir nachfolgende Themenbereiche mit ihren Konflikten und Lösungen (Kap. 4), bevor ab Kapitel 5 besondere Aspekte von Natura 2000 und Wildnis die Lösungsangebote erweitern.

4. Themenbereiche der Naturdynamik und Wildnis in Natura 2000

4.1 Natürlicher Lebensraumtyp sucht Wildnis: Primärlebensräume in Natura 2000

Ein statischer Blick auf die Natur verleitet zunächst dazu, natürliche Prozesse als Problem zu sehen. In der Tat können sie natürlicherweise chaotisch und unplanbar ablaufen; erwünschte Zustände, gewohnte Ziele oder harmonische Waldbilder schwinden (z.B. SCHERZINGER 1996, ALTMOOS & DURKA 1998). Doch in bestimmten Lebensräumen ist gerade das förderlich, weil durch natürliche Prozesse auch die wertbestimmenden Kriterien wie Morphodynamik, Übergänge, natürlicher Mosaikcharakter oder viele Vogelhabitate verbessert werden.

Das betrifft besonders diejenigen FFH-Lebensräume, die definitionsgemäß eine Art gegenwärtige (vermeintliche) Klimaxgesellschaft bilden, also ohnehin am Ende einer bekannten idealtypischen Sukzessionsreihe stehen und bereits mehr oder weniger naturnah sind. So werden beispielsweise in Buchenwäldern (91XX) in Wildnis mehr Alt- und Totholz sowie in standortgerechten Eichen-Hainbuchen-Wäldern (9160/9170) nach plötzlichen Ereignissen lichte Stellen ermöglicht. In Auwäldern entlang der Fließgewässer werden in Wildnis die natürliche Zonierung und ein strukturreiches Mosaik bestens ermöglicht.

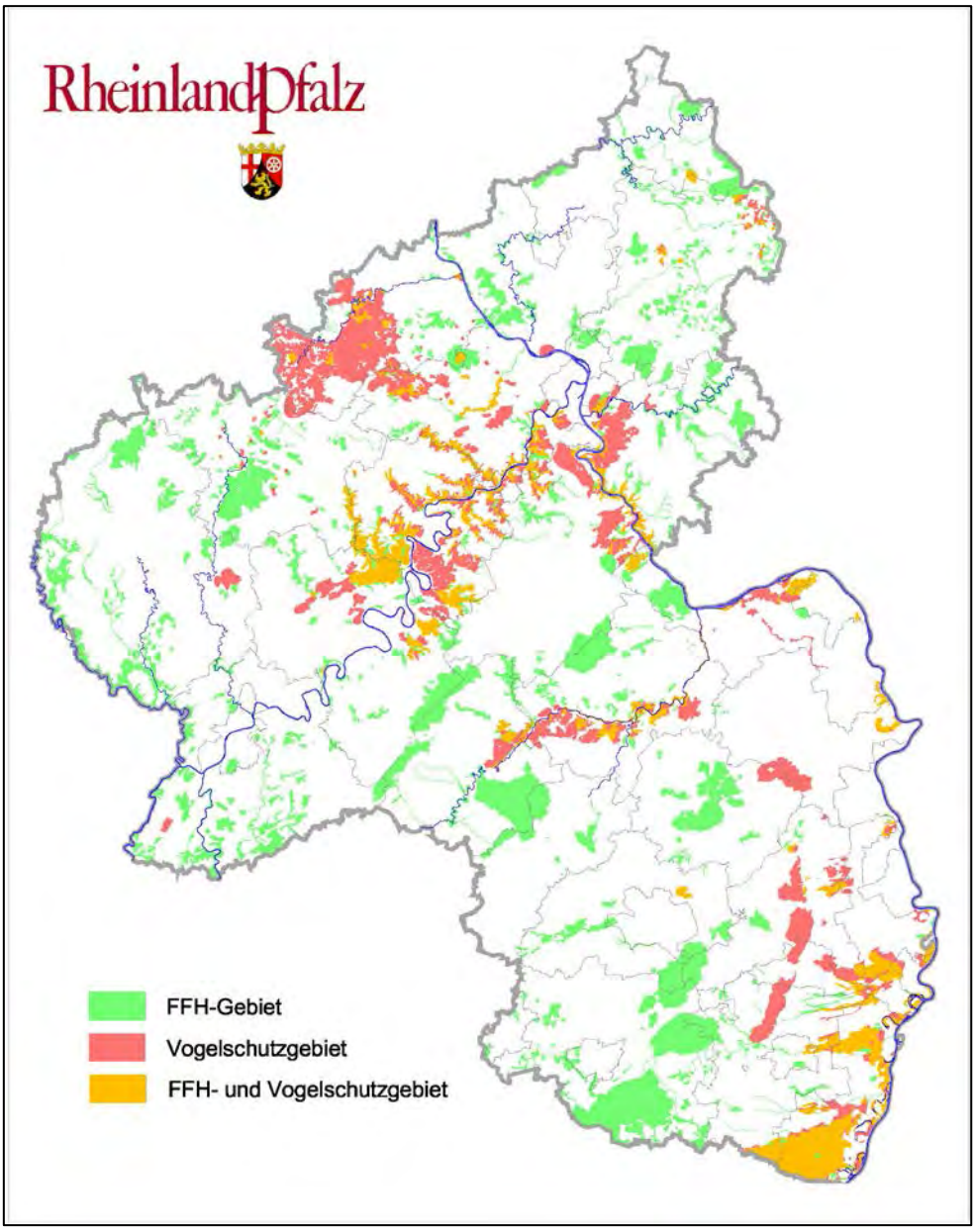

Abb. 2: Das Natura 2000-Netz in Rheinland-Pfalz.

In Mooren wird ein natürlicher Wasserhaushalt unterstützt, zumindest wenn großtechnische Entwässerungen und Begradigungen zuvor entfernt wurden oder wenn viel Zeit gegeben wird. Der Wert dieser Lebensräume steigt generell in Wildnis gemäß gängiger FFH-Bewertungsverfahren, sogar wenn phasenweise uns irritierende Zwischenstadien entstehen, die zeitlich befristet oder auch mal länger andauernd sein können (Abb. 3).

Abb. 3: Neue Wildnis im Nationalpark Hunsrück-Hochwald, immer für Überraschungen gut und dennoch bester FFH-Erhaltungszustand der Buchenwälder (Foto: U. Jäger).

Wildnis kann in diesen Lebensraumtypen als optimale Managementweise verstanden werden. In diesem Sinne sprechen bereits auch die EU (2013: Wilderness Natura 2000 Guideline) von Wildnis kompatiblen Lebensraumtypen. Wir möchten das sogar noch erweitern und betonen, dass gerade Wälder auf derzeit schon naturnahen Standorten und in Auen in unseren Worten regelrecht „Wildnis suchend“ sind. Denn nur in Wildnis wird ihr ganzes natürliches Potenzial an inneren Ausprägungen, Strukturen und letztlich auch ihr bester FFH-Erhaltungszustand sowie nicht zuletzt deren natürliche Weiterentwicklung ermöglicht. Zwar wird in Zusammenhang mit Natura 2000 oft betont, dass es viele Kulturlebensräume gibt, dabei sollte aber nicht vergessen werden, dass immerhin 1/3 aller Schutzgüter eindeutig naturnah oder natürlich definiert und somit ausdrücklich „Wildnis kompatibel“/„Wildnis suchend“ sind (vgl. SSSYMANK et al. 1998, EU 2013). Unser erstes Lösungsergebnis führt demnach zu folgender Feststellung: Bitte mehr Wildnis entlang Bächen (3260), in Auen (91Eo, 91F0), Buchenwäldern (9110, 9130, 9140, 9150) oder natürlichen Eichen-Wäldern (9190/ primäre 9160/9170-Standorte), Mooren und Bergwäldern! Das hilft sowohl Natura 2000 als auch dazu, generell mehr Wildnis zuzulassen und auch Ziele der NBS zu erreichen.

4.2 Leben in Toleranz: Lebensraum-Übergänge und Weit-Blick

Bei Lebensräumen oder Arten, die gegenüber ihrem heute zu kleinen natürlichen (primärem) Lebensraum in Ersatzlebensräumen vorkommen („Sekundär-Lebensräume“/Kulturfolger) verhält es sich anders als bei Primärlebensräumen. Hier führen natürliche Prozesse wirklich zum Verlust: „Stoppt den Prozess“, so mögen „Statiker“ nun ausrufen, die das „Gebäude Natura 2000“ bedroht sehen. In der Tat ist es oft in Erhaltungszielen festgelegt, wieviel, wo genau, welche Lebensraumausprägungen und wieviel davon in einem Gebiet zu erhalten sind. Abweichungen sind nicht zulässig. Oder doch?

Als möglichst gerecht wertende Naturschützer müssen wir zur Auflösung aber den Blick weiten (1-4):

1. Allgemein: Panta rhei – Alles fließt! Natur ist grundsätzlich fließend – Alles verändert sich fortlaufend, auch mal natürlicherweise abrupt. In diesem Sinne sind Lebensraumtypen eigentlich immer nur als künstliche Ordnungshilfen zu verstehen, die uns helfen, die variantenreiche Vielfalt überhaupt abbilden zu können. Sie sind kein Selbstzweck. Und auch die Präambel der FFH-Richtline formuliert, dass es um die Erhaltung der Biodiversität als Ganzes geht. Gebietsgrenzen und Lebensraumgrenzen sind demnach diesem Rahmenziel untergeordnet, sie sind eher als Arbeitshilfen zu verstehen. Das heißt auch, dass keinesfalls fixe Grenzen gesehen oder bestimmte Vegetationszusammensetzungen und Gesellschaften in einem Lebensraum festgehalten werden dürfen. Variabilitäten innerhalb von FFH-Lebensräumen sollten genauso ermöglicht werden wie Übergänge in andere Lebensraumtypen möglich sein sollten. Einfach ist dies zu akzeptieren, wenn der neue Lebensraumtyp ein anderer FFH-Typ ist. Ansonsten blicken wir auf (2) bis (4), Beispiel-Illustration in Abbildung 4.
2. Konkret: Biotope als dynamische Komplexe erkennen: Natur und auch Kulturlandschaften bestehen aus dynamischen Lebensraumkomplexen, was allzu oft bei der (zu) detailreichen Abgrenzung von Biotopen in geradezu technokratischer Manier vergessen wird. Die Auftrennung von natürlicherweise hoch dynamischen Felskomplexen und Sukzessionsreihen in unterschiedliche kleinteilige FFH-Lebensraumtypen (Pionierrasen, Felsgrus- und Felsvegetation, besonnt und schattig) ist eigentlich unsinnig und ein bekannter innerfachlicher Kritikpunkt an der FFH-Richtlinie (z.B. Drachenfels 2001). Das darf nicht vergessen machen, dass diese in „wilden Mosaiken“ immer wieder von selbst entstehen und vergehen, sofern ihre Dynamik nicht künstlich eingeschränkt wird. Dass mal diese und mal jene Ausprägung die Oberhand hat, sollte akzeptiert werden.
3. Kausale Habitatansprüche von Arten erkennen: Manche Arten, die auf Kulturhabitate angewiesen scheinen, können diese vielleicht auch in neuer Wildnis finden. Es kommt nämlich nicht auf die aktuelle Beschreibung an, wo sie derzeit am häufigsten zu finden sind, sondern was sie genau im Habitat benötigen. Von vielen Vogelnistplätzen ist bekannt, dass sie in hohem Maße strukturabhängig sind. Geeignete Strukturen können dann vielleicht auch in anderen Lebensräumen als ihrem derzeitigen gut auftreten. So waren sicher (fast) alle Arten irgendwie und irgendwo einmal in wilden Primärhabitaten beheimatet, bevor sie sekundär heute auf manche Kulturhabitate angewiesen scheinen, weil es kaum noch Primärhabitate gibt oder die kausal relevanten Habitatmerkmale und Lebensbedürfnisse nun häufiger oder bestens dort zu finden sind.

Abb. 4: Lebensraumtypen-Übergänge sind oft fließend und ihrerseits hoch dynamisch, hier zwischen (FFH)Moorbereichen mit Offenland, Birkenbruch und (FFH)Buchenwald im Nationalpark Hunsrück-Hochwald (Foto: U. Jäger).

Eines von vielen guten gutes Beispielen ist der Mittelspecht, der in ursprünglichen Buchenurwäldern natürlicherweise in geringeren aber überlebensfähigen Dichten vorkommt, aber heute teils sekundär entstandenen Eichenwäldern zugerechnet wird; und er kann sicher auch noch anders, sofern Strukturen und Nahrungsangebot stimmen (FLADE et al. 2004, GATTER & MATTES 2008). Besonders die großflächigen Wildnisgebiete ermöglichen zeitlich variable Habitatmosaike, die immer auch vielen unterschiedlichen Arten vitalen Lebensraum bieten, wobei phasenweise mal diese und mal jene Art häufiger sein mag. Dass Artenkombinationen und Populationsgröße schwanken, ist natürlich. Wir sollten also gerade auch für vermeintliche Kulturarten den Blick auf das Wilde weiten, Möglichkeiten ausloten oder in den neuen wilden Referenzflächen beobachten. Toleranzwerte sollten erforscht und entwickelt werden. So ist es denkbar und eine offene Forschungsfrage, welche vermeintliche Kulturarten nicht auch in neuer Wildnis ihre Lebensansprüche erfüllt sein können, vor allem, wenn man Wildnis je nach Standort nicht als geschlossenen Dunkelwald wahrnehmen darf, sondern als wechselndes Mosaik mit immer wieder lichten Stadien. Beispielsweise wurde von HARTHUN (1999) belegt, dass viele Pflanzen der artenreichen Mähwiesen auch in Biberwiesen vorkommen können, sofern der Biber in Wildnis gestalten darf. So kann Wildnis und Artenschutz oft zielkonform sein, obgleich Wildnis definitionsgemäß nicht direkt Artenschutzziele verfolgt und die Vegetationsge-

sellschaften sich in Wildnis eher auflösen und nicht mehr klassisch ausgeprägt sind, aber wichtige Arten und wertvolle Qualitäten dabei doch in die Zukunft getragen werden. Für Arten, die in keiner unserer Landschaften mit Wildnis kompatibel sind, können und müssen dann immer noch gesonderte gemanagte Flächen verfügbar sein.

4. Weite Blicke – Über Einzelflächen hinaus! Ein Kardinalfehler im Naturschutz, mit dem (Schein)Konflikte oft überhaupt erst auftreten können, ist es, nur ein einzelnes Gebiet isoliert zu sehen – ohne den Blick in die weitere Landschaft und auf andere Flächen zu richten. Gerade Natura 2000 hat aber endlich die aus der Naturschutzforschung bestehende Anforderung rechtsverbindlich umgesetzt, immer einen Verbund, ja ein ganzes Netzwerk zu sehen, in das das einzelne Gebiet eingeordnet wird. Wir sollten also großräumig viel mehr in Landschaften denken. Das entspricht der sogenannten ‚Kohärenz' laut FFH-Richtlinientext, die wissenschaftlich schon seit langem für Schutzgebietsnetze weltweit eingefordert ist (z.B. MARGULES & PRESSEY 2000). Demnach kann es zulässig sein, wenn auf einer Fläche eine Art oder ein Lebensraumtyp schwindet oder gar erlischt, wenn im gleichen Großraum sein vitales Überleben durch andere Gebiete und ihre Kombinationen im Verbund gesichert wird. So ergibt sich innerhalb vernünftiger großer Bezugsräume ein bedeutender Spielraum für natürliche Dynamik, Variabilitäten bis hin zu „echter" Wildnis, wobei wir aber auch Grenzen zu Willkür und zu Totalverlusten unten diskutieren.

Das zweite Ergebnis heißt also, viel mehr Flexibilität und Dynamik auch innerhalb und zwischen nutzungsgeprägten oder natürlichen Schutzgütern zuzulassen.

4.3 Arten als Teilsiedler im Raum: Verbunden wild und notwendiger Freiraum

Im Fokus der Natura 2000-Praxis und des derzeitigen Artenschutzrechts werden zunehmend genauere Beurteilungen auf die konkreten lokalen Vorkommen und Populationen vorgenommen. Das verleitet vermeintlich dazu, gerade sie an Ort und Stelle einzufrieren.

Doch blicken wir tiefer, so ist wiederum mehr Dynamik möglich: Manche Arten kommen natürlicherweise in Metapopulationen vor (z.B. Bläulinge in Grünlandgesellschaften). Für sie ist entscheidend, dass in erreichbarer Nähe in einem Großraum stets viele gute Habitate erreichbar sind. Dann kann eine Fläche auch mal verwildern und als Habitat ausfallen.

Viele Arten sind Teilsiedler, z.B. Fledermäuse, (Zug)Vögel, Amphibien. Möglich wäre, dass bestimmte Lebensraum-Kompartimente, die selten geworden sind, entgegen der Dynamik ihrer Verwilderung erhalten werden: Paradebeispiele sind der sonnenbeschienene Tümpel für Amphibien oder die optimale Wochenstube bzw. Überwinterungsquartier für Fledermäuse, während andere Teillebensräume der gleichen Arten in Wildnis durchaus optimale Ausprägungen entwickeln z.B. als Jagdhabitat, Überwinterungs- oder Sommerhabitat. Wildnisflächen und gepflegte oder genutzte Habitate können also gleichermaßen die Kulturlandschaft durchdringen. Ein Biotopverbund, ein Landschaftsmosaik und Wildnis ergänzen sich und gehören zusammen. Auch sonst relativ standorttreue Arten oder Großvögel mit ihren Horsten sind in der Lage, ihren Standort zu ändern. Junge Tiere müssen ohnehin neue Möglichkeiten, Reviere und Niststätten suchen. Neben dem durchaus weiter berechtigten Schutz etablierter Habitate, zumal wenn sie optimal ausgeprägt sind, sind die Arten demnach auf geeignete freie Lebensräume in der Umgebung und auf ihre Erreichbarkeit angewiesen, die dann wiederum natürlicherweise entstehen und vergehen dürfen. So ist generell mehr Variabilität und dabei auch Wildnis möglich. Randbedingung ist aber auch hierbei, dass aus-

reichende Habitate immer wieder vorkommen können und auf diese Art in einem größeren Raum sich eine Habitat-Tradition entwickeln kann.

Das gegenwärtige Problem in Landschaften ist nicht etwa die Verwilderung. Sondern ein schwerwiegendes Problem gerade auch in Rheinland-Pfalz ist ein relativ engmaschiger Verbau der Landschaft durch viele große Windindustrieanlagen (akut ein dramatischer Druck), intensive große und chemisch behandelte Monokulturen des Agrarraumes und die Zerschneidung durch (noch immer mehr) Straßen auch weit jenseits von Natura 2000-Flächen und jenseits einer Einhaltung gängiger gesetzlicher Abstandsregelungen zu bestehenden Niststätten. Dadurch werden Freiräume zu stark minimiert, die entscheidend auch zum Durchfliegen von Fledermäusen und Vögel sind, mit erheblichen Auswirkungen auch auf Natura 2000, Verbund und Wildnis(potenziale) der weiteren Umgebung. Die letzten Vorkommen an Arten und Lebensräumen werden in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung dann regelrecht eingefroren und weiter bedrängt.

Abb. 5: Beispielhaftes Landschaftsmosaik, Freiraum und Problemlage in Rheinland-Pfalz: Der bewaldete und unzerschnittene Berg „Moorplacken“ im Naheland hat Wildnispotenziale, ist aber derzeit ohne Schutz. Er ist in ein vielfältiges Biotopmosaik eingebunden und liegt auf einer der Hauptachsen des Biotopverbundes, benachbart zu Natura 2000-Gebieten. Dieser Freiraum ist durch große Windenergieplanungen bedroht – mit negativen Auswirkungen auf das (benachbarte) bestehende Naturschutz-„System“ mit und ohne Wildnis. Mehr Denken in ganzen Landschaften und ihrer Zusammenhänge ist nötig (Foto: M. Altmoos).

Das ist stark gegen Dynamik und Variabilität gerichtet und Arten können dann kaum noch bei (natürlichen) Veränderungen sinnvoll ausweichen bzw. entsprechend ihrer Lebensweise reagieren. Entscheidende Toleranzen für Arten und auch die Spielräume für Wildnis gleichermaßen schwinden, obgleich dies bei Arten teilweise sogar noch gesetzeskonform wäre, wenn man starr nur auf gegenwärtige Vorkommen blickt. Wildnis und Natura 2000 bedeuten also gleichermaßen und notwendigerweise, gerade auch in größeren (Frei)Räumen zu denken und diese ohne großen Verbau, Zerschneidung oder große intensive Monokulturen zu erhalten oder zu entwickeln (Abb. 5).

4.4 „Neue Wildnis“: Etwas ganz Neues entsteht

Bisher haben wir Wildnis als optimale Managementvariante in Primärlebensräumen oder mit einem dynamischen Toleranzrahmen für Lebensräume und Arten in Kulturlandschaften gesehen, in dem uns bereits bekannte und definierte Ausprägungen wechseln, variantenreicher werden oder sich ablösen – mit der Randbedingung großer unzerschnittener durchlässiger Freiräume. Aber wer sich ausreichend lange mit Wildnis beschäftigt, erkennt auch: Es kann in den wilden Flächen etwas überraschend Neues entstehen, etwas, was zuvor so nicht als Ausprägung bekannt war. Das bedeutet oft auch: Neue Arten wandern ein, heimisch oder bisher fremd (Neobiota), oder neue Zusammensetzungen und Strukturen mit Überraschungen entwickeln sich (beispielhaft belegt in den Sukzessionen der Bergbaufolgelandschaften, z.B. ALTMOOS & DURKA 1998). Die Neobiota-Frage ist mit der Wildnisfrage untrennbar verbunden. Und beide benötigen mehr Toleranz.

Natur entwickelt sich bekanntlich stets weiter – gerade wenn wir Wildnis zulassen. Aber allzu oft handeln wir in Natura 2000 bisher nur mit den bereits beschriebenen bekannten Einheiten und rufen erschrocken: „Hilfe – etwas Neues entsteht!?“ Dagegen stellen wir hier den entgegen gesetzten Ruf: „Hurra – etwas Neues entsteht!“

Denn es ist eigentlich eine Kernaufgabe von Naturschutz, die Weiterentwicklungen von Natur selbst zu fördern, samt laufender Evolution und konsequenterweise möglichen Überraschungen. Diese müssen nicht immer ästhetisch schön sein, sind aber stets spannend, aufschlussreich und führen fallweise sogar zu neuen schützenswerten Stadien, die sonst nicht bekannt würden. Auch das darf und sollte sogar ausdrücklich auch in Natura 2000 möglich und kompatibel sein, denn das Rahmenziel in der FFH-Richtlinie ist bewusst modern gefasst als die „Erhaltung und Entwicklung“. Das umfasst konsequenterweise die gesamte Biodiversität, also nicht nur die bisher beschriebenen Lebensraumeinheiten. Da ist es sicher mit der FFH-Richtlinie kompatibel, dass auch neue Kombinationen entstehen, solange die bekannten Lebensraumtypen und Arten oder zumindest ihre Kernqualitäten in variantenreichen dynamischen Ausprägungen weiterhin auf anderen Flächen des Groß(!)Raumes vital sind. Oder anders gefragt: Wollen wir etwa die nächsten Jahrzehnte die immer gleichen Vergesellschaftungen der Jahres 1980, 1992 oder gar von 1850 erhalten? Und warum gerade diese? Hätten wir das früher etwa gemacht, so wäre zwar in der Tat zwar viel Umweltvernichtung verhindert worden, aber eben auch so manche schöne und zentral wichtige Weiterentwicklung samt heute schützenswerter Lebensräume. In der Natur geht es immer weiter: Wir schützen bestimmte Stadien aus dem natürlichen Zeitablauf, sollten ihn aber nicht versuchen aufzuhalten, sondern immer wieder sinnvoll Neues ermöglichen. Das gilt für Naturschutz generell und wird durch Natura 2000 nicht verhindert, sondern durch das Prinzip von Kohärenz und Verbund eher gefördert.

5. Wildnis und Prozessschutz – eine Sortierung und Einordnung

Die vorgenannten Bereiche haben uns gezeigt, dass mehr Naturdynamik und Wildnis in Natura 2000 jetzt schon nicht nur möglich, sondern fallweise geradezu nötig ist und Lösungen dafür bereit stehen. Genau an dieser Stelle müssen wir aber kurz inne halten. Wir haben Natura 2000 als umfassendes und im Rahmen der geforderten Kohärenz und des Verbundes auch als flexibles Netzwerk begriffen. Reden wir dabei aber über auch die gleiche Wildnis? Die Wildnis in den uns bekannten Wäldern? Die Wildnis als Neuentwicklung? In vielen Diskussionen, die teils wirklich wilde Diskussionen sind, fällt uns immer wieder auf, wie unterschiedlich Wildnis doch gesehen und als Begriff benutzt wird. Wir möchten keine neue Definition einführen, aber doch notwendigerweise gliedern und zusammenführen (Abb. 6), damit Wildnis allseits verstanden und danach gut auch in Natura 2000 realisierbar wird.

Nach der derzeit in Deutschland aktuell anerkannten Definition sind „Wildnisgebiete im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, die dazu dienen, einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft zu gewährleisten." (FINCK et al. 2013).

Wir bezeichnen und betonen das als „echte Wildnis". Zentral ist die völlige Offenheit gegenüber der Zukunft. Das heißt ausdrücklich, dass gerade kein Lebensraumtyp-Ziel, auch kein bestimmtes Waldbild und auch keine bestimmte Zielart besteht. Das heißt auch, dass keine historischen Leitbilder heran gezogen werden, wie ein Lebensraum früher einmal ohne Nutzung ausgesehen hat oder wie Wildnis als „Urnatur" idealtypisch ausgesehen haben könnte. Diese „echte Wildnis" kann demnach auch als „neue Wildnis" angesprochen werden und soll ausgehend von den gerade aktuellen, je nach Standort auch anthropogen gestalteten Ausgangsbedingungen und auch mit allen latenten heutigen Umwelteinflüssen ablaufen. Entscheidend ist lediglich, dass ab sofort und dauerhaft keine aktive Landnutzung, Lenkung und Eingreifen erfolgt, außer Natur sanft erleben und diesbezüglicher Tourismus, Bildung und Forschung. Gerade das führt zu bezeichnenden Wohlfahrtswirkungen von Wildnis (z.B. Vilmer Thesen: ALTMOOS & DURKA 1998, PIECHOCKI et al. 2010).

Das Laufenlassen natürlicher Entwicklung kann auch mit dem dafür eingeführten Begriff „Prozessschutz" umschrieben werden. Prozessschutz ist Weg und Ziel zugleich: für Wildnis!

Viele, die Wildnis sagen, meinen aber gar nicht „Wildnis", weil sie anstelle Offenheit ein bestimmtes Bild im Kopf haben: z.B. Idealbilder für bestimmte bekannte Arten, ausgerichtet auf früher bekannten wilden Zuständen, oder gar eine idealtypischen Klimaxgesellschaft. Wenn sich dann eine Fläche von dem gewünschten Zustand oder Idealbild entfernt, wird eingegriffen und aktiv gelenkt: das entspricht gesteuerter Dynamik. Dafür darf eigentlich nicht der Begriff „Wildnis" verwendet werden. Doch diese Ansicht ist dennoch unter dem Namen Wildnis in der Praxis so weit verbreitet, dass man das nicht einfach ignorieren sollte. Nennen wir das Verständnis aber „alte Wildnis", um abgrenzend deutlich zu machen, dass es hierbei eher rückwärtsgewandt um historische Idealbilder und nicht um (echte/neue) „Wildnis" in all ihrer Offenheit geht. Dann ist Prozessschutz nur der Weg zu einem bestimmten Ziel und fallweise eine geeignete Managementstrategie für eine Fläche, um zum Beispiel einen optimalen (FFH-)Erhaltungszustand relativ dynamisch zu erreichen. Naturdynamik ist generell ein Mangel in unseren Landschaften.

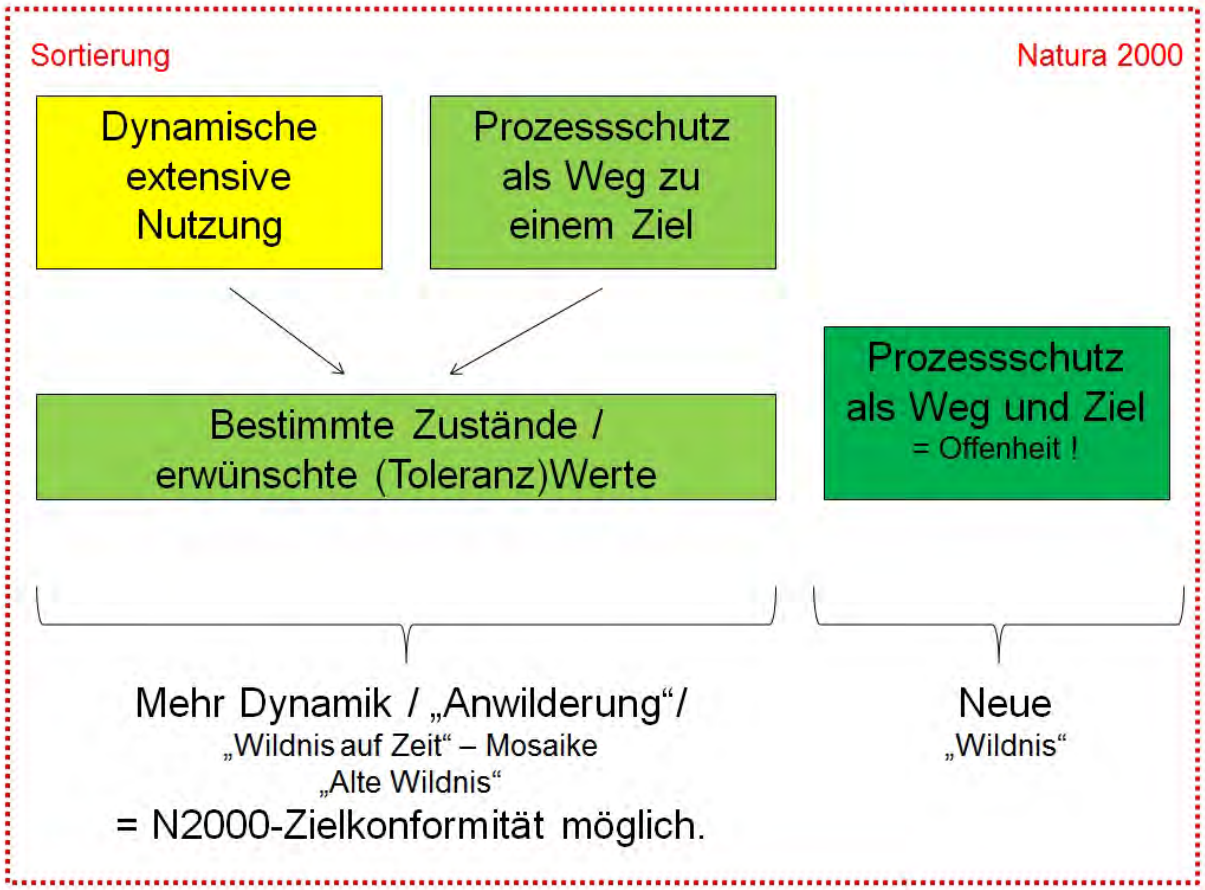

Abb. 6: Begriffsübersicht eines Wildnis-Verständnisses.

Echte neue Wildnis ist der noch größere Mangel und sollte demnach vermehrt anstelle von Lenkung zugelassen werden. Und wie bereits aufgezeigt, passt beides in Natura 2000: Alte und neue Wildnis – nur Mut!

Doch der wilde Blick Natura 2000-Blick reicht weiter: Mit dynamischem Blick können und müssen auch dynamische extensive Nutzungsvarianten wie halbwilde Weidehaltungen gesehen werden, die ihrerseits zwar keine Wildnis sind, aber doch phasenweise wilde Inseln mit ermöglichen oder alte und auch neue Naturdynamiken mit abbilden. Darin können, in neuen Ausprägungen, gut FFH-Lebensräume oder Arten z.B. der Wiesen oder Saumbereichen in die Zukunft getragen werden, für die die klassische Nutzung oder Pflege kaum noch realistisch ist.

Und schließlich gibt es kleinflächige Brachen, Kleinstwildnisse, Wildnisse auf Zeit (z.B. STEGMANN & ZUCCHI 2009) und noch viel mehr. Verwirrend vielfältig? Schön, denn das ist Natur. Ganz klar ist jedoch, dass wir all diese Bereiche und Verständnisse ermöglichen sollten – auf unterschiedlichen Flächen des gleichen (Natura 2000) -Systems. Denn wir brauchen alles – die ganze Vielfalt samt alter und neuer Wildnis. Das entspricht einmal mehr dem Rahmenziel von Natura 2000: die europäische Biodiversität repräsentativ abzubilden. Aber wie entscheiden wir das, wann und wo das eine und das andere kommen darf? Denn schließlich schwinden dafür tatsächlich bekannte Ausprägungen. Freuen sich da etwa auch

die Gegner von Naturschutz und Eingreifer gleich mit: „Anything goes“. Geht denn alles? Nein, sicher nicht.

6. Natura 2000 – ein methodischer Rahmen für Dynamik mit Schutz gegen Willkür

Es geht bei Natura 2000 darum, sowohl die eigentlichen Fixpunkte des Erhaltens zu identifizieren und zu sichern als auch Flächen für Entwicklungen und Wildnis zu ermöglichen („Erhaltung und Entwicklung“). Genau dafür dient der in Rheinland-Pfalz entwickelte Rahmen (nach ALTMOOS & BURKHARDT 2016), der die hier behandelten Aspekte zusammenführt (Abb. 7):

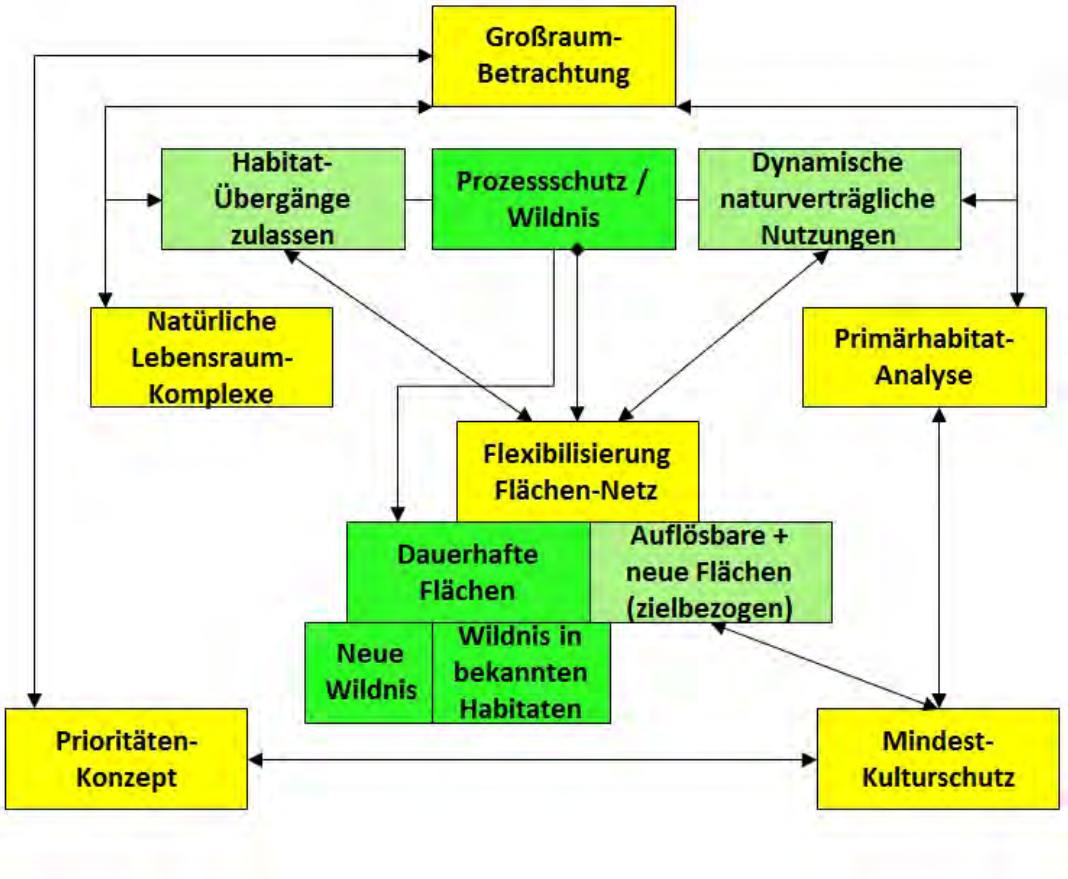

Abb. 7: Methodischer Rahmen zur Prüfung und Realisierung von natürlicher Dynamik und Wildnis im Natura 2000-Netzwerk (nach ALTMOOS & BURKHARDT 2016, verändert).Gelb: Rahmen und entscheidende Prüf-Bereiche, Grün: die dynamischen Aspekte und Leuchtgrün die Möglichkeiten für Wildnis; Erläuterungen im Text.

Entscheidend ist immer der Blick über einzelne Flächen hinaus auf eine (biogeographische) Großregion oder einen größeren Naturraum (vgl. BATTISTI & FANELLI 2015, EU 2013). Mit einem Prioritätenkonzept kann darin bestimmt werden, wo entsprechend den Kriterien biogeografischer Bedeutung, Seltenheit, Gefährdung, gegenwärtiger Ausbreitungszentren (Optimalhabitate und deren Größe) ein ganz besonderes Vorkommen einer (Kultur)Art besteht (z.B. Prioritätenkonzept für Rheinland-Pfalz: ALTMOOS 2016). Dieses Vorkommen darf dann derzeit nicht einfach der Wildnis übergeben werden, sofern es nicht Wildnis kompatibel ist (Prüfung!). Das führt zu einem Mindest-Kulturschutz, der seinerseits dynamisch sein soll, denn Vorkommen und Prioritäten ändern sich auch natürlicherweise. Entscheidend ist dabei, dass überlebensfähige vitale Vorkommen in einem großen Raum, nicht aber zwangsweise immer nur auf gleichen Flächen, gesichert werden. Dennoch kann es sein, dass sich aufgrund Habitat-Tradition oder optimalen relativ stabilen Ausprägungen langfristige unersetzbare Fixpunkte des Erhaltens herausbilden, aber um sie herum gibt es dann doch Flexibilität. Das Schlüsselinstrument „Pioritätenkonzept“ verbunden mit Großraumbetrachtung schützt also vor Willkür, zu viel der Wildnis zu überlassen oder Nutzungsansprüchen schutzlos ausgeliefert zu sein.

Auf allen anderen Flächen können und sollen dynamische Verschiebungen zugelassen werden: „Alte Wildnis“, also Wildnis mit Blick auf Optimierung bekannter Habitate und FFH-Lebensräume, „neue Wildnis“ (Wildnis konsequent in aller Offenheit), aber auch dynamische Nutzungsweisen und natürliche Lebensraumübergänge sind vielerorts möglich.

Das führt dann auch logischerweise zu einer notwendigen Flexibilisierung des Schutzgebietsnetzes: Gerade für Wildnis sind dauerhafte, möglichst große und viele Flächen nötig, deren Interieur sich ändern kann und darf. Dazu sollten die anderen Schutzflächen flexibel sein, wobei ihre Größenordnung insgesamt nicht abnehmen sollte. Denn neue Schutzgüter benötigen auch immer wieder andere und neue Flächen.

Für viele Naturschützer mag es hart sein, erkämpfte Reservate eventuell wieder aufgeben zu müssen, gerade vor dem Hintergrund, dass viele Landnutzungen unter immer stärkerem einseitigen Kostendruck immer naturunverträglicher wirtschaften. Aber letztlich sollte die Flexibilisierung als offensive Strategie gesehen werden, denn Verändern heißt immer auch, etwas Neues zu gestalten – und dann vielleicht mehr und noch sinnvoller Naturschutz an viel mehr Orten begründen zu können.

Das Auflösen und die Neubegründung von Schutzgebieten mag im gegenwärtigen Rechtsrahmen und in den Gewohnheiten vieler Länder formal aufwendig und entsprechend träge erscheinen, ist aber grundsätzlich möglich (MEßERSCHMIDT 2015), vorausgesetzt das Schutzgebietssystem als solches weist den einzelnen Gebieten klare Funktionen zu. Das regt generell auch dazu an, den Rechtsrahmen weiter zu entwickeln, nicht um Eingreifern und konkurrierenden Landnutzern ein leichteres Eindringen zu ermöglichen, sondern um Naturschutz eindeutig flexibler und damit besser auszugestalten. Unser Handeln in Recht und Praxis sollte sich nach der Natur und ihrer Dynamik richten – denn das Umgekehrte ist unmöglich. Dennoch wird uns in vielen Praxisdiskussionen entgegen gehalten, dass natürliche Veränderungen wegen den Rechtsausgestaltungen und aktuellen Flächenbilanzen und deren Sicherung angeblich nicht möglich wäre. Genau das ist aber notwendigerweise aufzubrechen: Gehen wir mit der Natur, wenn wir sie wirklich schützen wollen. Der bereits bestehende methodische Rahmen weitet dafür Blicke und schützt vor Willkür und erheblichen Ver-

lusten. Demnach muss auch das Instrument der FFH-Verträglichkeitsprüfung angepasst werden: Gegenüber starren Zuständen sollten mehr natürliche Toleranzwerte mit Blick auf größere Räume angesetzt werden, ab wann eine Veränderung erheblich und wirklich negativ ist. Die Ausgestaltung ist eine offene Diskussions- und Forschungsfrage. Wichtig ist auch zu beurteilen, dass im Großraum genügend und ausreichend große Flächen für das betroffene Schutzgut zur Verfügung stehen oder entwickelt werden können. Dazu muss in jedem Fall die Datenlage mit Vorkommensübersichten auch über gegenwärtige Schutzflächen hinaus verbessert werden.

Bereits jetzt mögen einige grundsätzliche logische Ansätze helfen, den Wildnisgedanken auch in Natura 2000 zu verankern und tolerierbare natürliche Entwicklungen gegenüber nicht tolerierbaren negativen Veränderungen intensiver Landnutzung oder von Eingriffen gut zu unterscheiden. Darin kann in den Wildnisflächen auch die häufig diskutierte und im hiesigen Zusammenhang hoch relevante Neobiota-Frage grundsätzlich eingeordnet werden – denn wo Wildnis ist, kommt Neues:

- (a) Ursachenfrage: Eingriff oder natürliche Veränderung? – Als entscheidend sollte die Herkunft einer Veränderung angesehen werden. Ist die Ursache eine aktive und absichtliche menschengeprägte Beeinträchtigung auf einen Lebensraumtyp, sollte das auf Erheblichkeit überprüft werden und dann eher negativ gesehen werden, sofern damit nicht gerade eine dynamische, langfristig lebensraumfördernde und ressourcenschonende Nutzung verbunden ist. Demgegenüber sind speziell in den Natura2000-Wildnisflächen natürliche Veränderungen (Ursache die Natur selbst) neutral und nicht negativ, auch wenn sie auf bereits menschengeprägten Standorten stattfinden.
- (b) Neobiota dürfen dementsprechend in Wildnis frei einwandern und tun das gerade auch, vor allem passiv aus der nahen Umgebung. Wildnis hat schließlich auch die wichtige Funktion, Referenzflächen für Naturentwicklung unter heutigen Bedingungen zu sein. Und was heimisch oder fremd ist, was schädlich, invasiv ist oder nicht, ist oft schwer feststellbar und unterscheidet sich in Genese und sogar in Standortdetails (PEARCE 2016). Gerade Wildnisflächen sollten Räume der Toleranz sein. Davon abtrennbar ist ein aktives und absichtliches Anpflanzen, Ansiedeln oder aktives Hineinbringen von Lebewesen in Wildnisflächen, egal ob vermeintlich heimisch oder fremd.

Mit diesen logischen Prinzipien dürften viele Problemfragen bereits zu beantworten sein und sind in den Rechtsrahmen verankert. Andere Spezialfälle bedürfen noch der Erforschung, Diskussion und Ausgestaltung Daher sehen wir die neue Neobiota-Richtlinie der EU als hoch problematisch an, die bei engstirniger Auslegung einer Wildnis entgegensteht und die viele dynamische Aspekte von Natur teils negiert sowie sich auf die zumindest außerhalb von isolierten Inseln teils schwierige und eigentlich unnatürliche Auftrennung heimisch-fremd fokussiert. Die Interpretationsspielräume dieser Richtlinie müssen also betont weit und pragmatisch genutzt oder die Richtlinie als wirklichkeitsfremd und naturschädlich wieder abgeschafft werden oder auf wirklich wenige und eindeutig dramatische Schadfälle für Gesundheit von Menschen begrenzt werden.

Eine zusammenfassende tabellarische Sichtweise vermeintlicher Probleme und unserer Lösungsansätze in und für Natura 2000 mit Wildnis in Abgrenzung zu „Willkür“ zeigt Abbildung 8.

Vermeintliches Problem	Lösung – Offenheit für Wildnis in Natura 2000
1: Lebensräume und Arten änderungsempfindlich?	Trenne: - Primärhabitate + naturnahe Lebensräume: diese sind Wildnis-kompatibel / Wildnis-suchend - Kulturschutzgüter: können diese auch in (neuer) Wildnis überleben? Nur wenn nein Prüfe 2
2: Interieur einer Fläche ändert sich - FFH-Bewertung wird schlechter - Lebensraum / Population schwindet	Bewertungsrahmen mit Großraumbetrachtung und Prioritätenkonzept: Gibt es dort eine zwingende Erhaltungs-Priorität? - Ja: dann dort keine Wildnis - Nein: dann dort Wildnis möglich, vitale Erhaltung an anderen Stellen Trenne nach Ursachen: - absichtliche aktive Eingriffe abwehren / - natürliche Entwicklung zulassen
3: Neues kommt / Auch Neobiota-Invasoren !	Neue Wildnis ist legitim / (FFH)Lebensraumtypen dürfen sich verändern, neue entstehen. - Aber: Erhaltungs-Prioritäten im Großraum bestimmen (oben)! Trenne: - Aktive Einbringung verhindern - Autogene Ausbreitungen - auch infolge „alter Fehler" – zulassen.
4: Rechtsrahmen / Fixierung auf bestimmte Erhaltungsziele und Änderungen nicht rechtskonform ?	Rechtsrahmen ist offen / Weiterentwicklung! Es kommt auf die Repräsentanz und Kohärenz der Biodiversität an (= Rahmen von Natura 2000) und das lässt strategische Spielräume. Fixe Erhaltungsziele auf begrenzte oder isolierte einzelne Flächen sind irreführend – diese zugunsten gesamtregionaler Ziele (siehe oben) aufweiten oder darin neu einordnen.

Abb. 8: Tabellarische Zusammenfassung von Problemfragen und Lösungen für mehr Wildnis in Natura 2000.

7. Wildnis in allen Größen!

Die Wildnisdefinition (FINCK et al. 2013, OPITZ et al. 2015) bezieht sich ausdrücklich auf große zusammenhängende Flächen. Als Qualitätsziele werden in der Nationalen Biodiversitätsstrategie für Deutschland die Untergrenzen von 500 und 1.000 ha in Deutschland bezeichnet – und sogar mindestens 3.000 ha sollten es nach der ‚European Wilderness Society' sein. In der Tat sind generell möglichst große Flächen wichtig, weil die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, dass dann vollständige Prozesse und auch „Mosaik-Zyklen" ungestörter und großräumig besser ablaufen können. Bei Wildnis würde die immer währende SLOSS-Diskussion der Schutzgebietsplanungen (single large or several small?) auf den ersten Blick also mit einem SL (single large) beantwortet. Doch wieder lohnt der zweite Blick: Auch kleine Wildnisflächen können sehr wichtig sein, nicht anstelle großer, sondern als deren notwendige Ergänzung. So ist belegt, dass auch in „Kleinstwildnissen" wichtige Teilprozesse ablaufen, manchmal sogar vollständige Kleinprozesse und Klein-Zonationen zu finden sind oder dass sie wichtige „wilde Trittsteine" in einem Biotopverbund bilden. Gerade wenn sie siedlungsnah sind, stellen sie zudem einen gut erreichbaren wichtigen Bildungsraum zum Thema dar (z.B. STEGMANN & ZUCHI 2009, hier Abb. 10). So lautet unsere eigentliche Antwort: Natürlich SLASS! – Singe large AND several small (wild) sites! Derzeit ist es jedoch die große Herausforderung, ausreichend große Flächen zu ermöglichen. Deshalb unterstützen wir ausdrücklich das strategische Ziel von Mindestgrößen für Wildnisgebiete. Es darf jedoch nicht unterschätzt werden, dass wertvolle Beiträge und auch Akzeptanz für große Qualitätsflächen gerade auch von den erreichbaren Kleinwildnissen unterstützt werden. Das eine hilft dem anderen. Letztendlich entsteht ein Mosaik aus Klein und Groß, aus Kultur und Natur – ein wildes Rettungsnetz! Reden wir deshalb noch über den wichtigen Biotopverbund – mit und für Wildnis und Kernaufgabe von Natura 2000 mit seiner Kohärenz.

8. Biotopverbund mit Natura 2000 und Wildnisflächen

So wie sich große und Klein-Wildnisse ergänzen, so ergänzen sich auch Kulturschutzgüter und Wildnis generell. Natura 2000 ist schließlich das Netzwerk des möglichst gekonnten „sowohl – als auch", anstatt eines „entweder – oder". Noch ist sicher zu wenig Wildnis in Natura 2000, doch mit unserem methodischen Rahmen zeigen wir, dass mehr Wildnis in allen Formen möglich und nötig ist, ohne wichtige Kulturgüter substanziell zu gefährden. Letztlich benötigen viele Arten und auch „Wildnis" einen Verbund und in Rheinland-Pfalz wird aufbauend auf den VBS-Ansätzen (Planung Vernetzter Biotopsysteme – Landesamt für Umwelt) darauf besonders geachtet: Wildnisflächen sollten konzeptionell in ihre Umgebung eingebunden und mit passenden anderen Lebensräumen sowie Wildtierkorridoren räumlich-funktional verbunden werden – das ist als Lebensraumverbund in Abbildung 9 im derzeitigen ersten Ansatz dargestellt. Lediglich bei manchen Arten kann es sinnvoll sein, aufgrund der source-sink-Problematik (z.B. WÄBER et al. 2013) oder aufgrund von Seuchengefahr in Einzelfällen (z.B. Krebspest versus heimischem Edelkrebs und Steinkrebs) bisher manche isolierte Bereiche auch isoliert zu lassen. Doch das ist nur ein Spezialaspekt in einem abgestimmten Vorgehen, wie es Natura 2000 als europaweites Biotopverbundsystem mit mehr Wildnis fordert.

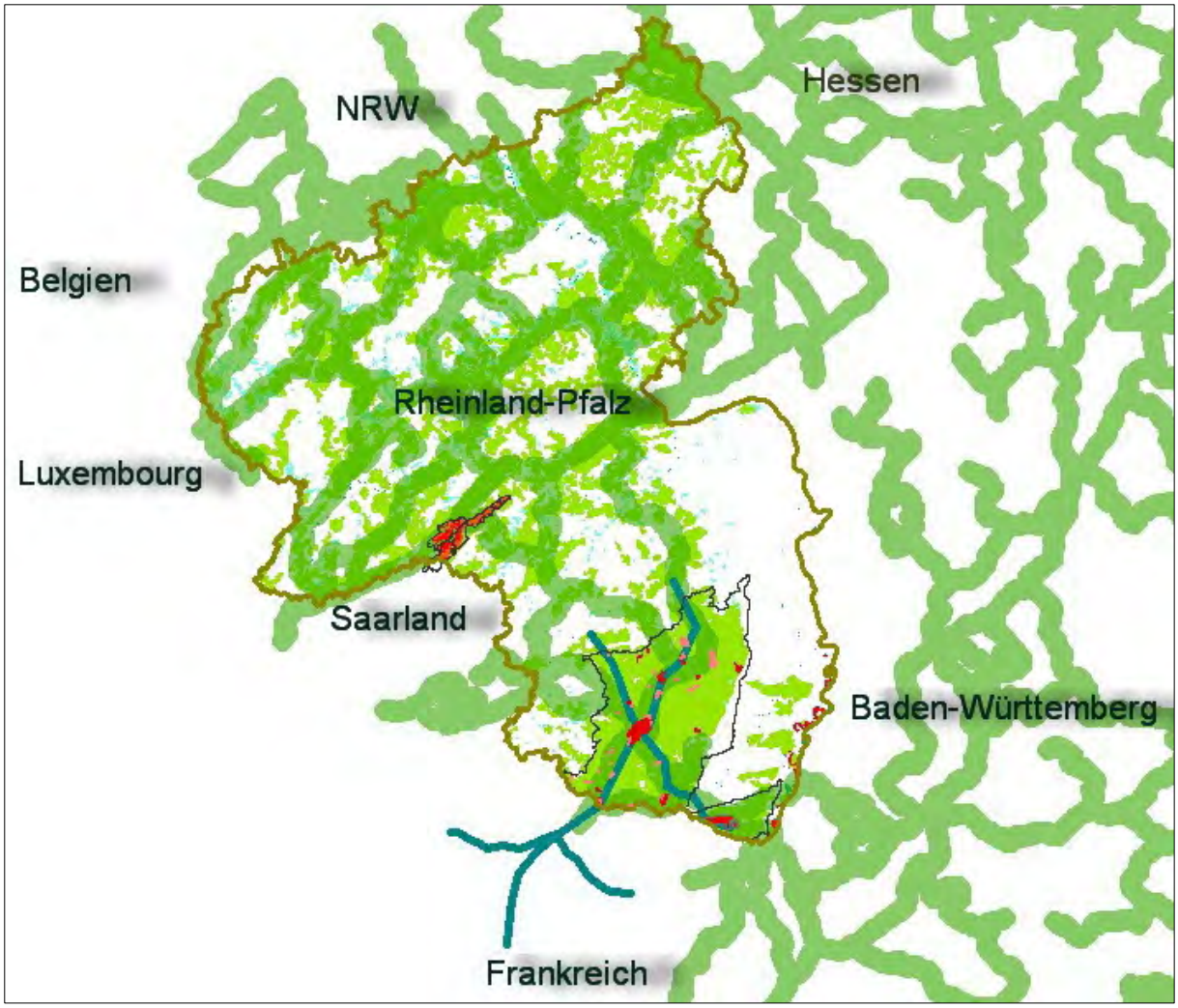

Abb. 9: Lage der bisherigen großflächigen Wildnisflächen im Kontext des Biotopverbunds Rheinland-Pfalz und Umgebung (rot: Wildnisflächen, hellgrün: landesweiter Biotopverbund Wald, dunkelgrün: bundesweiter Biotopverbund Waldlebensräume in Übernahme nach FUCHS et al. 2010).

9. Praxis-Modelle in Rheinland-Pfalz und Ausblick

Aus der Theorie in die Praxis: Schauen wir auf rheinland-pfälzische Beispiele samt typischen Problemlagen und Lösungen. Sie alle liegen bewusst auf Großachsen des Verbundes:

Ein wichtiger Schritt ist der Nationalpark Hunsrück-Hochwald, dessen Gebietszuschnitt zwar Kompromisse erforderte, aber inhaltlich Modellcharakter haben sollte (Übersicht JÄGER & ALTMOOS 2016). Der grundsätzlich eingeforderten Zieloffenheit von Wildnis, die im Vorfeld der Nationalparkausweisung intensiv und positiv diskutiert wurde (LESSANDER 2016), steht außerhalb der aktuell ausgewiesenen Wildnisbereichen der Naturzone die Praxis gegenüber, dass anstatt eines Laufenlassens ein intensiver mehrjähriger Waldumbau samt Bejagung stattfindet, was Wildnis auf großer Fläche im oben beschriebenen Sinne noch widerspricht. Dagegen wurde die Lösung eigentlich bereits modellhaft gefunden: Die Pflegezone im Randbereich des Parks wurde derart gelegt, dass mit den dortigen Kulturlebensräumen die

entscheidenden FFH-Werte und besondere Pflege- und Nutzungswünsche gut erreicht werden könnten, während auch in (FFH)Lebensräumen im Innern der Naturzone Wildnis frei walten dürfte und ein kontinuierliches Erweitern dieser Anteile erfolgt. Denn gerade in den Nationalparken soll konsequente „echte“ Wildnisentwicklung Vorrang haben. Hoch problematisch für den „Wildniswert“ ist aber auch, dass der in Teilen recht schmale Nationalpark nach gegenwärtiger Planung engmaschig von Großwindanlagen benachbart wird, was Einschränkungen im Wildnis-Erleben und im Lebensraumverbund bedeuten kann. Den gesamträumlichen Verbund zu gewährleisten, stellt daher eine Herausforderung dar.

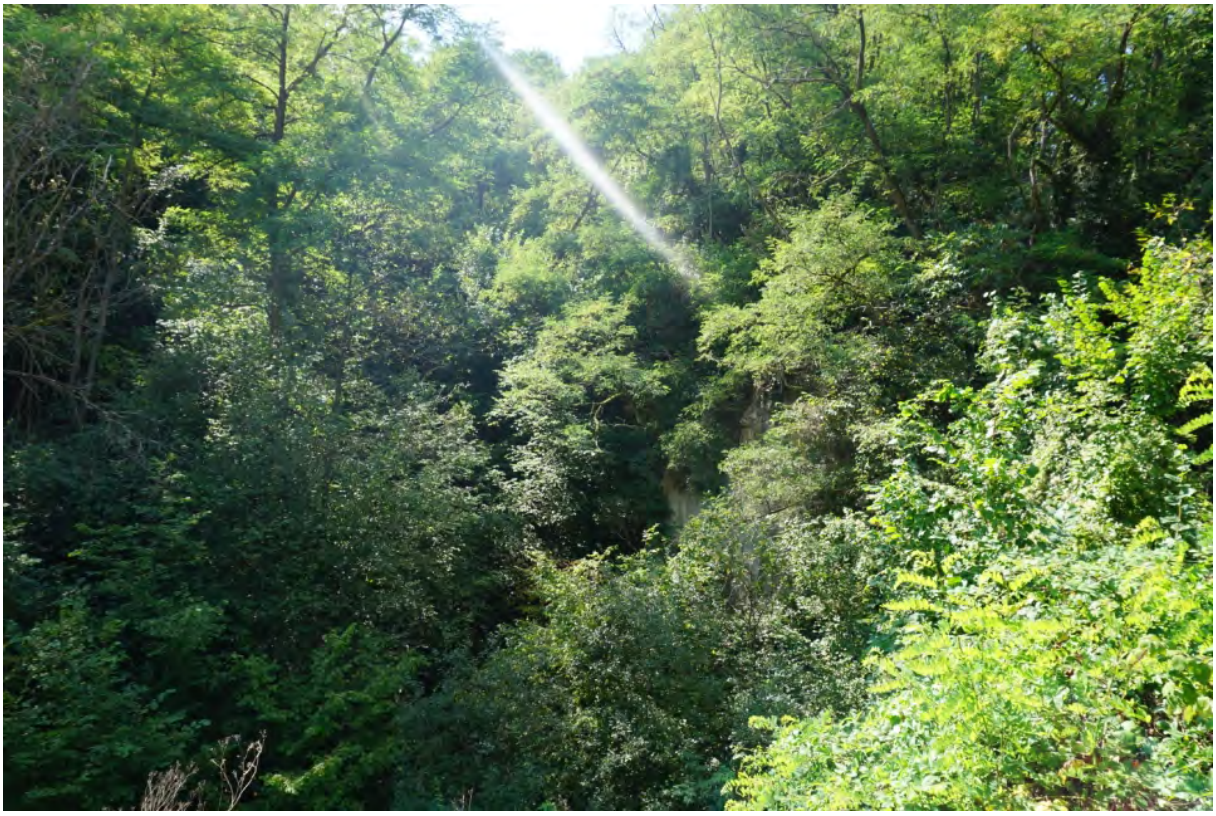

Abb. 10: Neue (Klein)Wildnis „Nahe der Natur“ – Museum für Naturschutz im Natura 2000-Gebiet ‚Nahetal‘, ein Modell- und Bildungsprojekt auf 8 Hektar in altem Steinbruch. Neophyten und „heimische“ Arten durchdringen sich, Wildnis fasziniert, anregende Überraschungen inklusive: www.nahe-natur.com (Foto: M. Altmoos).

Ein Erfolg ist auch die beschlossene Herausnahme aus der Nutzung von fast 1000 ha Staatswaldfläche an Weichholzauwäldern vor dem Deich in den Pfälzer Rheinauen. Hier sind Offenheit und FFH-Ziel zueinander konform. Diese Lebensräume werden sich sicher dynamisch verändern, was gemäß den FFH-Erhaltungszielen einer FFH-Wertsteigerung entspricht. Ob langfristig ganz neue Ausprägungen entstehen, vielleicht sogar reich an Neophyten, muss abgewartet werden. Sie sollten dann geduldet werden. Gerade in den natürlicherweise hochdynamischen Auen, die historisch gesehen schon immer einen großen Arten-Austausch hatten, ist neue Wildnis ein guter Weg.

Weiter gibt es Flächen von Stiftungen und Naturschutzverbänden, die zumindest teilweise verwildern dürfen. Hervorzuheben ist der Steegskopf (Nationales Naturerbe) im Westerwald, wo sich in großen Teilen Wildnis entwickeln könnte.

Die großen (staatlichen/stiftungseigenen) Flächen können durch kleine (Privat)Flächen ergänzt werden: Das unabhängige und privat getragene Projekt „Nahe der Natur“ des Autors Michael Altmoos ist hierzu ein spannender Modellfall: Eine fast 8 Hektar große Wald-Fels-Fläche mit einem alten Steinbruch siedlungsnah bei Staudernheim (Nahetal) steht für echte neue Wildnis im Kleinformat, die mit einem Naturschutz-Museum und dem Natura 2000-Gebiete Nahetal kombiniert ist (www.nahe-natur.com): Wildnis kann ein(e) Jede(r) hier relativ leicht erreichbar sinnlich erleben und innovativ durchdenken, an einem ganz besonderen attraktiven Standort, der aber auch werbend für mehr große wilde Flächen in Natura 2000 ist – mitten im Leben, das sich auch hier natürlich laufend verändert (Abb. 10).

10. Fazit und Ausblick: Mehr Offenheit ohne Grenzen

Wildnis ist in Natura 2000 vermehrt und problemlos möglich, wenn man wie aufgezeigt einen Rahmen mit abzuleitenden Fixpunkten rund um Kulturgüter beachtet. Natur ist dynamisch – arbeiten wir mit ihr und nicht gegen sie. Dazu gehört gerade auch ein Blick jenseits klassischer Grenzen von Biotopen, Einzelflächen, bestimmter Pflanzengesellschaften und gewohnter Lebensraumbilder. Neue Wildnis darf und muss sich entwickeln können, auch in Natura 2000.

Für Wildnis in Rheinland-Pfalz oder anderen Ländern und großen Räumen wäre ein raumübergreifendes „Wildniskonzept“ sicherlich in Zukunft nötig; das fehlt bisher, aber mit vorliegender Arbeit sind inhaltliche Anstöße in diese Richtung eingeleitet. Mit einem Gesamtkonzept können große und kleine Flächen auf ihre Eignung und Einbindung als Wildnis in den Biotopverbund und Natura 2000 überprüft werden, Lückenschlüsse passend vorgenommen werden, so dass letztlich ein räumlich und inhaltlich durchdachtes gutes Wildnissystem entstehen und koordiniert werden kann, so wie bereits mit dem Prioritätenkonzept Natura 2000 inhaltlich gut koordinierbar ist, einschließlich der Auflösung möglicher Zielkonflikte.

Natura 2000 ist als dynamisches und kohärentes Netzwerk für Biodiversität über alte Grenzen hinweg quer durch Europa zu verstehen. Wildnis ist ein wichtiger Teil davon – und natürlich auch darüber hinaus. All das benötigt verstärkt einen grenzfreien Weitblick und deren Vertiefung – unsere Chance mit einem natürlich vereinten Europa: wild und frei.

Natura 2000 und Wildnis – das ist ein wahrlich gestaltungs- und chancenreiches Traumpaar.

11. Literaturverzeichnis

ALTMOOS, M. (2016): Richtig wichtig!? Prioritäten mit Konzept im Natura 2000-System von Rheinland-Pfalz. – Naturschutz und Biologische Vielfalt (im Druck).

ALTMOOS, M. & BURKHARDT, R. (2016): Netzwerk Natura 2000 – Plädoyer für eine dynamische Sichtweise. – Natur und Landschaft 91 (6): 272-279.

ALTMOOS, M., BURKHARDT, R., JÄGER, U. & MIRBACH, E. (2004): Natur im Netz: Die Auswahl des FFH-Gebietssystems in Rheinland-Pfalz und Ergebnisse im Pfälzerwald. – In: OTT, J., (Hrsg.): Biodiversität im Biosphärenreservat Pfälzerwald – Status und Perspektiven. – Mainz (Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Rheinland-Pfalz): 276-299.

ALTMOOS, M., BURKHARDT, R. & MIRBACH, E. (2005): Das FFH-Gebietssystem in Rheinland-Pfalz. Wissenschaftliche Dokumentation. – Mainz (Landesamt für Umwelt in Rheinland-Pfalz/LUWG/heute LFU (Hrsg.)): 220 S.

ALTMOOS, M. & DURKA, W. (1998): Prozessschutz in Bergbaufolgelandschaften. Eine Naturschutzstrategie am Beispiel des Südraumes Leipzig. – Naturschutz und Landschaftsplanung 30: 291-297.

BATTISTI, C. & FANELLI, G. (2015): Don't think local! Scale in conservation, parochialism, dogmatic bureaucracy and the implementing of the European Directives. – Journal for Nature Conservation 24: 24-30.

DRACHENFELS, O. VON (2001): Welchen Beitrag kann die FFH-Richtlinie zur Sicherung der Biotop-Vielfalt leisten? – Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 205-212.

EU (2013): Guidelines on Wilderness in Natura 2000. – European Commission, Technical Report 2013-069, 96 S.

FINCK, P., KLEIN, M. & RIECKEN, U. (2013): Wildnisgebiete in Deutschland – von der Vision zur Umsetzung. – Natur und Landschaft 88 (8): 342-346.

FLADE, M., HERTEL, F., SCHUMACHER, H. & WEIß, S. (2004): Einer, der auch anders kann: Der Mittelspecht und seine bisher unbeachteten Lebensräume. – Falke 51: 82–86.

FUCHS, D., HÄNEL, K., LIPSKI, K., REICH, M., FINCK, P. & RIECKEN, U. (2010): Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland: Grundlagen und Fachkonzept. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 96: 191 S.

GATTER, W. & MATTES, H. (2008): Ändert sich der Mittelspecht *Dendrocopus medius* oder die Umweltbedingungen? Eine Fallstudie aus Baden-Württemberg. – Vogelwelt 129: 73-84.

HARTHUN, M. (1999): Zur Bedeutung der Biberwiesen in der mitteleuropäischen Urlandschaft. – In: GERKEN, B. & GÖRNER, M. (Hrsg.): Europäische Landschaftsentwicklung mit großen Weidetieren – Geschichte, Modelle und Perspektiven. – Natur- und Kulturlandschaft (Höxter/Jena) 3: 146-155.

JÄGER, U. & ALTMOOS, M. (2016): Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald im Schutzgebietssystem von Rheinland-Pfalz (Umweltministerium Rheinland-Pfalz). – Umweltjournal 59/2016: 66-69.

JONES-WALTERS, L. & CIVIC, K. (2013): European protected areas: past, present and future. – Journal for Nature Conservation 21: 122-124.

LESSANDER, C.-A. (2016): Der Ruf nach Wildnis. Die Geburtsstunde eines Nationalparks. – München (Oekom-Verlag): 204 S.

MARGULES, C.R. & PRESSEY, R. L. (2000): Systematic conservation planning. – Nature 405: 243-253.

MEßERSCHMIDT, K. (2015): Deklassifizierung von Natura 2000 Gebieten. – Natur und Recht 37: 2-10.

OPITZ, S., REPPIN, N., SCHOOF, N., DROBNIK, J., FINCK, P., RIECKEN, U., MENGEL, A., REIF, A. & ROSENTHAL, G. (2015): Wildnis in Deutschland: Nationale Ziele, Status Quo und Potenziale. – Natur und Landschaft 90 (9/10): 406-412.

PEARCE, F. (2016): Die neuen Wilden. – München (Oekom-Verlag): 330 S.

PIECHOCKI, R., WIERSBINSKI, N., POTTHAST, T. & OTT, K. (2010): Vilmer Thesen zum "Prozessschutz". – Natur und Landschaft 79: 53-56.

SCHERZINGER, W. (1996): Naturschutz im Wald. – Stuttgart (Ulmer-Verlag): 447 S.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. – Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz 53: 560 S.

STEGMANN, P. & ZUCCHI, H. (Hrsg., 2009): Dynamik-Inseln in der Kulturlandschaft. Ein Projekt im Raum. – Osnabrück (Haupt-Verlag/Bristol-Stiftung Bern, Stuttgart, Wien): 109 S.

WÄBER, K., SPENCER, J. & DOLMAN, P. M. (2013): Achieving landscape-scale deer management for biodiversity conservation: the need to consider sources and sinks. – Journal of Wildlife Management 77 (4): 726-736

Adresse der Autoren:

Dr. Michael Altmoos & Ulrich Jäger
LfU – Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz
E-Mail: michael.altmoos@lfu.rlp.de
Tel.: 06131-6033 1404.
www.lfu.rlp.de